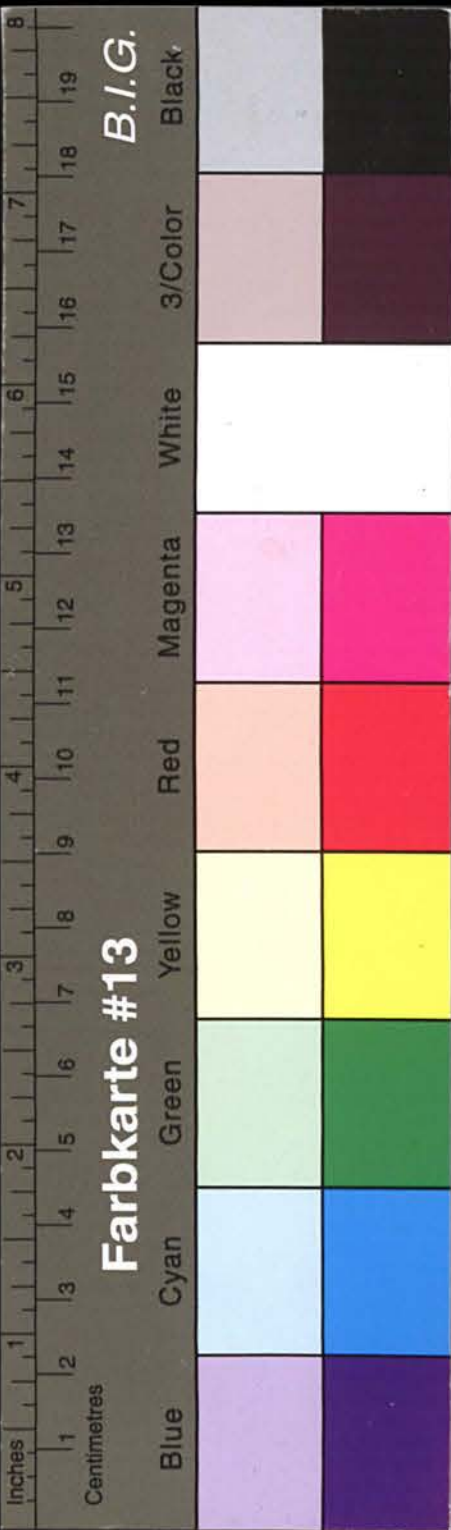


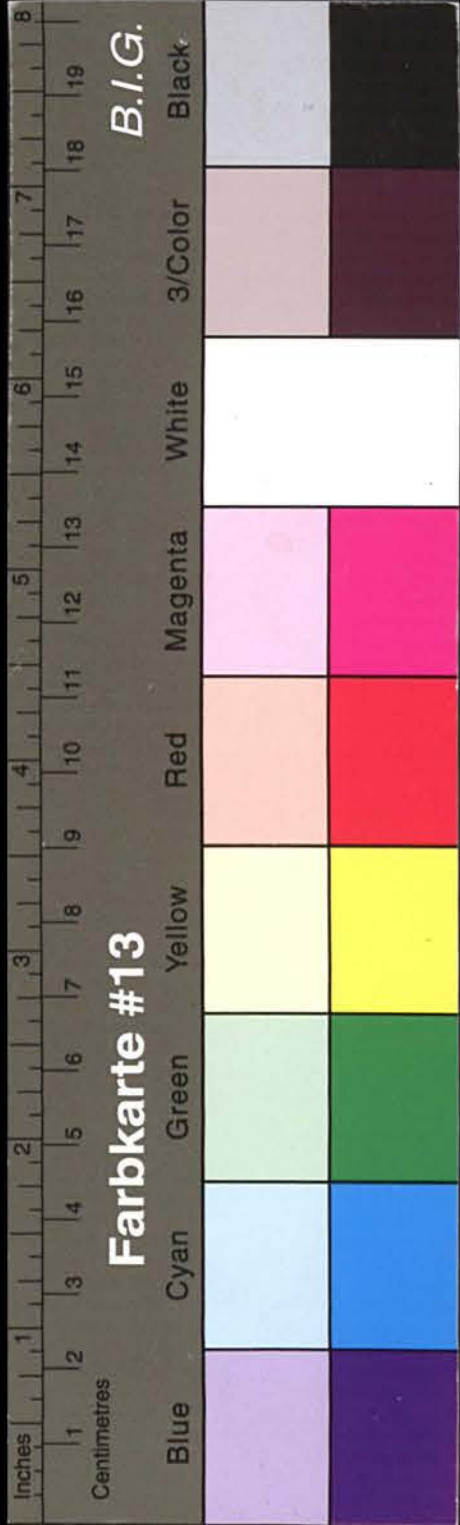


Kreisarchiv Stormarn A1

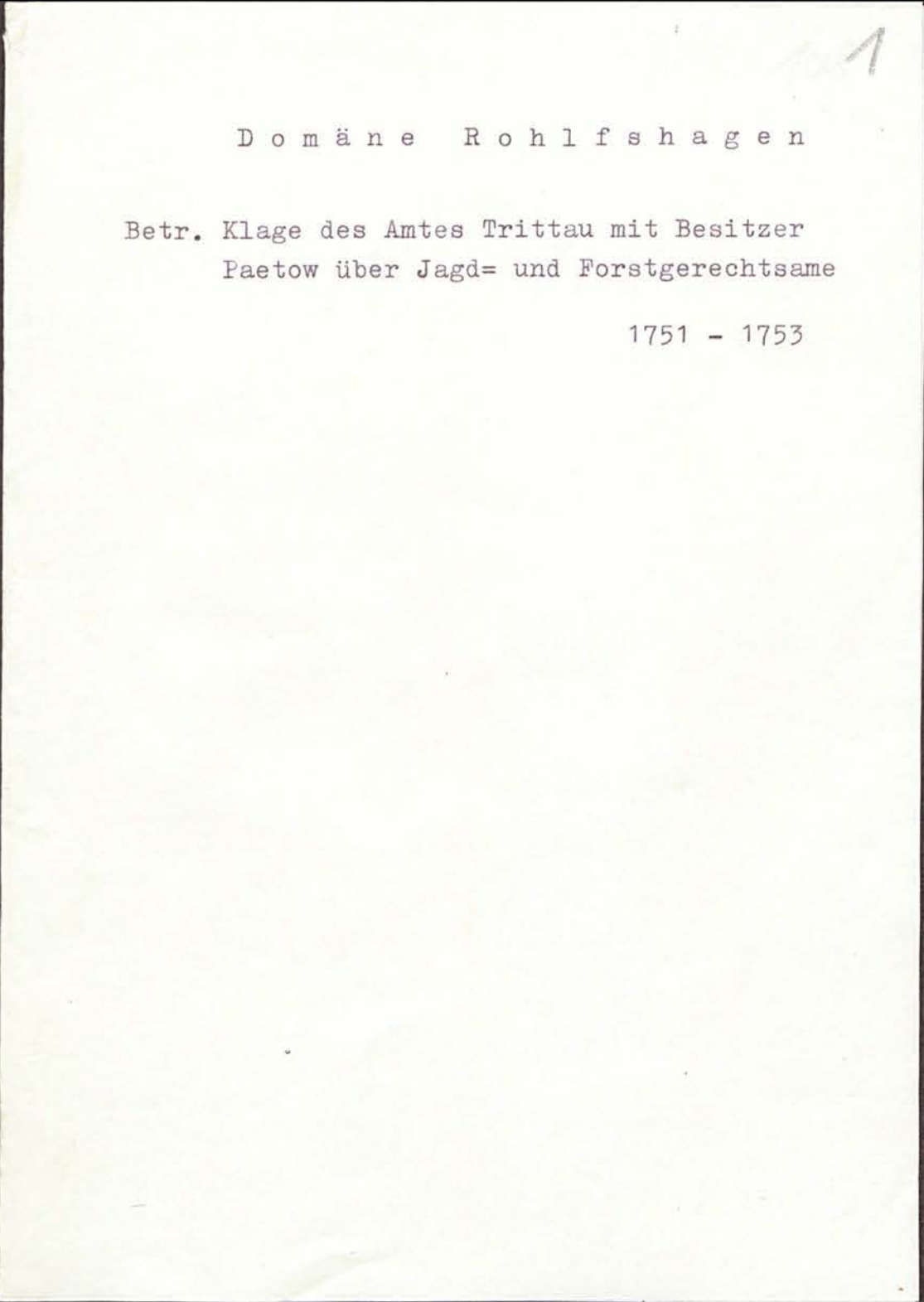
Kreisarchiv Stormarn

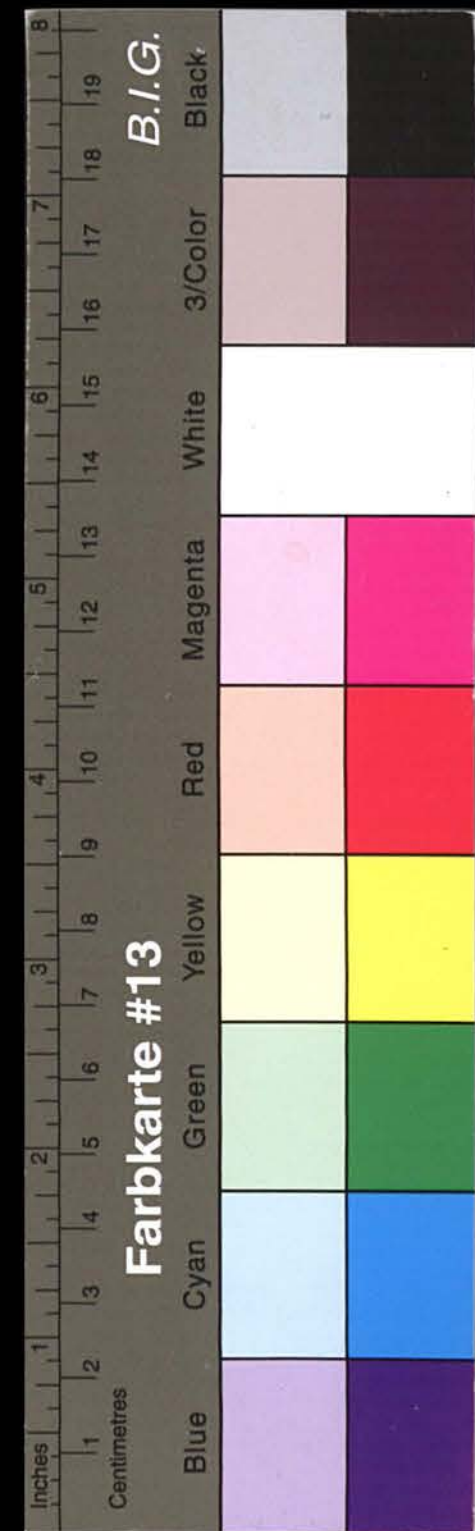
Bestand A1

373



Kreisarchiv Stormarn A1

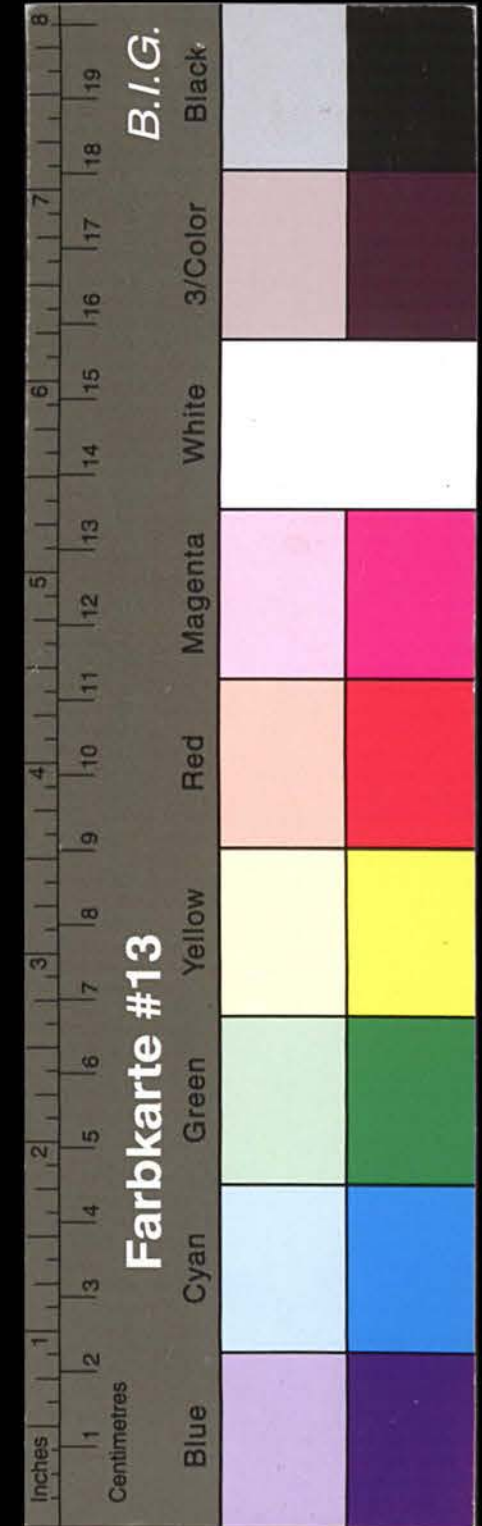




Kreisarchiv Stormarn A1

Copia
No 5
16. 9. 1702 2

Von Voller Gnaden E. F. E. R.
Großfürst, aller Fürsten, Fürst zu
Sachsen, Herzog zu Schlesien, Pommern,
Brandenburg und der Wittmanbau, Graf
zu Oldenburg und Delmenhorst
Unsere gnädigsten Fürstliche Sonders
anbefehlhabende Willen zu dem, dass
geboten, besuchend über zu dem
Weswegen, dass der Christoph Schow
Kölnischen für gewöhnlich, die unter
einige, und nunmehr Revolutionis
nom 20. Maj a. c. zu bezeugen werden
nicht jedoch gleichwohl zu bezeugen
den, so das von diesem bezeugt
Aussage und durch diesen Frey
wahr den 28. prät. mens: alle
unabhängigst ausgeführt werden.
Nunmehr die in diesem Sinne ein
der bezeugten Schow die in diesem
militärische Execution und auch haben
Als geschehen die in diesem Sinne
dieses anzuwenden, dass der, so bald in
dieser Officier mit der Gewissheit
von diesem als diesem Milice für
bei uns anzuwenden werden, welche
Bezeugt auf Execution nach Köln
hagen anzuwenden, bis die Angelegenheit



Kreisarchiv Stormarn A1

naunter Patow, die ungewissenhaftig
und selbstbrüßig so wohl, als auch die
althergebrachte Executionen
Abweisung, völlig benachteiligt haben wird.
Und wir in übrigen für nunmehr so
folgt diesen Urteilen ausgeglichenen
Vorsatzung an Urteilen Ansehen
und zu referieren haben, also wiederum
in Exequente Plagen auf Kollor
hagen zu sehen, bis in Abweisung
Denn, von jetzt bezeugten Urteilen
Ansehen Urteilen das selbe an uns
niederschreiben wird.

Dieser mitleidigste Urteilen
allergründigsten Mitleid und Mir
unverleihen uns das selbe mit
Anerkennung des selbigen.

Gegeben in Urteilen Ansehen Urteilen
zu Kiel den 10^{ten} September 1752.

Graf Friedrich Schleswig. Holsteinische
Rente Kammern

Bockelmann

1752/18/1 16.9.1752 3
Rof Lopia Rescriptum von Trittauischen Amtmann
Herr von Bredal, Kithorn, wegen der dem
Patow auf Kollshagen, ratione der vor-
erwähnten Jagd- und Holz-Lösung zugulagen
den militairischen Execution.

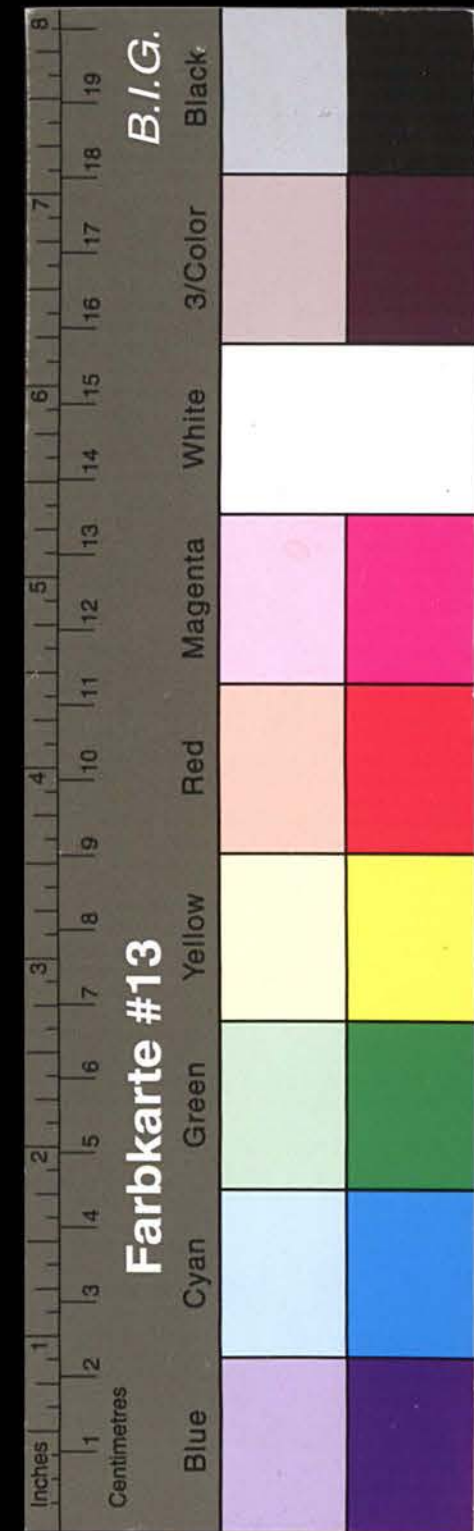
von Götter Gnaden PETER, Großfürst
aller Kräfte, Sohn zu Norwegen, Großfürst zu
Vladimir, Gletschin, Novgorod und der Dill-
marzen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.
Unsere gnädigsten Größ und Sonders
wohlgegnigten Willen zuvor, Mustgabofen,
besonders lieber Gebrauer.

Wahrgestalt der Christoph Patow auf Kollshagen
aufgezeichnet, die vorerwähnte, und vorerwähnte
Resolutionis vom 20^{ten} Maja c. ihm zu bezeugen
condemnierte Jagd- und Holz-Lösung zu ent-
richten, ist unter von Unserem Euklog. Assessor
und Amtsherrn Dreier unter dem 28^{ten} prob.
mens. alleruntertänigst angezeigt worden.

Warum wir nun dieserhalb in der besagten
Patow die würdige militairische Execution
niederschreiben;

Lied gesungen Mir an uns, allergründigst
vollende, daß ihr, sobald ein Unterofficier
mit 2^{ten} Gemeinen von Unserer allförsigen

für Amtsherrn, Luthers - Assessor Dreier.

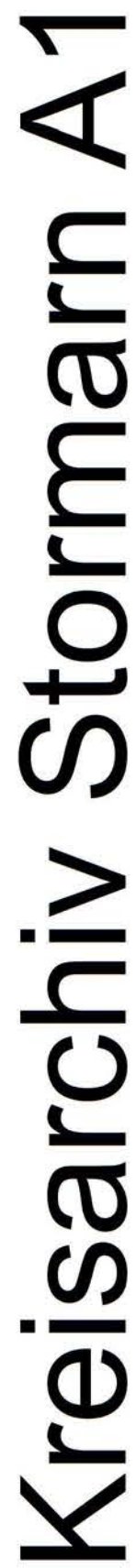


Kreisarchiv Stormarn A1

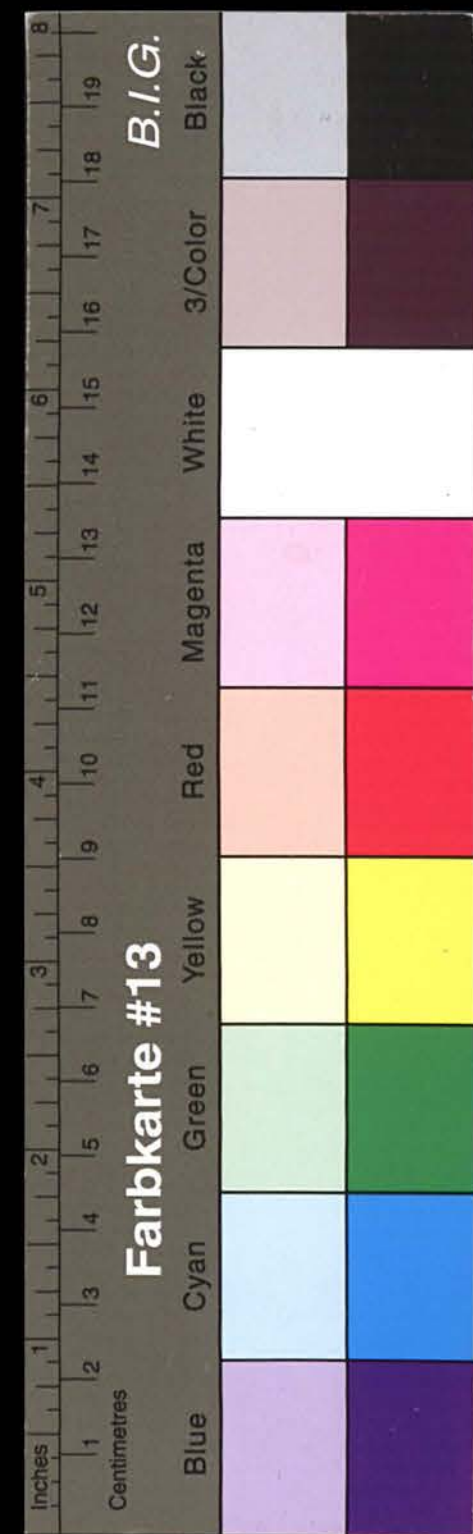
4

Mittheilung des hiesigen Landraths an den hiesigen
Solange auf execution nach Rohlshagen
verlagert, bis fängungs-gewandter Peten
die vorerwähnte fäng- und fultz-Brüder fönst,
als auf die allbarreil aufgeschriebenen Exe-
cutions-Gebühren nützlich befristet haben wird.
Und ein im übrigen ist von dem fönst
dieser Unserer abgegangenenen Verfügung
an Unserer Kante-Kammer zu referieren
haben, also sind auf die Exequenten solange
auf Rohlshagen zu lassen, bis ein Erbschafts-
Beschein von hiesiger Unserer Kante-
Kammer dorthin an fängungs-sandt wird.
Sodann sollbringelich Unserer allergnädig-
sten Willen mit Mir vorbleiben auf dasin-
gegen mit Gnaden besonders anstößigstellen.
Gegeben in Unser Kante-Kammer zu
Kiel den 16^{ten} September 1752.

In fidem,
H. Dockelmann



M.H.



Kreisarchiv Stormarn A1

unverfälschten Wesen die in der
ationis mündigkeit und zu kommen,
zu communiciren; und ihn
zu ihm auch die Communicatio für
und gegeben. Decretum mit der
des Kaiser, Hoheit vorgetragen,
dem Kaiser. In der. Gegeben
in der Stadt Kiel den 18^{ten}
September 1752.

LS.

A. No. Fennungen.

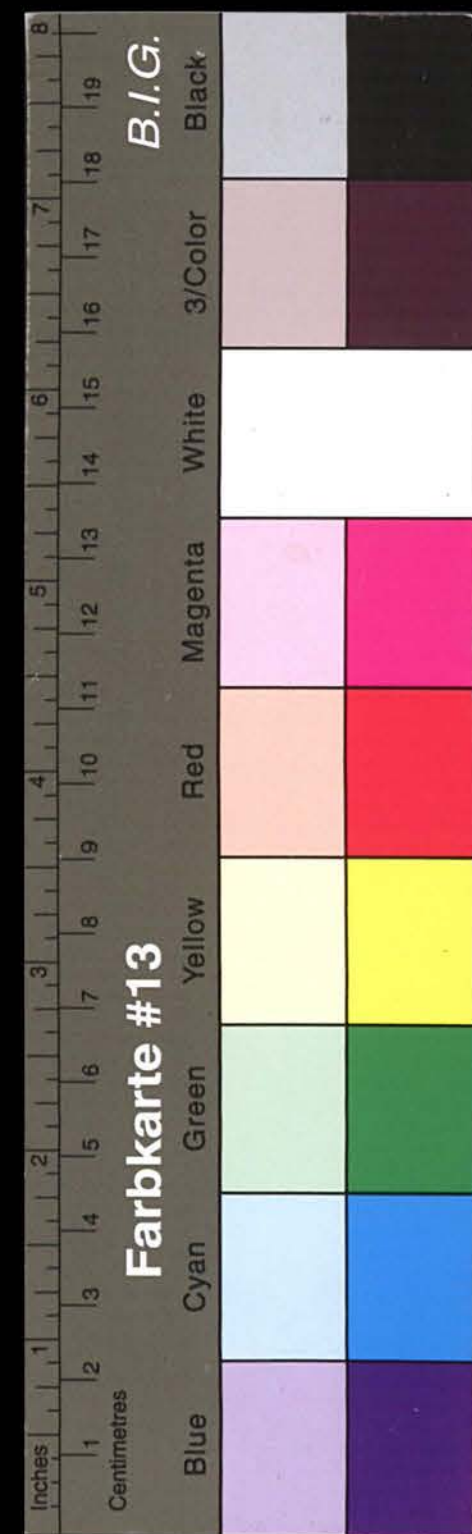
Do allern.

Copia Copia

6

sehr geehrtester
und Herzog,
Vollernädiger Herr!

Der Kaiser, Hoheit vor
allgemeinlich, und zu
dem Kaiser, Hoheit vor
Lambert der Adel Trittau
vor aller Zeit, und
man wollen, über uns qua
frem et dominum utilem in
Güter, Stockholmum cum per
tinentis, und meine Domesti,
quen, nicht allein um die
diction zu exerciren, sondern
auf



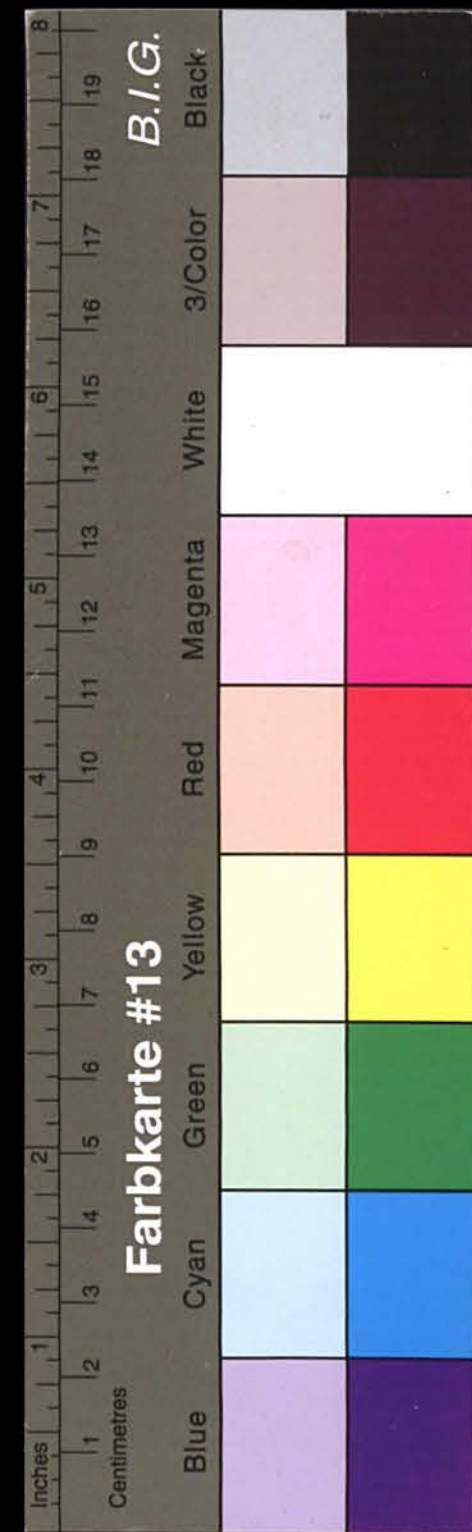
Kreisarchiv Stormarn A1

aus der Jenseits Amt Mann von
Bordach. Excellenz als p. t.
Ober Haupt Mann von, mit der
Gage auf dem Rönnebohagener
Baumpeler: et Neertzer. Gne.
den Rönneboh zu machen, und
sogar vor unklarer Zeit selbst
mit ganzlich zu verstehen,
intendiert, und ob es gleich
evident sich anzuzeigen
Zunehmungen mit jederzeit
unvermeidlich geschehen, auf
dies dem mit edelsten Rang:
Contract über Rönnebohagen
cum pertinentiis Ambassa
zu werden langsam Attentata
möglichst dem Mann in der Gage
günstlich bis das zu sein.
man bemerkt, müssen mit
in der gesuchten Pörschön
minnen per Contractum
über bemeldete Gage
ansehen langen Gage.

man

man, tam quoad exemptionem
a Jurisdictione des Amtes Tre.
lau, an der in dem in Con.
tractu bemerkt. Case,
quam quoad liberum exercitium
des Gage. Gage. Gage. Gage.
Rönnebohagener. Baumpeler.
et Neertzer. Gne.
den Rönneboh, conservat
s. Pörschön ob das gegenwärtig
s. Pörschön zu geben, das in
der Laube beyden Amtes
ist die Gage. Gage. Gage.
via facti zur Wiedergabe
des zu bringen, und nicht
allen mit Jurisdiction über
mit mit minnen Domestiquen
per Exemptionem zu geben.
den, sondern auf die per
Contractum mit competarum.
in Gage. Pörschön de facto
mit Pörschön zu geben, ga.
willig.

us



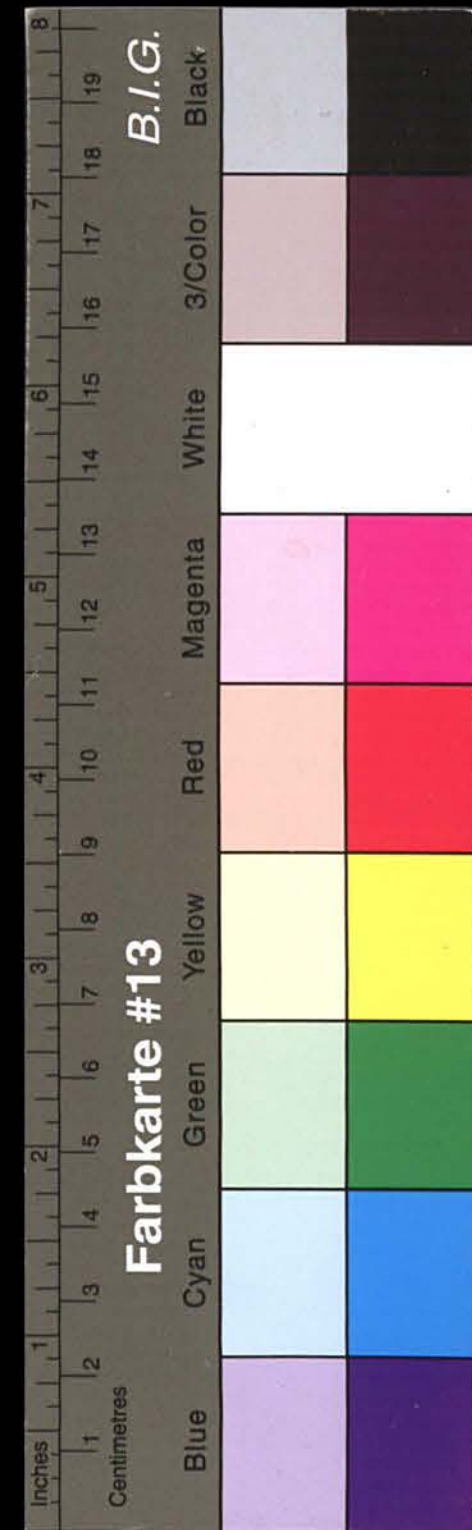
Kreisarchiv Stormarn A1

Das übrige voritz mit die.
Königlichen, Königinlichen, Prinzen Tur.
bationes mit Landesherrlichen, und
andere vornehmsten. Ist:
Landes mit in der Zeit, da es
durch die Ältern. Beson-
nen das das: H. Landesherr
geben, gleichsam und
Landes das das das das.
hagen zum pertinentia
größen, zu führen wollen,
müssen sich in Droschungen
behalten, müssen von der
unselben zur Notwendigkeit
nicht gebraucht werden, son-
dern es will nur gegen
ausdrücklich allenmündlich
anzeigen, wie es ist.

1) In H. Landes Befehl
das Anlage sub No. 1. und
mit unierne Verwaltung
im

8
mit vorigen das das in
mit das das das von 31 stff.
32 stff. unmöglich condemnieren,
sollen auf per Executionem
von mit einzuschreiben sich an
den wollen, werden auf dem
Börschlagener. Gleich mit
allen die das das das, son-
dern auf das das das
werden, und das

2) das H. Oberzucker Mei-
ner von Börschlag Exell.
mit unierne zu unierne das das
das das, so in das 1749.
et 1750. zum die das das
auf auf dem Börschlagener
gleich durch unierne das das
das das das das, vigore
das Anlage sub No. 2.
plane inaudita causa mit
mit in 180 stff. das das
condemnieren



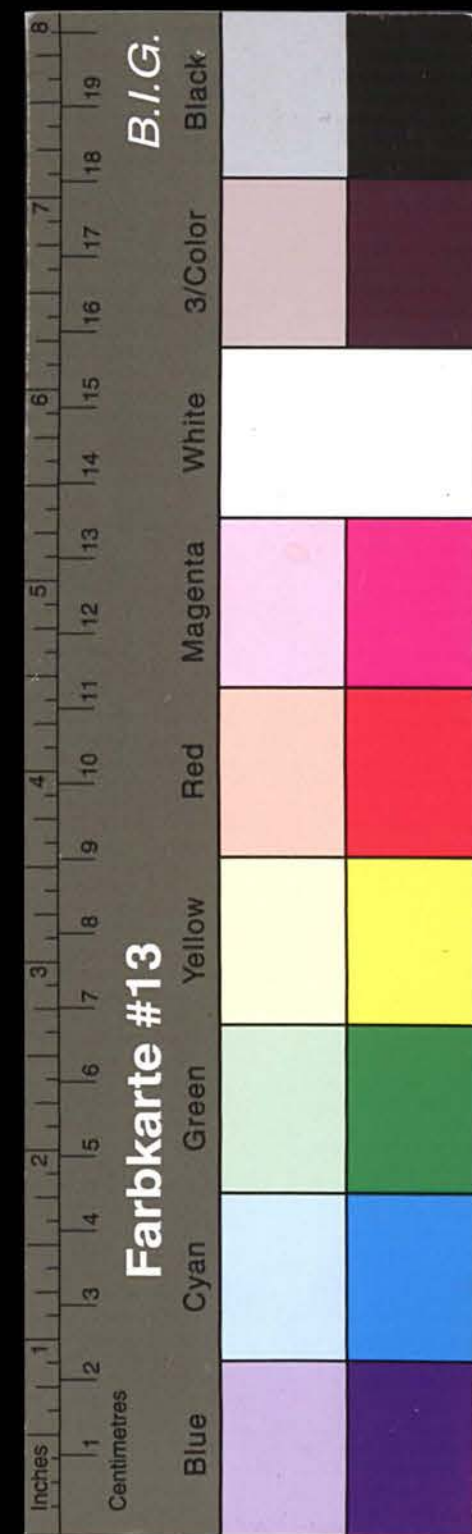
Kreisarchiv Stormarn A1

condemnieren, sondern auch ihm
Großmüßigkeit, für ihn und Galtz
Wald Boekm Land ihr Verlegen
sub No. 3. und auf ganz unser
müßigkeit incriminieren wollen, daß
wir das Tage. Exercitium
auf ihm Böckelshagen. Rüm-
peler. et Vertzer. Gledern
ganzlich müßigkeit waren, und
ausfallen auf das ganze, zu
vergleichen ist, daß niemand
von ihm Galtz Böckelshagen
auf Galtz Gledern. Auf
mit einer Gemit sehr Galtz,
ihn an der Galtz, in con-
travenienden Galtz aber die
Gemit abzunehmen, und die
Galtz Galtz zu Galtz
sich

Was nun das an der
Attentatum anlangt, so
galtz

galtz Galtz Galtz.

1) auf ihm A. F. ich sich
angebaggern von Galtz in Galtz
ausfallen. Galtz. Galtz ihm
illegalen Galtz Conference. Galtz
von Peck sub Galtz Trillau
im 30/ten Juni 1732. und die,
von ihm Galtz. Galtz
confirmieren Galtz. Galtz
sub No. 4. allernachst zu Galtz,
und die, daß auf ihm Galtz
Galtz Galtz, die Galtz
Galtz Galtz Böckelshagen
cum pertinentis mit
ihm Galtz Trillau Galtz Galtz,
Galtz zu Galtz Galtz, als einem
in die Execution Galtz
Galtz Galtz Galtz, Galtz
Galtz mit Galtz Galtz
Galtz, Galtz Galtz Galtz
Galtz Galtz, Galtz Galtz Galtz



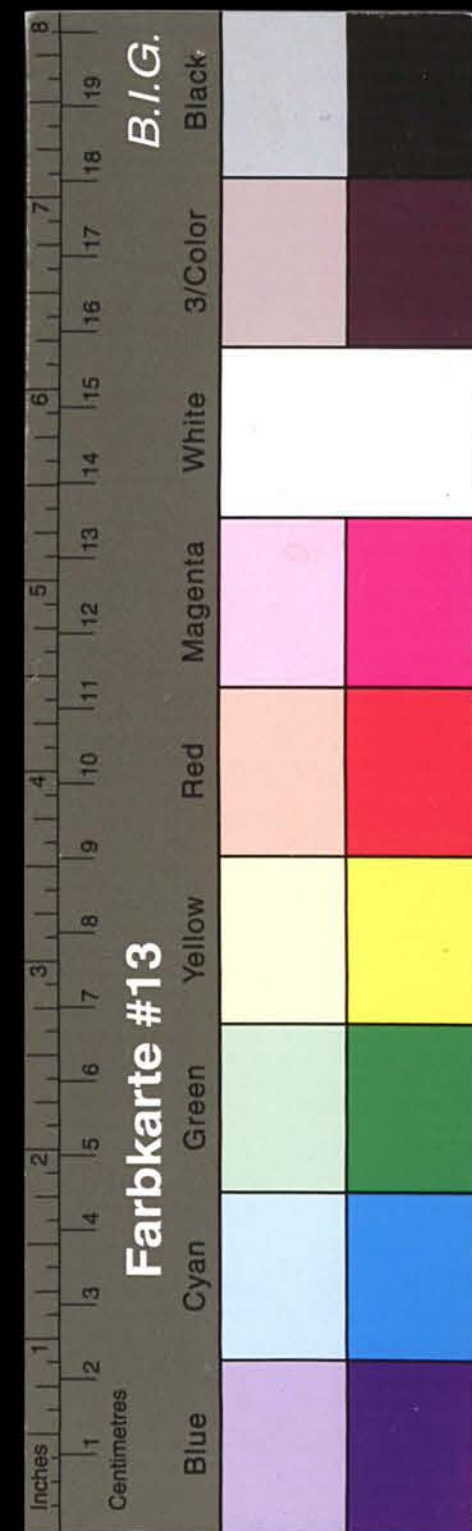
Kreisarchiv Stormarn A1

2.) in Dasselst ammalen. Con-
tracto ad antedictum fuisse.
Ist wäsenden Mindehant:
Gasten ihm Däcker und sinne
haben auf dem Ort adverb
ausgebrüht, nach zu einem
Zahlen adverb diesem auslegen
wird, nach wäsenden
annehen, wäsenden felle
allen nach N. für nur
und nichtig wäsenden
allen. Es hat auch

3.) der H. Congregation: Nach
von Pech und man in
eigen Däcker Lember
dies Exemption a Juris-
dictione ab Amel Tritau
wäsenden ihm Däcker
ab Gasten Däcker
cum pertinentis an wäsenden
wäsenden wäsenden, wäsenden
amalen man Däcker
für

10
für den für, man Däcker und
Däcker. Däcker man Däcker
ihnen felle für N. Däcker
Däcker Däcker, wäsenden Däcker
Original bei ihm felle Gasten
man Däcker wäsenden man
Däcker man man, man
Däcker man Däcker Gasten
in Jurisdictionen Däcker
Augustin, man Däcker
und Däcker zu Däcker, und
für Däcker felle Däcker
wäsenden und Däcker
in Däcker Däcker Däcker
Däcker, in Däcker für Däcker
Däcker: Contract nicht anlegen
man, nach Däcker ihm Däcker
zu Däcker Däcker
praejudicial, zu man
Zinsen, in Däcker Däcker
ihnen Däcker, Däcker

A.)

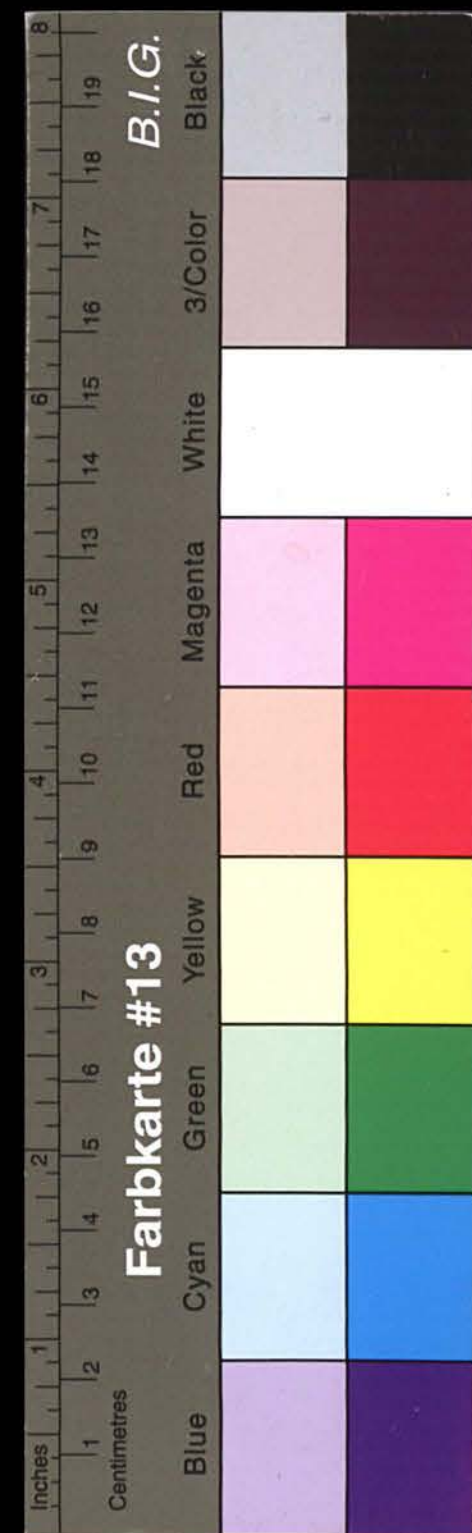


Kreisarchiv Stormarn A1

A.) af alle reelle hereditario
reie mid ex Oedphone chers
ubrigen Lembari Jan fäbun,
ibigen Postfor besydan
Gustaf, naf unclisat Juit
ad instantiam chers Hon,
analen Hecner mid Schwarz,
man digne Augustusmo
in pto praeteri servandi
Contractus locati condicti
allatiffi roguladan, mid
idant man Forum intuitu
ab Gusto Baehrschagen
cum pertinentis tam
in realibus quam perso.
nalibus chersald anclis allen
Mendenscum besydan anclis
als Nominand als die fäbun
Dicasteria ubar mid mid
na Domestiquen zu besy
dan, af als chers abfiden ab
Ambo Trillan gamastan chers
mings

11
mings wandsigen Konfignung. Di.
na fäbun zu laifan fäldig, naf
fäldig unimast vices rei indicatae
ubersangt roguladan. Dinnun. &
may mid chers

B.) um so anniger eigand ni,
migan Mendenscum mid anclis
dan fäbun, als abfiden ab Ambo
Trillan, so lange ab Gust Baehrs
hagen chersald anclis chers,
als man chers gamastan, am
Actus Jurisdictionis mid
besydan anclis anclis
als in Domini utales besydan
Gustaf in personalibus et
realibus chers gamastan Ambo
besydan anclis, mid fäbun
als chers besydan chers mid
an, ja anclis fäbun anclis
als chers fäbun fäbun anclis,
so anclis mid allen chers non
minimam besydan Lembari
mid Antecessore in possessione
besydan Gustaf chers anclis
chers



Kreisarchiv Stormarn A1

und selbst an der Stelle der
vero in der Folge und Exzellenz,
sind auch die ad instantiam
des Herrschaften Heener
und Schwartz bei diesem
Augustissimo an der besten
sicheren Lage ob obstantem
exceptionem prima instantiae
auf die Wirkung sein. So
an der

G. Dieß von mir, nach dem
von jemandem mit dem
zu statuiren, um dann
meyer may auch die von
denn die Lander, die dem
Trillen me in der Folge
Dietrich die Lander an der
Stellen. Mader und Laff.
Häuser von irgend einem
Mater. Dieß an der Stelle
an, da, wenn es selbst
bei diesem Augustissimo
tamquam proo competenti
ausläßt

12
ausläßt. Das nach in der Folge
genommen werden, ist nach der
selbst an der Stelle zu sein
stipulieren, und die den
festgelegt zu sein. Der und
in der Folge bei, die die
aber die Lander in der Folge
und die die Lander in der Folge
nach dem Lander, nach dem
an der Lander die Lander
gegen mich abgeben die Lander
gleichsam via facti zur
entron gebildet werden.
Länder.

Dieß nach dem
die Lander in der Folge
Lander, die Lander die Lander
Lander, die Lander die Lander

1.) und die Lander die Lander
angewandten Contracte sub
No. 4. allernachst zu sein
an der Lander, die Lander die Lander
Conference. Nach dem
Rehe



2.) nach dem § 13. d. h. d. Cón-
tracts im J. Cónference.
Nach von Pehl gründlich an-
laubend, und die Erklärung
sich selbst nicht zu verhehlen, die
an d. h. Cóntract an an
den hiesigen gantz zu se-
diren

Dann und zu übertragen: und
 dann daselbst
 3.) Dessen zu Folge, unterm,
 des Quitt-Baueßhagen cum
 pertinentiis unterm 28^{ten} Jan
 Novembris des 1739^{ten} Jahr
 gegenwärtig Oeffentlich sub N. 5.
 an meinen heiligen Erzbischof
 den Herrn Jacob Christoph
 Lembke gegen Luzzlung 300
 Rthl. in 5^{ten} R. im R. d. d. d. d.
 des vorerwähnten übertragenden,
 cedirt und übertragen, und
 zwar gegenwärtig und also,
 das nicht nur allen aus dem
 obigen anbezüglichen Docu-
 menten, ihm, ihm H. Oedensten
 an maßgebender Quitt cum
 pertinentiis competitiven
 Kunst und Gewerkschaften
 und meinen heil. Erzbischof
 und respu. Erzbischof de
 volens und transferend,
 und



A.) in No. 1740. an den 22. Jun
Apric. Kaufmann Franz Sch.
Erz. Robert Inygnat als
eignendste confirmiert von
den, das ab da an für
Lyonnen. unversändlich zu
fallen und mich zuliegen
Befragter Lemme für No
alles ist an, so in dem mit dem
30. Jun. 1732. an den H.
Conférence: dass die
aufgekauften Contract und al.
den,

5.) abzuheben ihr Leibeserbschaft.
 Amte: Dammes hat ihm ein
 vom 30. August 1740. über
 Røhedeboeher erlangenen Pro-
 clamate mit diesen Contract
 und diesen Confirmationem
 auf irgend einigen Weise heraus-
 gegeben - oder mit einem andern
 Bestätigung, oder sonstigen
 einer Privation einiger seiner
 concessirten Gutsstücken. in
 vorstehender Angabe nicht zu
 sehen, auch nicht, ob ob pro-
 clamatum auf nicht einmal die
 den Contract und diesen Auf-
 stellung. Infolge davon zu
 vermeiden von ihm H. Ober-
 zägers mit der propositio iure
 nachgefragt, oder ihm Postu-
 lori als Güter Røhedeboe-
 gen



4.) Der Herr Graf von Hohenhausen
 Grafen Herr von Hohenhausen
 zu Hohenhausen, quo iure colore
 der Herr Graf von Hohenhausen
 von Hohenhausen auf in der
 man den vorigen Herr von
 Herr von Hohenhausen
 cum pertinentiis titulo
 oneroso acquisitum. - von
 Hohenhausen

8.) mit welchem Recht Le.
auch schreiben als p. t. Ober.
Gegensatz nur ist über mich
und meine Domestiken. eine
Jurisdiction annehmen, mich in
andere causa in Bezug setzen,
ja so gar ihn für mich und
Helfer Heide Böhm, welchem
ich eigene meine Inspection
über mein Gast Buchsche,
den zum pertinentius überlasse
mich ganzlich, befehligen
— können



Es ergiebt sich schon aus dem
Zusammenhang, daß die meiste
Menge der in der Litteratur, allerorts,
die ich mit ihm über ihn
sah, die in der Bibliothek
des pertinentes geschäftlichen
mit devolvierten Contract
in allen Fällen ausbleibt und
unvollständig, ganzlich zu
sein, mit ihm an die H. Litteratur.
In der Litteratur. Diese
conjunction als auch besonders
an ihm H. Litteratur von oben
daß als p. t. Ober. Zögner Mei.
Vor ihm zu referieren allen
möglichst ganzlich ausbleibt, und
sich selbst als seiner Jurisdiction
über mich und meine Domestici
nicht annehmen, was allen zu
sagen. Recension abstrahieren,
die H. Ober. Zögner Mei. Vor mich
sich an ihm für mich und ganzlich
nicht

N^o: 1.

Geßfellen

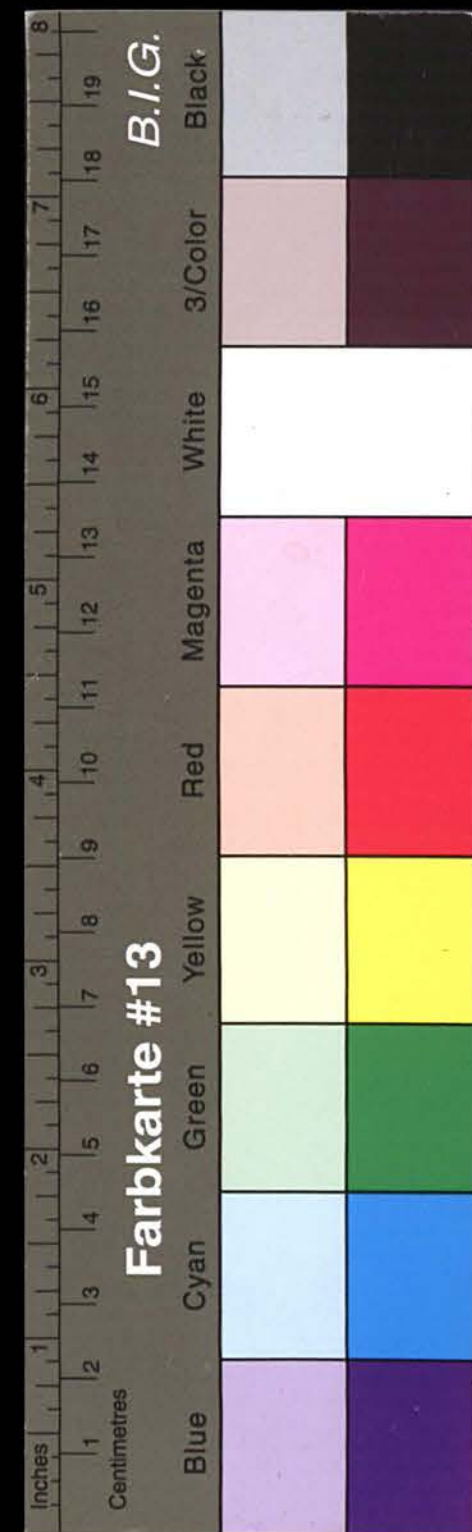
Josephus de la Roche

Dann auf dem Börsenhage-
 ner. Platz, nicht allein Stüb-
 chen genommen, sondern auf Luft-
 gassen stehen, worunter
 15 Häuser der Stadt und um-
 gebend, selbst alle
 aber werden die Häuser
 Holz, Holz. Wasserdichtung
 gegeben; und dann eine
 Holzdecke als Decke
 des Hauses Börsenhagen
 dieser selben Stadt abge-
 ben. Dermalen steht
 zu 31 Stk. 32 Stk. Holz.
 Lämmer, von diesem Amt
 angekauft, auf demselben
 abgekauft. Dermalen

Der nun die Bezahlung ange-
 sehen, bis dato aber noch
 nicht erhalten, nicht erhalten,
 so sehr nachsehen in Eigne
 der Gesellschaft, die selben
 nicht mehr erhalten,
 die Bezahlung zu machen,
 ist in Zeit von 14 Tagen
 bezahlen. Geld. Lassen
 an der Bezahlung bekommen
 mögen, in der Zeit von 14
 in der Zeit von 14
 Tagen. Die Bezahlung
 von der Bezahlung
 ist zu machen.

Und da auch Paul Ho-
manns Brief zu Kleinen
auch 5 Stk. geht. Linné
reklamt.





Kreisarchiv Stormarn A1

restat, So will abwechselnd
den Vordruck erhalten, dem
selben nunmehr, da es so
lange bereits gedauert, al-
so den Vorzug anzufallen,
das es binnen 14 Tagen die
"Lose" bezahlen muß.

Ich ist übereingekommen par-
ticular mit aller Conside-
ration bin

Die H. Hoffmann.

Trillau den
1. Jan. 1751.

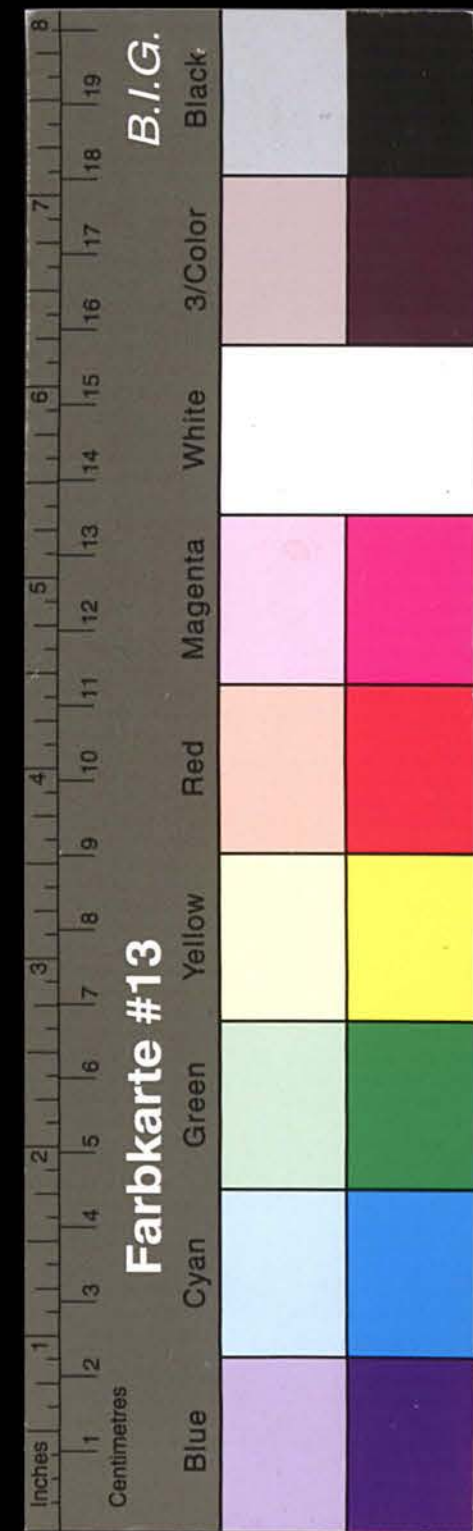
verkauft den
C. A. Dreier.

in Dorff
A Monsieur
Monsieur Paction
seigneur de et

a
Kleinsee

N^o 2.

Ich habe nunmehr den Brief
zu Folge, der Posten der
Grafen Böhmersteden in anno
1749. im Monat August
an den Böhmersteden-
Grafen im H. Hofe
und zwar im alten Jahr
und anno 1750. im Monat
Juni und zwar im
Jahre des Jahres
sollen lassen; mit dem
selben Briefe gedient
Wiederum de anno 1733.
für den Zeit der
H. Hofe in 90 H.
und also in 180 H.
H. Hofe nunmehr ist; des
nicht demselben Briefe
und ganz und ganz
an, die H. Hofe: Galt
nicht.



Kreisarchiv Stormarn A1

innertalb mit Waisen alpin
anzufinden.

Zum übrigen aber wird zu
Ihrem Pöfessor, bei ihm,
insofern möglich, anzufragen.
In Dingen aller Art kann
man sich an ihn wenden, und
zagen. Am 1. Tag aller Art.
Ich habe mich schon
in 7. Juni 1751.

V. Bredal.

in Dorso

A Monsieur
Monsieur Pæton
Pöfessor de et

Böhlshagen.

Nº: 3.

Wenn ich Pöfessor in
Ihrem Böhlshagen in
Ding. Exercitium auf ihm.
Böhlshagener. Bäumeler
und Kertzer. Gedenken ganz,
auf mich selbst worden; der
wird sich ihm für mich und
Hilf. Hilft Böhm zu seiner
Kontakung. Hinder. In dem
ganz; und in der Danks
auf ganz zu verfahren;
Ich habe mich von ihm
Gut Böhlshagen
auf Danks. Gedenken
auf mich. Gedenken
auch. Gedenken an der
Lage. Auf ihm von.
Erkenntnis. Gell aber
in Gedenken abzunehmen
und in Gedenken. Gell zu
Hilf.

No. 4.

Ihr von Solles Gnaden Abt
 & B C D E F G H, über zu Nor-
 wagen, Herzog zu Sleswig,
 Graf von Stormarn und der Liffmar-
 ken, Herzog zu Oldenburg und
 Delmenhorst.

Ich bin Euer und beehrer Herrsch. Rm.
 auf Euer und beehrer Herrsch. Rm.
 mein, Meiner Ober. Rm.
 tendanten Christian Heinrich
 Pehl auf Euer Rm.
 und Rm. Rm.
 gnädigst consentirend, Ich bin
 von Euch Rm. Rm. und Rm.
 tendanten Rm. Rm. Rm.
 Johann von Wollenberg in
 1721. Rm. Rm. Rm.
 anbezahlen 25000 Rm. Rm.
 auf Rm. Rm. Rm.
 in Rm. Rm. Rm.
 Contractus pignoratitius Rm.
 Rm. Rm. Rm. Rm.

Herrn. Dr. Dammf. inu. p. l. l.
 in 2^o m. l. l. Trillan
 in 4^o l. l. Jul. 1752.

P. v. Boreaal.

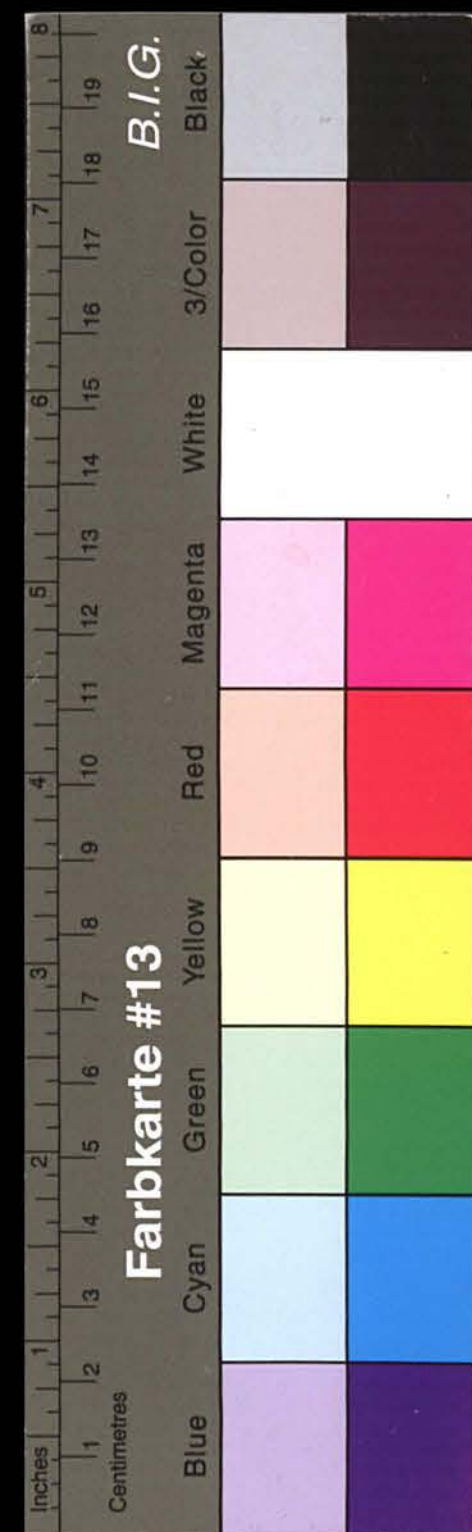
in Dorset

On

An Großfürst
für War und Galtz
Kaiser Böhm

$$Zn^0$$

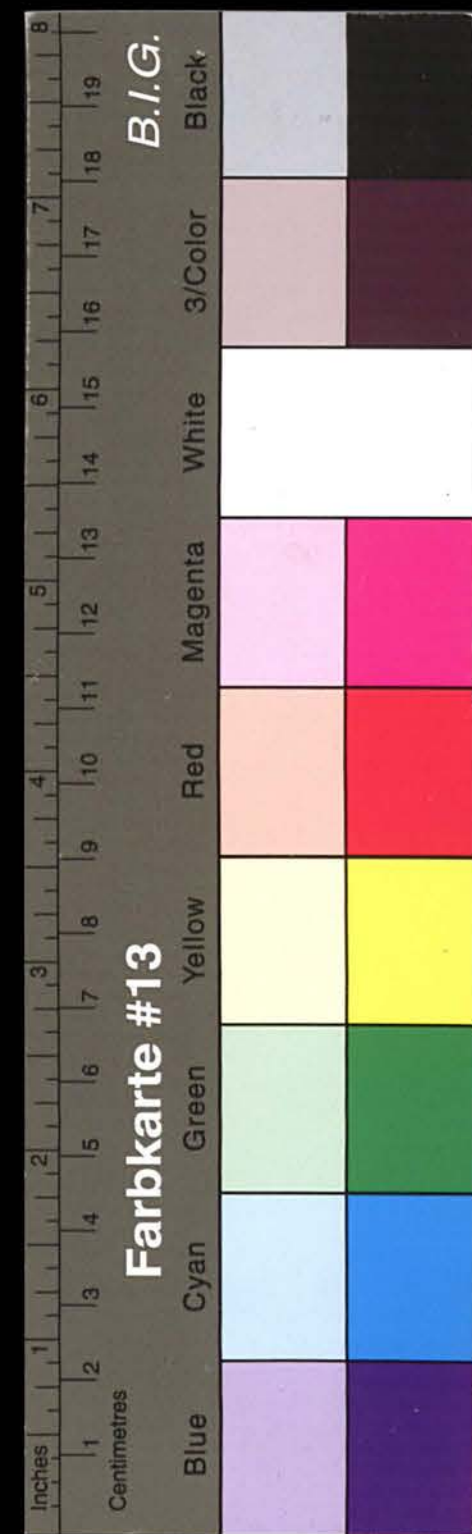
Brümpel





Wies übergeben also wieder zurück
an die Provinz. Gießen den Montag
- 1733.

1733 ungarisch, von M. C. und M.
 der Kaiserin an ihre Regierung,
 daß in ihm Allen Tritten belan-
 gend, Guts, Böhmen, mit al-
 len Provinzen, Ruß und Gr-
 ündung, Glück und Glück,
 sein, kann noch in gewöhnlichen
 und dabei gelingen. Und
 dann. Und von, für alle
 auf ihre in 1722. wußte,
 in der Begleitung ihrer
 mit geliebten Kindern sollen:
 Geben, Gedenken, Böhmen,
 Geben, Gedenken, in der
 ob nachher sein befehlen
 und ihm glücklich zu sein
 sein, für den muß werden als
 der Maß befehlen, und der
 davon sein glücklich. Permis-
 sion nicht zu sein werden
 mit den: unmöglich
anzu sein. Gedenken, als
 anz



Kreisarchiv Stormarn A1

auf ihn das. Führen zu Baum,
pell und Meist zu gehen,
als welcher die ihm selber,
glaub ich der von Wollenden,
berg vorhin auf auf specialer Gar,
in zu sein, und alle

(2.)

Ein ordentlich Inventarium von
allen, was bei ihm Gütern ist,
sowohl geistlich, und dazu ge-
höret das, nicht davon an den Hof-
en, ihm Gütern ungenügend,
und die der Gütern Maytag
1733. von Master Munka Sam,
nach der das Amt in der
gegründeten Pörschön, cum Do-
minio utili eingeworfen wird,
in, welcher alle

(3.)

der Gütern, sein Leben oder
Güter, oder wenn es sol-
che auf die ihm nicht im 1733.

Stängels

Stängels das, diesen Contract
oder in und übertragen mag, das
Stängels das, und also bis May,
Tag 1763 nach seinem und ist an
gefallen, auf das den nach de-
conomischer Art, was ist nünftig
und zu und gebrachten können, es
also werden es, sein Leben nach
Stängels das, das Gütern
daran an Meinen, es so es
es wollen ratione usurarum.
Befragung ablegen, nach seinen
zu seiner Computation in
fortem, angesehen werden,
auf

(4.)

so lange, als sie es beizugehen
von allen und jeden ordinären und
extraordinären Aufträgen auf
Eingewöhnungen, abgenommen
wenn wir also mit Un-
sem beizugehen, und die bei
Un-



Wegen des in mir passable, der
Leidenschaft der selbst für
dann auf anderen Mühen setzen
lassen mag, der selbst mir
zu dem April 1731. erhielt ihm Hr.
Ober von Hohenberg zur
Beurteilung, welchem worden,
der mir dann und

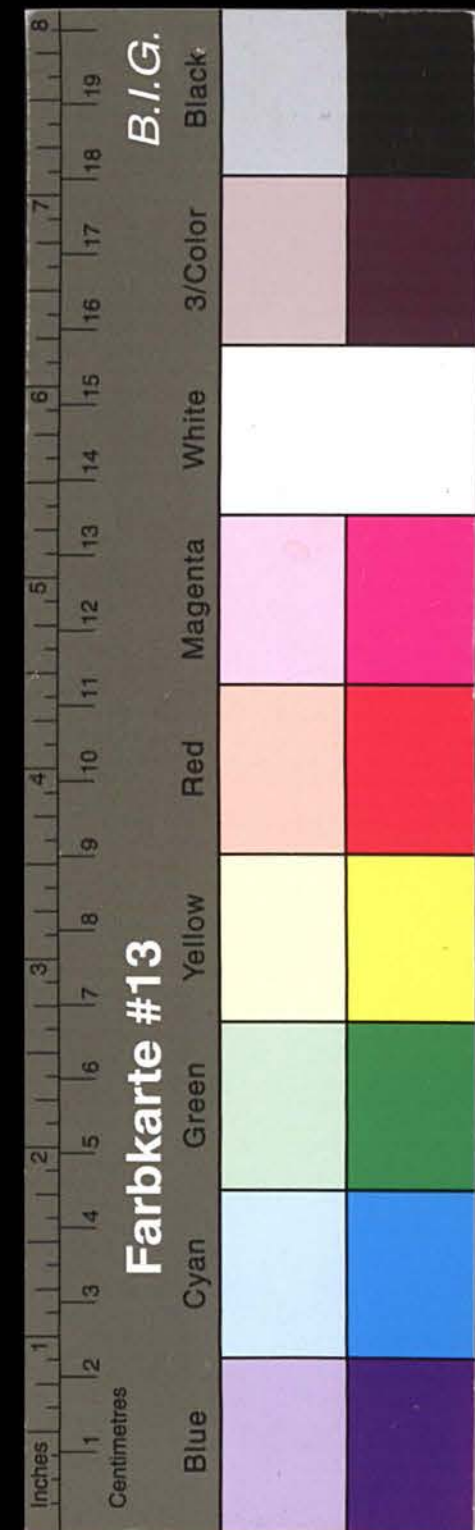
Hoch Euch und Euren Anverwandten.
 der an ihre Begegnung freundlich
 gnädig ansehn, der Euren
 dieses Geist in verschiedenen Dingen,
 der Euch Euren Euren Euren,
 Man's, Land auf andere Weise,
 der und immer sein soll,
 der auch der Geist gnädig ab-
 weichen wollen: in Euren und
 Abwesen sein, und immer
 werden und im Sommer, also
 Euren an dem willigen Ge,
 und



Судячи ні про що маю хотіти
 іти зні на роботу сю, щоб хвилу
 в.

Die Auflösung und Abrechnung
 auch Einzug: und Verrechnung
 dieses Jahres, dem Röniger Hofe
 fallen wird; So haben Wir aus
 Laß der Clemence und für ihm,
 haben. Congen sumir. *Concordia*
 haben. *Concordia*, seglich Gnach,
 die auf ihm ordigen Führen
 und Doppel, *Concordia* seglich
Concordia und *Concordia* *Concordia*
Concordia, *Concordia* *Concordia*
Concordia, die *Concordia*, *Concordia*
Concordia: *Concordia*, *Concordia*,
Concordia: Land, *Concordia*: *Concordia*,
Concordia, die *Concordia*, *Concordia*
 Land, und *Concordia* *Concordia*,
Concordia *Concordia* und *Concordia*, und
Concordia *Concordia*, *Concordia* *Concordia*
 13. von Mart. 1731. von ihm *Concordia*

Dir. Enzo

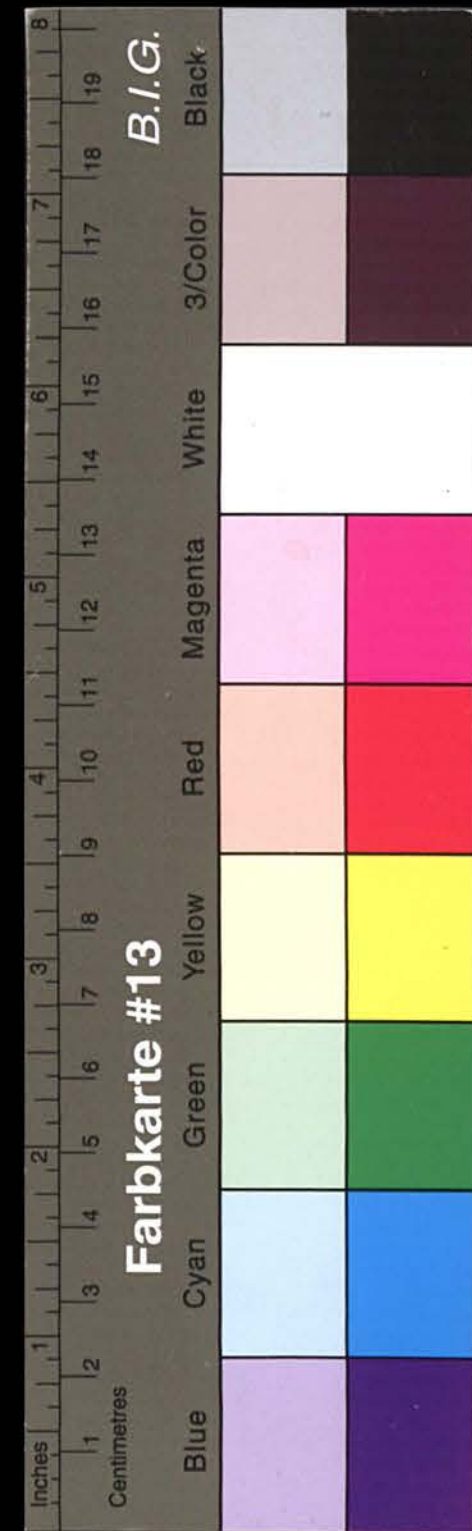


Kreisarchiv Stormarn A1

Sein Herr Clavien, Hauptkassier
Bartem und ihm Personair Nicol.
sen zu Vorbesorgung des Gutes
des Nachschick abzugeben und zu
verfassen, das zum Designat war.
Ich, Meiner Ober. Sammer. Ant.
danten Rohl, ganz ganz und
Franz aus der geringen Dofen,
so wie die Summe des Geldes von
den, verschiednen Jahren und von
jahren wollen, das zu einem
Zinsen werden an dem Dofen
nach seiner Erben oder Designationen
abzugeben ist das praktische
nach diesem selbstselben Band
und anderen geben, gleiches
ist nicht möglich. Derenfalls
nach diesem nachstehen, nach
Dofen, und nicht Gefallen
nach zu Nutzen an dem Dofen, wo
Liegung an dem

Der Ober. Sammer. Ant.
danten Rohl

Selbst nach mit nicht wenig von
dem verordnet und auf verordnet,
die Auszahlung selbstselben Goldes,
wie auf verordnet und von dem zu ma.
schen Vorbesorgung nach ich den in
seiner selbstselben übergebenen
Memorial gesagten nimmten Erbin
den, auf seiner Dofen zu sein, auf
wenn die Erbin ist in guten
Stand gelindert worden / als wie
der Abrechnung selbst Meiner
Roth. Sammer. Ober. Dofen,
und nach dem das vorige In
ventarium über seinen und off.
Hofdenberg zu kommen mag, die
und nicht ist nicht Dofen und ich,
selben an demselben wird; die
selbst selbst nichtselben, und nach
den nach seiner Erben wollen
nach allem das Dofenigen Abtritt
den Meliorationen selbst, ab nach
an Erbin den oder selben selbst
genommen den über dem Inventa.
rio



Kreisarchiv Stormarn A1

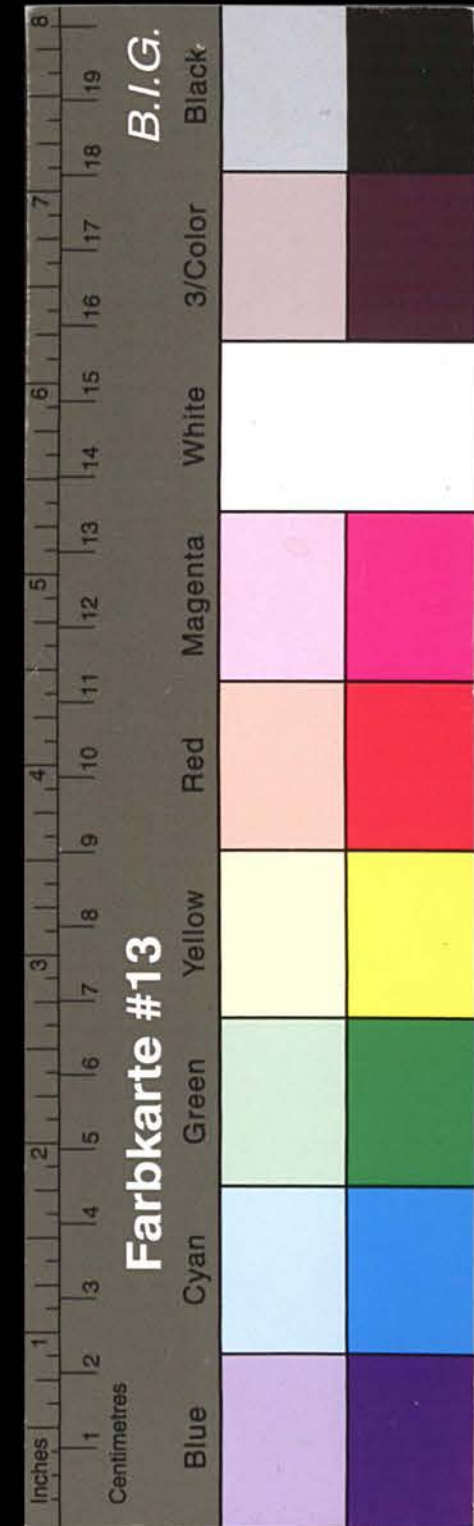
rio alerum byrallan Auktant.)
das garmig sa praelendian, das
garmig aber, so auf dem Inventario
Rustar bezeichnen wird, haben
dieselbe zu verkaufen.

8.
Haben Wir den Kaiser gnädig
concediert, auf dem Kaiser so viel
zu kaufen und zu verkaufen,
als dieselbe abzuholen vermöge,
jedoch, daß wir immer von ihm
Lein oder Leinwand zu kaufen
vermögen, auf dem Kaiser
so zu kaufen, als es
galtend ist, und solchen Leinwand
den Abgang zugehörig werden
müß, also auf immer dazu
verfügen werden.

9.
Consentieren Wir gnädig, daß
jeder Kaiser oder sein
oder Leinwand, jährlich
dieselbe Leinwand: und nicht Gold,

28
so dem Kaiser von Woldenberg von
Leinwand, auf kaufen
30 Jahren auf gleiches Geld
zu zahlen und disponieren dürfen.

10.
Weil nun gegenwärtiger Kaiser
ein Contract auf 30 Jahre
auf hat; als, soll Kaiser am
zu dem Kaiser oder Leinwand
jährlich auf den Kaiser, und nicht
Leinwand folgenden Betrag 20000
Leinwand in einer Summe an ihm
oder sein Leinwand, die
übrigen 2000 Leinwand aber
von ihm die Abrechnung zu zahlen
sollen, und die Erfüllung des
Inventarii ebenfalls in einer Summe
sollen gleich bezahlt werden, wie
es aber Kaiser Leinwand
nicht zu zahlen, auf kaufen das
Capital bezahlt werden; so
soll Kaiser oder Leinwand, seinen
Leinwand Leinwand mit be-
zahlen



Kreisarchiv Stormarn A1

an zu kommen nicht gefallen sein,
und Sie das Gut nicht aber absetzen,
bis alles richtig und klar bezaf-
tet ist, hingegen

11.

Wenn der Käufer oder Verkäufer
mit dem Miether überein auf
Abzahlung der 30 Jahre, und je-
sonnen Pflichten für jährigen
Erschuldigung an Capital und
an allen ~~andern~~ Pflichten Ausstand
und da er ratione der von ihm
übernommenen Casum fortui-
torum, und auch seiner Kosten
mag, markiert worden, ist
derselbe schuldig, das Gut vorher
ragen cum pertinentiis auf ihm
stehenden zu verzeichnen Inventa-
rio werden abzuliefern.

12.

Wenn der Käufer oder Verkäufer
mit dem Miether überein auf
Abzahlung der 30 Jahre, und je-
sonnen Pflichten für jährigen
Erschuldigung an Capital und
an allen ~~andern~~ Pflichten Ausstand
und da er ratione der von ihm
übernommenen Casum fortui-
torum, und auch seiner Kosten
mag, markiert worden, ist
derselbe schuldig, das Gut vorher
ragen cum pertinentiis auf ihm
stehenden zu verzeichnen Inventa-
rio werden abzuliefern.

Wenn der Käufer oder Verkäufer
mit dem Miether überein auf
Abzahlung der 30 Jahre, und je-
sonnen Pflichten für jährigen
Erschuldigung an Capital und
an allen ~~andern~~ Pflichten Ausstand
und da er ratione der von ihm
übernommenen Casum fortui-
torum, und auch seiner Kosten
mag, markiert worden, ist
derselbe schuldig, das Gut vorher
ragen cum pertinentiis auf ihm
stehenden zu verzeichnen Inventa-
rio werden abzuliefern.

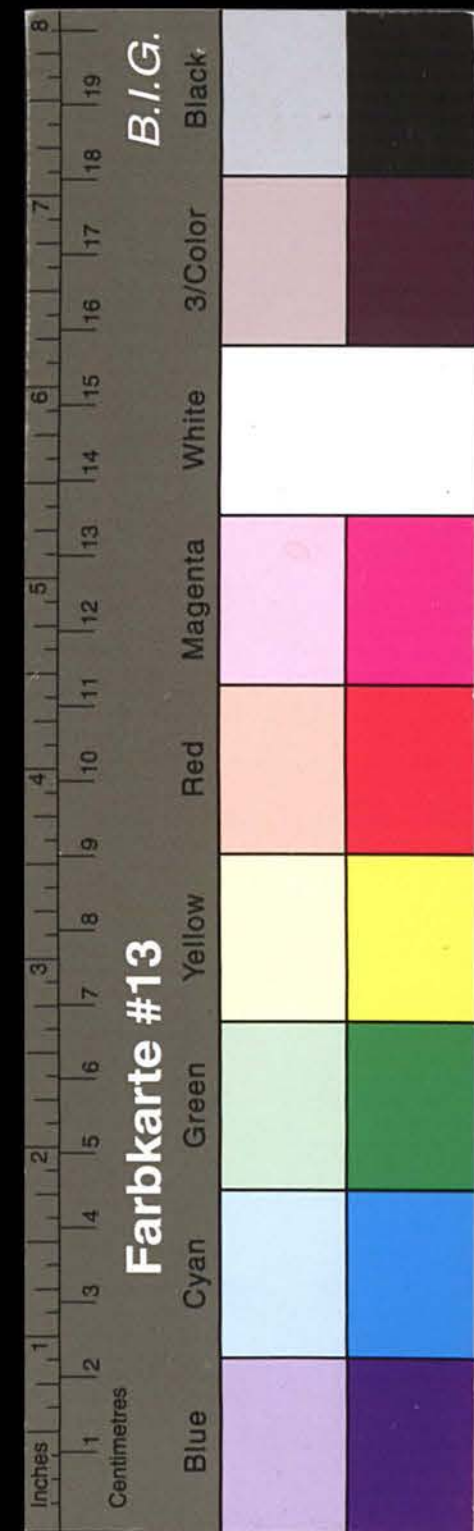
13.

Wenn der Käufer oder Verkäufer
mit dem Miether überein auf
Abzahlung der 30 Jahre, und je-
sonnen Pflichten für jährigen
Erschuldigung an Capital und
an allen ~~andern~~ Pflichten Ausstand
und da er ratione der von ihm
übernommenen Casum fortui-
torum, und auch seiner Kosten
mag, markiert worden, ist
derselbe schuldig, das Gut vorher
ragen cum pertinentiis auf ihm
stehenden zu verzeichnen Inventa-
rio werden abzuliefern.

Wenn der Käufer oder Verkäufer
mit dem Miether überein auf
Abzahlung der 30 Jahre, und je-
sonnen Pflichten für jährigen
Erschuldigung an Capital und
an allen ~~andern~~ Pflichten Ausstand
und da er ratione der von ihm
übernommenen Casum fortui-
torum, und auch seiner Kosten
mag, markiert worden, ist
derselbe schuldig, das Gut vorher
ragen cum pertinentiis auf ihm
stehenden zu verzeichnen Inventa-
rio werden abzuliefern.



Injunctum, so dispendium an ich Gr.
banum reparavit, angebaut und aus-
gebaut, nur von andern Meliora-
tionen einige für Rastung anslangen
soll, sondern selbst alles Auf der
Gültigkeit des in an sich fallt. In
dem Fall kann dies für uns und
unsere Successores an der Mani-
rung sinden, was die Pflicht rerun-
diren, allen und jeden für die
Lafaden, Exceptionen, absonderlich
non soluti praetiae et rei non versae
in utilitatem Ducatum, item
rei non sic sed aliter gestae. Amu-
lati vel non impleti Contractus,
doli mali, metus, persuasionis,
sub - et obreptionis, beneficii
restitutionis vel laesionis ultra
dimidium iusti praetii L. 2. C.
de rescind: vend: item generalem
renunciationem non valere nisi praes-
ciserit specialis, ungleich an der
Muth: Constitution, die in 1794,
1795



Kreisarchiv Stormarn A1

Ist bey unserm Minister Herr Landt zu 100
mit unserm Samt & sollen geschicket worden,
den und in Summa allen andern vorstelligen
Hochseiden, wie die allernachst durch das
höch. R. R. Fürst und Fürstin magden
geordnet, oder nach durch unsern
Samt geschicket worden, gleich vorstehen
in dies in specie anzusehen und nach
Sinnlich gemacht, - Samt aber allen
anbegehren, alles bey Fürst &
Hochseiden, vorstehen Hochseiden und
guten Glauben, vor uns und
unsern Secretaries an der R. R.
gierung, und ist dieses Pactum
und unsern gnädigen Erbre in
unsern Namen: Summa pro,
jectat, auf unserm Hochseiden
in unserm Consil reichlich über-
legen und revidieren lassen, nun
uns selbst gnädig ist approbirt,
Sinnlich und unsern nighen sein,
Sinnlich unsern Reich und Reich,
Sinnlich Reich und Reich
by Reich

31
by Reich, expedirt und ihm an,
Sinnlich, unsern Ober. Summa. In,
Lebanten Christian Heinrich
Pehl, zu unser und unser Er-
ben und Reichsmann Reichseiden an,
gelingen worden - So geschicket
Fritton am 30^{ten} Junii 1732.

Carolus Fredericus.

(L.S.)

C. F. Oppermann

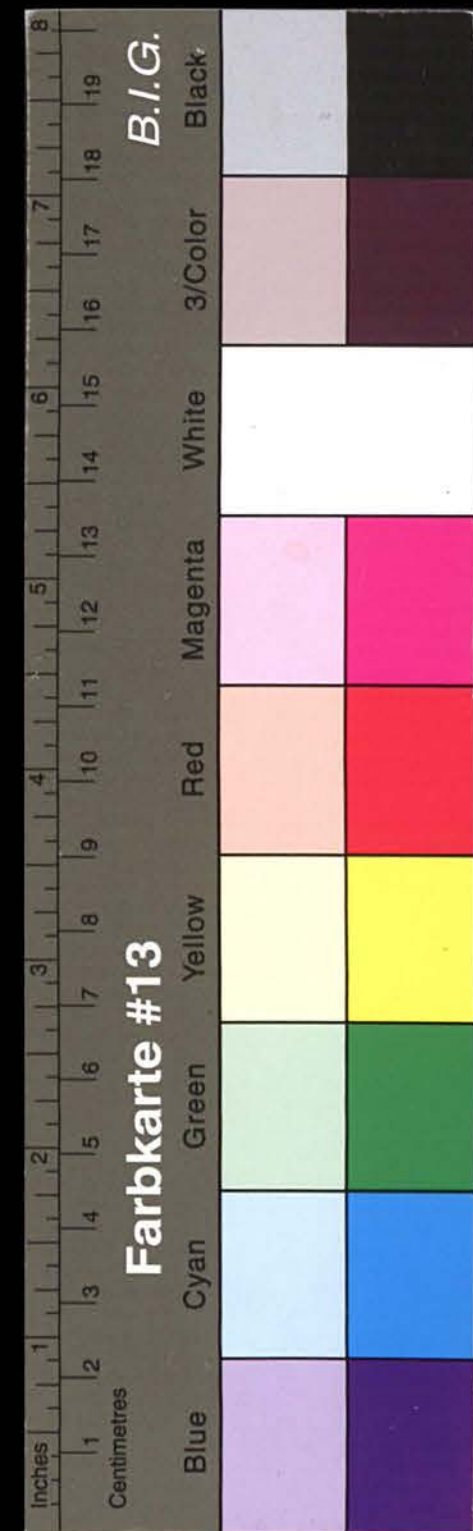
No. 54.

Dammes auf Ende Lennau der
Jacob Christoph Lembke mit
ihm Häßler vgl. H. Cöngie.
rence dass Christian Heinrich
Pehl, Richter p. wegen des Güter
Brockshagen, welche er sich paten-
telutionis von dem Häßler, Herrn
Hertzogs Carl Friedrichs König,
gehört und also possessionen Man-
n: Dammes Land Contracto, datiert
Tillow am 30 Jani 1732. Durch
Anlösung des Herrs, Oberr von Woll-
denberg an sich bruch, neuen Con-
tract sub Dato Kleincken am
28 Jan Novbr. 1739 daselbst geschehen
Es ist nun durch sabunden Gesetz,
man mit gegen Erlangung ni-
mer Summa von Ein und denzig
Tausend Rthl. Cour: nicht oben
am Lehnungen oder und über,
tragen.

Amid of the in the sun
May be

Maßlag Zupold barmherzigen Contracks
Poffans Gust Böckelshagen cum
pertinentiis in Leipzig zu nehmen
willens bin

Als garuch und geloben daselb
 nicht nur mit mein Leben und Gut,
 unsern, das ist der private theil.
 der vgl. Willkür, das dann zu liegen
 Jurisdiction nicht allein so lediglich
 als mündsamig, so zu tun, und die
 soll dem Lande gesetzlich, England
 das ist das ist die mit uns abge
 lassen Contract competitiv und
 Garuchsam nicht präjudicirlich
 vollkommen, suchen auf solche
 und Geist an dem mündsamig,
 unbeschädigt und nicht vermindert
 Jurisdiction bescheiden davon
 jamales oder nicht abzuhängen
 in unsern Lande, wie schon
 schon ist das ungeschickliche Minder,
 Abhängigkeit und Belustigung ist
 abgesehen von Geistliche Bücher
 haben wir nicht, als die
 Conspir.



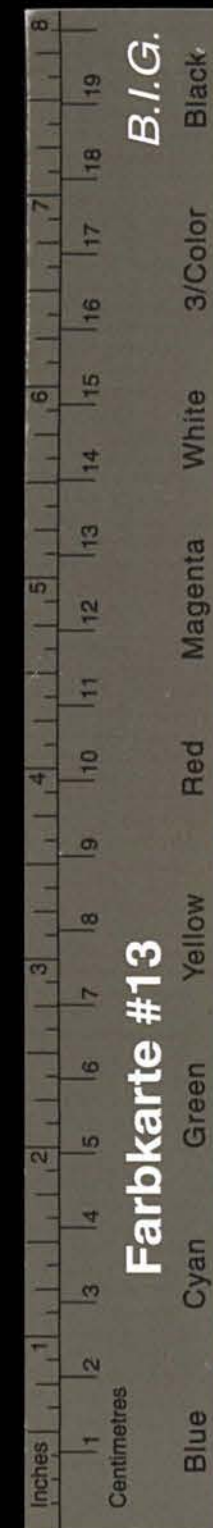
Kreisarchiv Stormarn A1

Denkschrift gegeben; Wir aber
zufrieden zu sein, dass
ich, in Folge Unserer wider 29.
März a. e. ergangenen Resolution
dem supplicirenden Congregat-Rath
Pohl grüßte Praestando, so wie
in Aufsehung seiner selbst, als
des Däufers Ambrosius anzulegen;
Und dann voritz von ihm selbst
selben Praestando praestando
und nicht nur in diesem Jahr
April a. e. von ihm Däufers Amb.
den außgezeichneten Herrn Däufers
mit und zugleich ihm Originali
des Eingangs anzuweisen zu Höl-
gernehmigen am 28. November
a. p. anzuweisen Contract
selbst gegeben worden, sondern
er auch für die übrigen vor sich
in Ansehung grüßte und anzuweisen
müssen anzuweisen und anzuweisen
geben, und nachweislich werden.
solcher

34
solcher grüßten Liden, Wir
ich von ihm an vorzuweisen Jacob
Christoph Ambrosius bezeugen ihm
selbst in der 1732. verfaßten Con-
tract grüßte anzuweisen des Gräfs
Stockholmen anzuweisen zu geben;
ganz, nicht in ihm in dem 28. Novbr.
a. p. selbst gegeben. Contract
zu confirmiren und zu bezeugen
in Gauen grüßten magden;

Manne Wir nun bezeugen dem
Kunden nach, und grüßte bezeugen,
glauben, ihm Petito des Supplican-
ten zu bezeugen und nach zu
geben.

Die confirmiren und bezeugen
Wir selbsten selbst und Däufers
selbst ihm grüßten ihm, supplic.
an den Congregat-Rath Pohl an-
zuweisen und ihm Däufers Mann Jacob
Christoph Ambrosius wider selbst
in dem 28. November 1739 zu
Hölgernehmigen gegeben, und



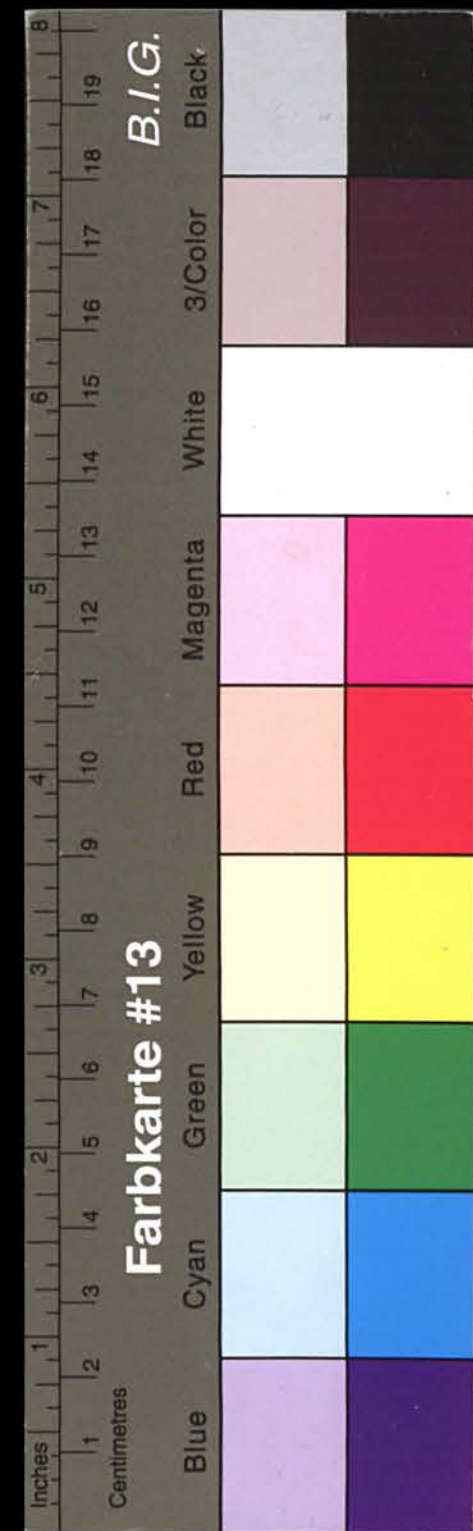
Kreisarchiv Stormarn A1

und nach ihm das producierte Original
erstellten Kupferts folgendermaßen
beschrieben: Datz Contract

Dann und zu wissen, daß nämlich,
von dem Jahr 1700 bis zu dem
dem Kaiserlichen Hofmann Herrn
Christian Heinrich Pechl. auf
Schulenburg, der Herr von Mann,
und Jacob Christoph Lembke
aus Hamburg am andern Teil
wegen des. und der beständige
des Herrn Baron von Hagen zum
pertinenten folgenden Besitz:
und der beständige. Note auf
des in der Stadt und der Stadt
ausgegeben und vollzogen wer-
den, nämlich

1mo Es wird und wird
bezeugt der H. Conference
Herr Christian Heinrich Pechl.
an den H. Jacob Christoph
Lembke, in dem Jahr
30. Jun. d. 1732. zu Trif-
ten

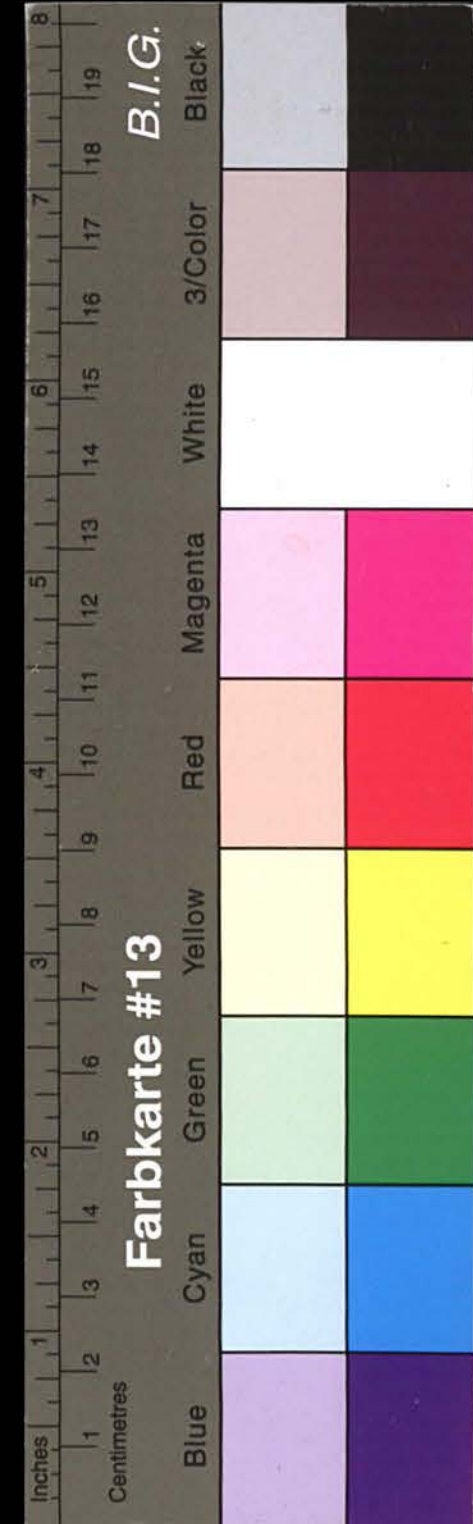
ten mit der Kaiserlichen Hofmann
von Herrn Baron von Hagen
zu Ditzingen, der Herr
Herrlich. Hofmann Mann und
in dem Triften bezeugt,
an dem Baron von Hagen
zum pertinentem folgenden
von, von Herrn Baron von Hagen,
Herrlich. Hofmann Mann und
zu Ditzingen, der Herr
ten sub dato Ditzingen am 5. Jun.
Septbr. 1732. bezeugt, und
von Herrn Baron von Hagen,
Herrlich. Hofmann Mann und
zu Wien bestätigten Con-
tract, nach allem dazu ge-
hörigen Documenten, der Herr
Confirmation, nämlich der
Herrlich. Hofmann Mann und
und bestätigten H. Hofmann
Herrlich. Hofmann Mann und
den folgenden Contract
und



Kreisarchiv Stormarn A1

und ich an ichigen H. Oeden,
ten gesehnen Oedon, als
es in Originalibus liegt,
und also, das nicht nur
allen uns bekannten Briefen
im H. Oeden an das
Gut Bokehagen zum
pertinentis competieren
kann mit Garulthymen auf
im H. Jacob Christoph
Lembke devolvisid und trans.
feriert, sondern auch ich
selbst, ich an ichen und
ich an ichen bezeugt sein
sollen, ohne ein, keine
ich an ichen sein jama.
das Besondere, selbst
Gut zum pertinentis,
inclusive der Grund Gutes
von ichen Duxen und Duxen
Müssen, nicht davon außer,
sich an, und mit der Herr.
Beynang

36
Beynang, mich H. Oeden
ab. Oedon gesehnen, und ich,
nur bis H. O. gesehnen sein,
nur nicht magen, by der Ge.
Leynsid auf, gleich als wenn
abnormalen Briefen auf
ich an Oedonarium und
ich an ichen gesehnen, in,
Leyn, beynang und gesehnen
magen und sein. Gemagt,
an H. Oeden ich nicht
nicht alles ich an gesehnen
Müssen sich beynang auf,
ich an ichen gesehnen, sondern
ich an ichen gesehnen,
das Gut Bokehagen zum
pertinentis im H. Oedon.
rio auf Mangel H. O. auf
mich H. Oedon Duxen
zu überlegen und ich in
ich an ichen Besitz
zum dominio utili zu setzen,
nicht ich an ichen zugewiesen allen
sich an ichen, als
ich an



Kreisarchiv Stormarn A1

von dem dießes Quitt concurren-
in Documenta und Contracten
in Originali, die Vidimirten
Copieen davon minsteß 4 Tho-
sen dato an anzuliefern.

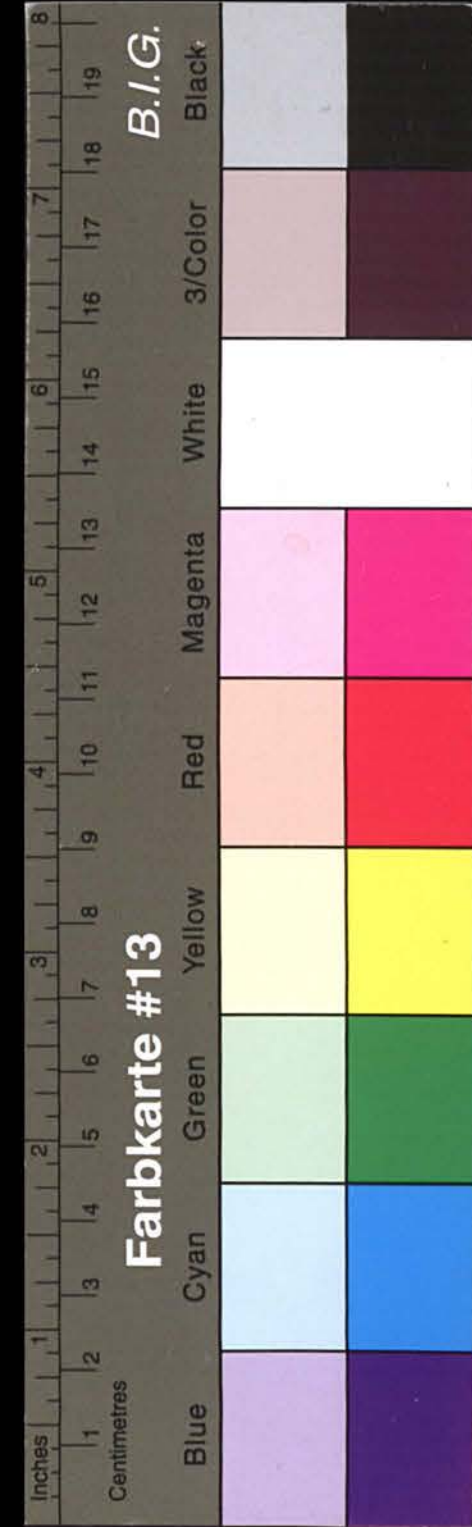
2do Der selbe Adelich-
und die Quitt auf May-
tag 1740. über letzterem Be-
den die Cessionario nicht nur
all die Güter, was vormals
an ihn selb. Obri von von
Hohendorf laut Inventari
von der Hochfürstl. Summa
überliefert, sondern auch al-
les was andern, so an ihn
sach und von ihm an Wein
und Land Gerechtigkeit, in so
weit es die Administration
die Quitt unentgeltlich,
auf dem Quitt vorfinden ist,
auf die Cessionarius selb-
st, die Güter, was abgetheilt,
von Hochfürstl. Summa
anmasset

37
anmasset die Obri von von
Hohendorf nicht gelinget vor,
ihn, nachdem es notwendig ist
von andern Gütern dazu vor-
behalten. Dießes letzterem
die Cession in dem May 1741.
mit 5 plent pro anno zu be-
zahlen; was aber an Fa-
keten in Gütern befinlich und
von ihm selbst darin all in an,
ihnen Gaben, und. und.
und Maytag ist, mit dem
dem die Cessionario nach dem
Halt. Lauten auf die Geld.

3do Der selbe selb. Cession-
arius zu mehren Gütern
dießes gesessenen Cession-
arius die Cessionario von der
Hochfürstl. durch. ihm die
Hoch zu Cession als Administra-
tore proprio et tutoria noie
Hochfürstl. Hochfürstl. selb.
ganz



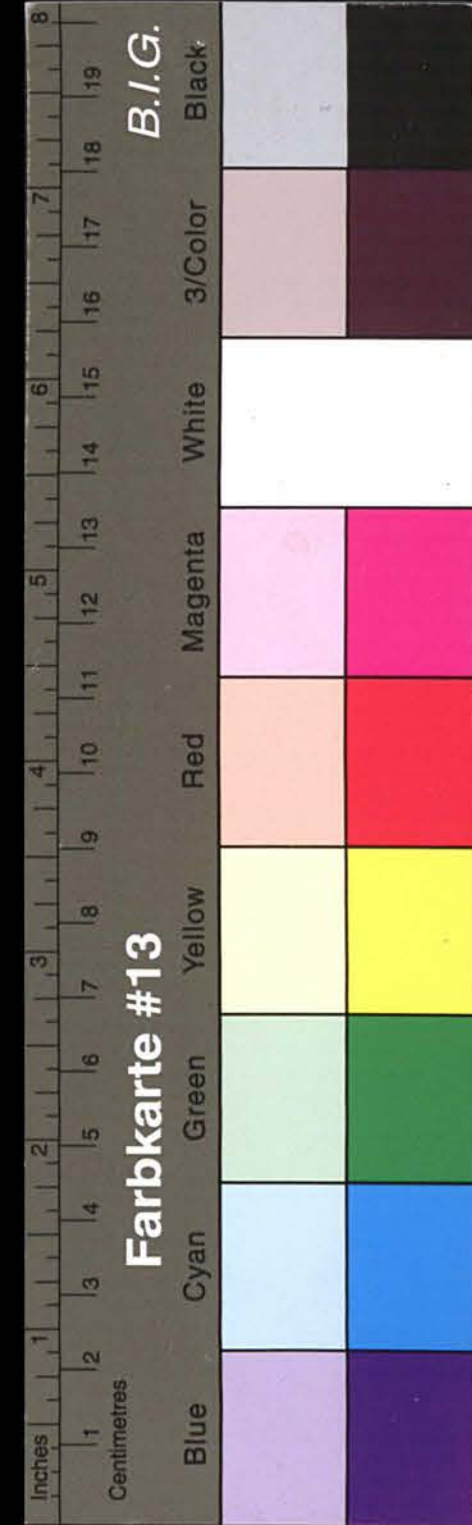
Cesponarius im J. Cedeni für
die edelste Guts zum pertinen-
tius fünf und zwanzig tausend
Mk. Silber 25000 Mk. Silber,
als ihn von dem Land Bischof
in dem Guts Böhmenhagen mit
8 procent Lägio und vier Taus,
und Mk. in 5 M. J. für den
Abbitte, also mit zusammen fünf
und zwanzig tausend Mark Sil-
ber in 5 M. J. für zu zahlen
und zu verkaufen. Von verkaufen
fünf und zwanzig tausend Mk.
J. Cesponarius im J. Cedenen
Silber und zwanzig tausend
Mk. in 5 M. J. zu zahlen in Octavis
Trium Regum 1711. In restibus
vier tausend Mk. aber in einem
Octavis Trium Regum 1712. beträgt
noch 5 percent pro anno Zinsen,
von Montag 1710. anzurechnen,
gegen bündige Bedingungen zu
bezahlen. Ist vorbehalten. Und
am 17. Cedeni in bayer.



Kreisarchiv Stormarn A1

Insuchen Octavio Truim Begum
1740. unigen Gledar binn
figt „so obligiert sich
Responarius fündend, ihm
H. Cédenti abtun. in Cäpi.
tal bis fünfzig Tausend
Misoßalen in 5 H. zu
5 prozent pro anno gegen
ihm cedierten fursen Schulen,
burgische Obligationen, oder
in so weit dergleichen nicht
dort vorkommen können, an
ihrenmüßigen jungen die
sich zu anzulernen, auf
dies die Summe in Octavio
Truim Begum 1741. in die
abtun an H. Cédenten
zu bezahlen und zu zahlen
diesen und zwanzig Tausend
und 100. in 5 H. 8. und 10.
decourtiert, und die cedierten
Schulenburgischen Obligationen
cum Responibus und an
ihrenmüßigen oder solches
Aulniss

39
Aulniss solches und abtun dier.
für H. Cédenti dier in solch
tum gegeben werden sollen.
5^{te} Anordn. H. Cédent
sich für sich und seine fursen,
ihm fursen Responarius dier
geben und dier fursen gegen
obigen allen, und dies dier
in ihnen unan bis ad: 1763.
Laufenden relictions. fursen
in ihm gegenfursen dier und Gn.
und von dier dier, auf
dies dier von dier dier
dies fursen relictions dier
sollen, bis H. Cédent die in
H. 3. dier dier dier dier
firmationes, und dies dier
Protocolleum Propositionis
und die dier dier dier
dier dier dier dier, die
dier dier dier dier dier
auf dier dier dier dier
und dier dier dier dier
und dier dier dier dier
unmittelbar



Kreisarchiv Stormarn A1

imminet zu Ein. Van., auch im
fall ratione evictionis per se non
adus auf Eingetragung des Hof,
für vgl. Confirmationen, und
ich einen protocolli profectionis
den. und Eingetragung non per.
sonis privatis mit Eingetragung
Angesichts Anstalt vornehmen selbst,
so H. Adens selbst auf bloßen
extraordinäre Denunciation
off. Adversarium und einen
Mittelstreichen ofun ist zu.
Esun selbst selbst auf nicht.
un. so Van contra quemque
anstanden und so Van selbst,
selbst, nach: und selbst selbst,
den wollen. Zu meisten
Herausforderung und selbst selbst,
saldung obigen allen selbst
bündnis. Contrahentes
sich nicht nur sub obstagio et
hypotheca bonorum gegen
unmündig vorzulegen, son.
ich zu renuntiaria selbst,
selbst

40
selbst allen mit jedem
Exceptionen, auch die
Namen selbst oder non
man. sich selbst vornehmen
mögen, als da sind die
Exception der Ordnung,
der Abrechnung, der
Abrechnung, der Kon.
Eingetragung, und über die
selbst, selbst pretii, selbst
den Hof, selbst selbst,
selbst als selbst selbst, in
gleichen der generalen
Anstalt. Anger, selbst
gemeiner selbst nicht
bilden, also nicht selbst selbst,
ich selbst selbst selbst,
unmündig den selbst selbst
sich selbst selbst selbst
nicht nicht selbst selbst
selbst; sondern selbst in spe.
die off. Adens der selbst.
selbst



in allen seinen Punkten, Olan-
fuln. mit Zufälligen über-
galt und also, das hier die
Industrie

Erklärung an den Kaiser Jacob
 Christoph Simeone in Person
 Oberr. und Leutnant in
 Gießel Böckelshagen agnoscieren
 mit gütlichen, auf ob in
 den Linsen einwandlos
 besetzen, und folglich in
 sich selbst in, so in dem in,
 vom 30. Juni 1732. an den
 Congregation. Nach Bekehrung
 den Contract aufgeben, und
 büßig zu erklären und zu
 gütlichen haben, dagegen aber
 auf Gültig und verbunden sein
 sollen, somit Oberr. besetzen
 Contract in allen zu geben,
 und nach Verhandlung in in
 selbstigen stipulierten Bedingungen.
 haben, der Gießel Böckelsha-
 gen gegen den Kaiser von fünf
 und zwanzig Tausend Reichs
 an Unterst. Linsen Königl.
 Höheit



Kreisarchiv Stormarn A1

Lönig. Gerecht und Leid. Man
da. Sammen sinivichs abzuhalen
und unmittelb. abgeben auf die,
nachst. Ort und Weise zu de-
terminiren. Mit Einigkeit unsern
eigenen sandigen, Unsern Brief und
begleitenden. Fürst. Graf:
Conseil. Zugabe. Geben in
unserm Geheimen Conseil auf
dem 22ten zu Kiel den
22ten April 1740.

LD

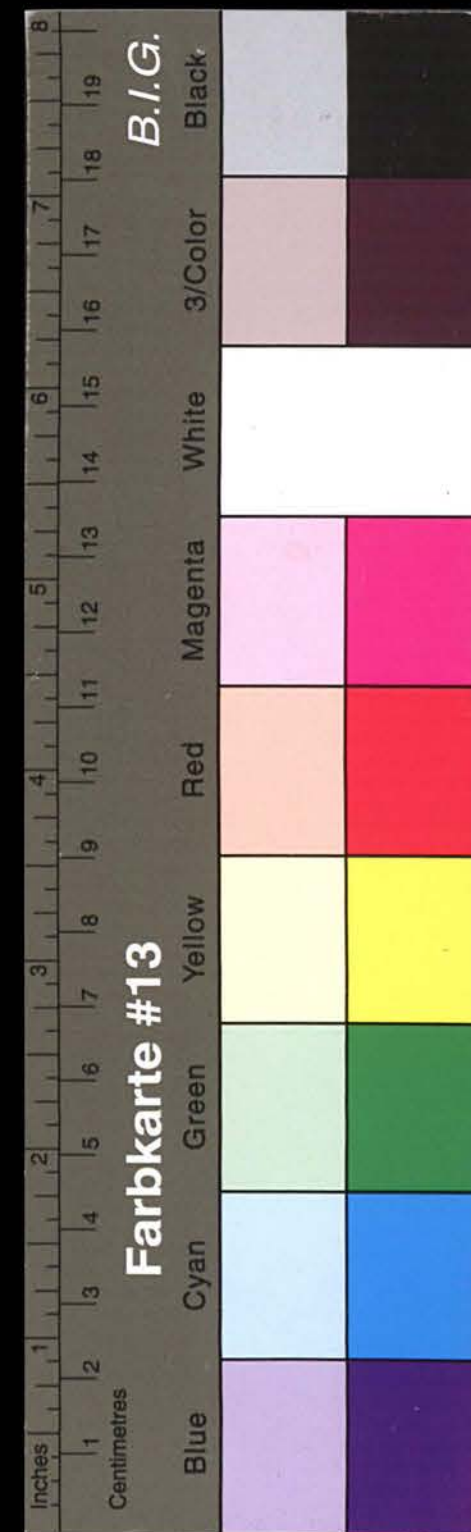
Nolpe Frederich
Administrator

-6-

N. F. Holmer.

Lunon in unserm Contract
wird mit den Herrn aufgel.
Lunon

Lunon Lunon und Worswisten
nach gesessenen Abhandeln des
Lunonland H. Jacob Christoph
Lembach, als Land Einsa-
ber, als Gutsbesitzer.
gen. zum pertinentis nun
mehr an den H. Christoph
Paltow auf Gölzern. Klein.
den für sein mit Frau
Francisca Elisabeth Lembach
erzogen. Kinder in allen Punkten
und Clauseln auf, bindig, an,
als, dass Lunon Lunon nach
gesessenen Lunon und mag, auch
ihre Abfertigung überlassen, um
über das an unsere Gölzern
wandelte und ihm eigentümlich zu-
gehandelt. minnlich aber ist H. Chri-
stoph Paltow völlig überlassen
Gut, nach Willkür zu halten und
zu verwalten, und dann zugleich die darin,
den Landbuch Originalia richtig geben.
Lij



Kreisarchiv Stormarn A1

aus an Cylichner, mit der Absicht
man hat einen feinen nützlichen mit
Cylichner erworben. So ganz am Stam-
burg im Jahr Febr: 1778.

(S.) Jacob Christoph Ambr. M. H. (S.) Johann Peter Ambr.

(S.) Hans Jacob Faber, als
gerichtet, da die die Director des
ist in Ambr.

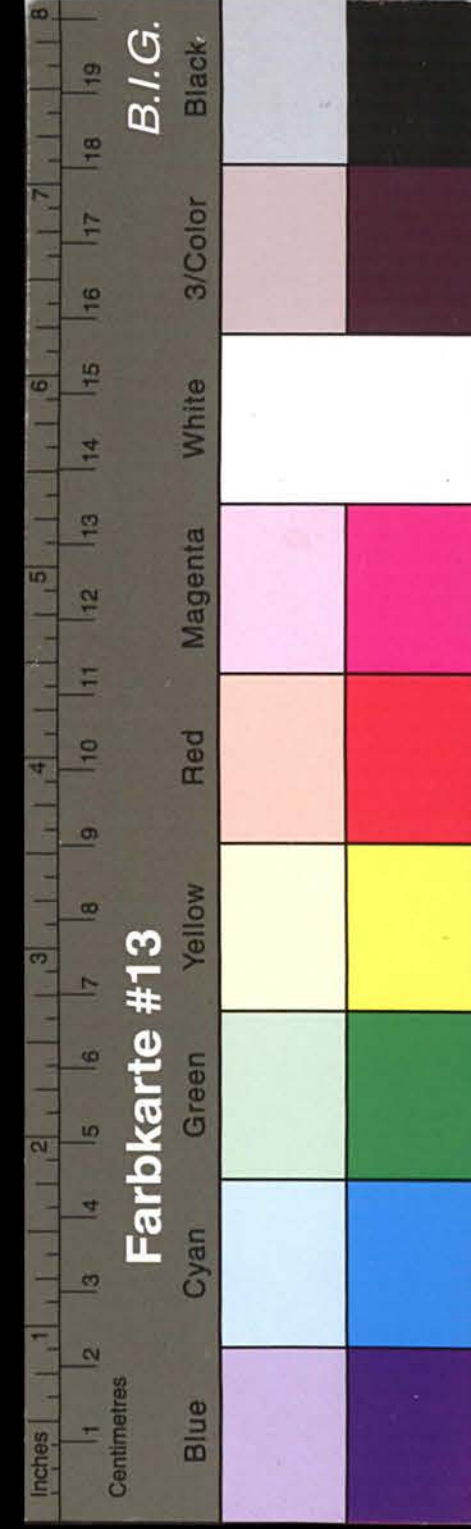
Anna Catharina m. H.
eist. Buchhalter, geb. in
Ambr.

Nicolaus Kussow in
Adelst. m. H. in
in Ambr. m. H.

(S.) Johann Christoph Nöcker
Heinrich Ernst Nöcker,
Catharina Maria Nöcker,
geb. in Ambr. m. H.

Heinen.

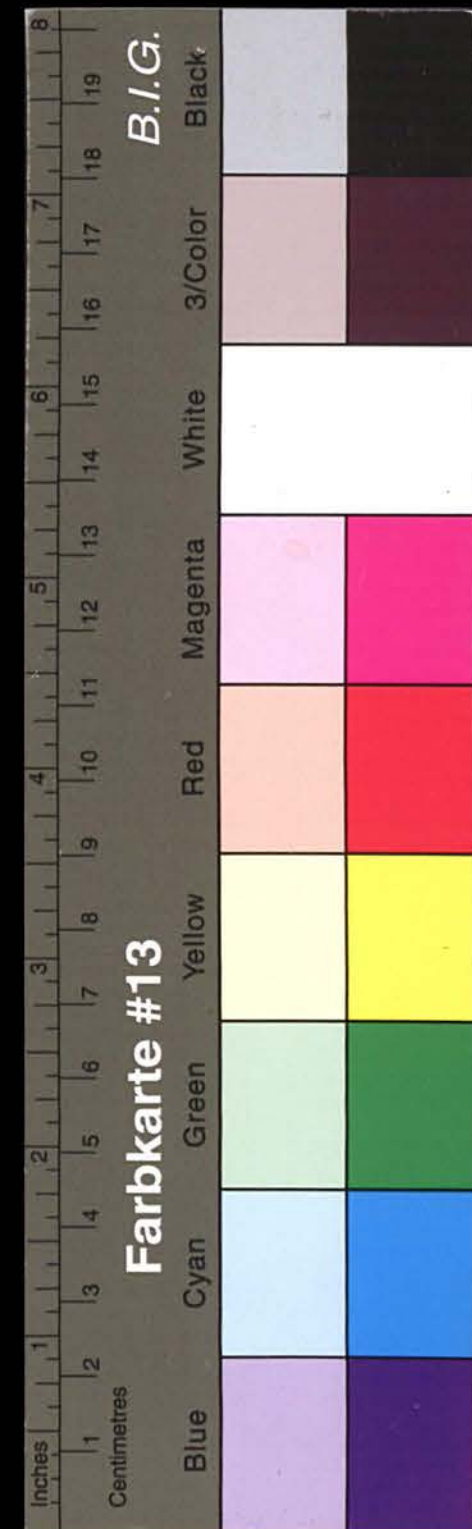
(S.) Johann Adam H. H.
mandat: wie
ist m. H. in
Geb. in Ambr. m. H.



Kreisarchiv Stormarn A1



[illegible]



Kreisarchiv Stormarn A1

ausgesprochen, auf diese ihm mit obelichen
Panz. Contract über Böckelshagen
eum pertinentibus von Kasse zu sein,
abzulehnen. Abtentata möglichst
in der Zeit, und anfangs
bis das zu kommen kann,
wird nur in der gegebenen Zeit,
festen manns per Contractum
über amaleides Gatt nach an
langten Gmestmann, sam quo
ad executionem a Jurisdictione
des Amtes Trittau aus der in ihm
in Contractu bestehende case,
quam quoad liberum exercitium
des Tage. Gmestmann und ihm
Böckelshagener - Bumpeler
und Merker. Gmestmann
sindig conservat, so sind
ab der gungewärtig so sind zu
geben, das die Gmestmann
amte besagen Amte ist bis
sagen Gmestmann via facti zu
Möckelshagen zu kommen und mit
allen in der Jurisdiction über
mit und manns Domestiquen
per executionem zu verfahren,
sind an der in per Contractum
sam mit eum pertinentibus
Tage

47
Gmestmann de facto mit Amte zu
bestehen, gungewärtig.
Gmestmann amte mit Gmestmann
sagen Amte Gmestmann Amte
und Amte Gmestmann, und
amte Gmestmann Gmestmann
Gmestmann mit in der Zeit, in
in Amte die Gmestmann. Gmestmann
amte Amte. Gmestmann
Gmestmann Gmestmann mit Gmestmann
sagen Amte Gmestmann
sagen eum pertinentibus zu
sagen, zu Gmestmann, und
sagen in Gmestmann Gmestmann
amte, und mit Amte
zu Amte Gmestmann mit Gmestmann
sagen, so sind in Amte
gungewärtig allen Gmestmann
sagen, und Amte
1) In der Gmestmann Gmestmann
zu Amte Anlage sub 12.1. mit
und manns Gmestmann in
sagen Gmestmann Gmestmann in
Gmestmann. Gmestmann von 31. 32. 33.
amte Gmestmann eundem, sagen
mit per executionem - non
mit amte Gmestmann Gmestmann
sagen, sagen mit Amte
Böckelshagen.

[illegible]



4.) Als resp. hereditario
nomine und ex desione akters
n. b. i. g. n. n. d. e. m. a. i. l. l. u. f. a. b. u. m.
i. b. i. g. n. n. d. e. m. a. i. l. l. u. f. a. b. u. m.
G. n. d. n. a. f. u. n. d. e. i. f. u. r. d. i. s.
ad instantiam akters G. n. d. n. a. f. u. n. d. e. i. f. u. r. d. i. s.
akters G. n. d. n. a. f. u. n. d. e. i. f. u. r. d. i. s.
non d. i. g. n. u. m. A. u. g. u. s. t. i. n. u. s.



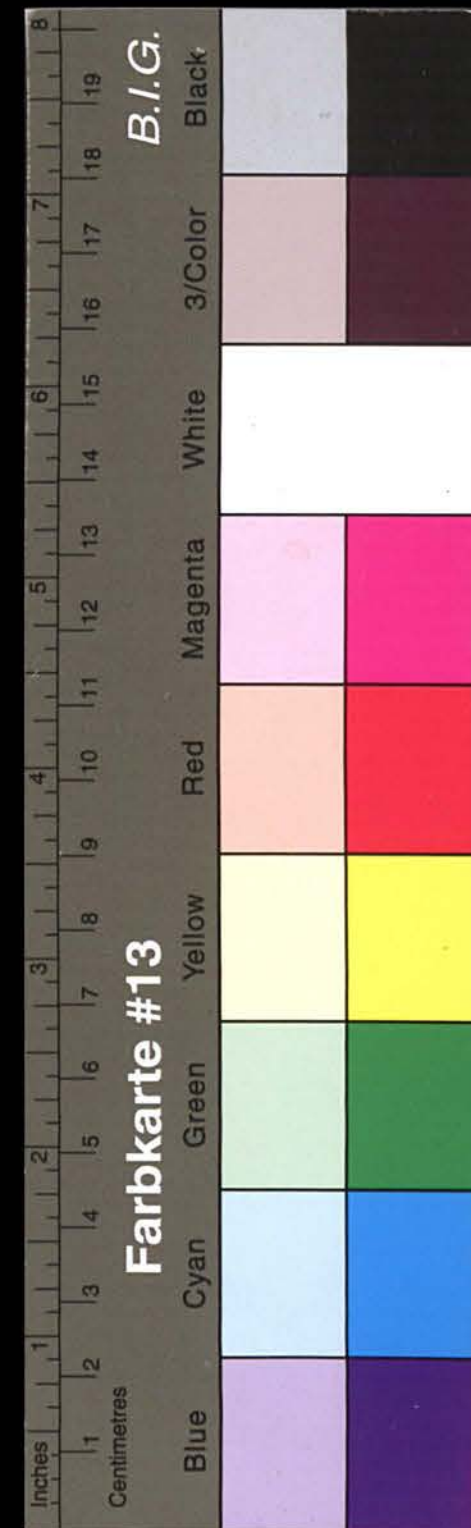
Kreisarchiv Stormarn A1

in pto praktisch servandi con-
tracti loculi conducti allor
sich angeschlossen, mit dem
mein derum inbilden das Gut
Brockshagen - cum pertinen-
tiis tam in realibus quam
in personalibus inuolvent
ausser allem Abnehmer
an regis anoribus, das Min.
manu, als die schein
Dicafleria über mich und
manu Domestiques zu
behalten, als also durch ab-
halten das Amte Trittan
gemeinlich bedienet werden
Herrn Johann den Jälger zu
einem Gut, nach selbigen
unmässigen vider judiciali über,
langt regnerden können. Es
mag nicht schied

5.) um so wenigstens eigent
unigen Bedienung nicht
anorben sein, als abhalten
das Amte Trittan, so lange
das Gut Brockshagen
inuolvent imidit dänisch
nicht

50
nicht anorben, dem actus
jurisdictionis vider. Inuolvent
conceden können, das die Domi-
ni utiles beyden Guts in
personalibus et realibus bey
gedacht Amte beyraufen wor-
den, und als die dänisch be-
nützlich laßen müssen,
ja an dem selbigen vider dänisch
sich sein sein dänisch, so an dem
nicht allem der von man
Befragten dänisch und dänisch,
eodere in possessione bey
den Guts bey Amte
dänisch an dem dänisch dänisch
über dänisch und dänisch,
dänisch und dänisch ad instantiam
dänisch dänisch dänisch
und dänisch bey dänisch
Augustisimo an dem dänisch
sich dänisch ob dänisch
exceptionem prima in
stantiae dänisch dänisch
so wenig dänisch

6.) dänisch von mich, nach
sich

[illegible][illegible]



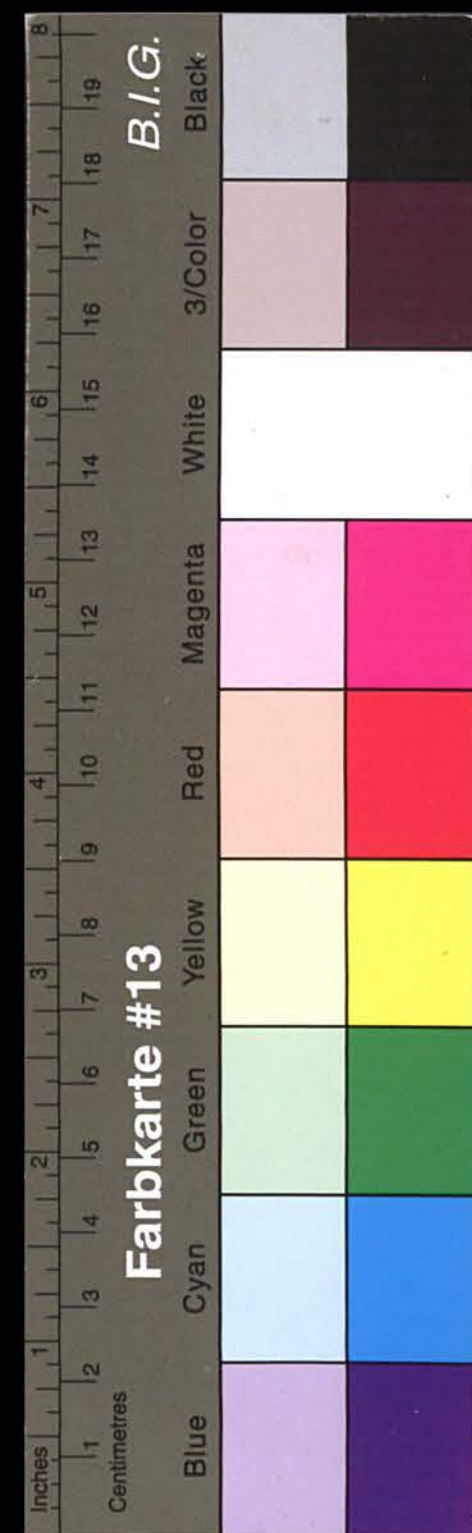
3.) Daß man zu Folge vom 18.
des hiesigen Bistums hagen cum
perpetuo in dem 28. von
Boembris des 1739. von
des regere Cessionis für die
an mannen hiesigen Bistums
des hiesigen Bistums
Lembke gegen Einzahlung
31000 fl. in 5. R. 8. m. d. n.
Lanz. Gleich wird man
abgegeben, edict und über
Lanz, und zwar hiesige
und als, das mit mir alle
aus ihnen abgehandelt
des Documenten ist am
des Bistums an mannen
des hiesigen Bistums
completum Bistum und
Gemeinschaften mit mannen
hiesigen Bistums und
repre.

4. in Ao: 1740 am 22. April
Kaufman für Kaiserl. Höflichkeit
ausg. als allgütig & consens.
münd. worden, daß ab da
im Einkommen in erhöhter
bedeutung, und man salig
besuchen Lembke ist,
alles in den, so in den in
30. Juni 1732 an den H.
Conférence - Maß von
Recht und Freiheit Contract
und Freiheit, W. unabhängig
zu nehmen und zu geben
haben sollen; genug den und



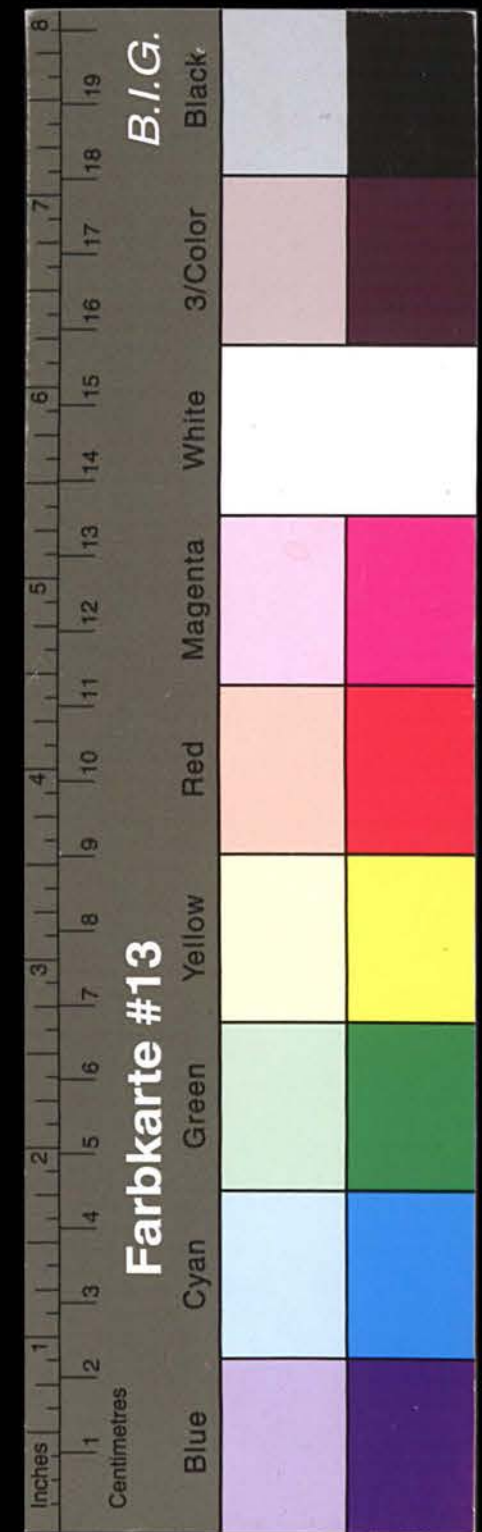
100

4/ Das so gen. Valten der Dn.
an den Dn. so gen. mit abzu-
geben, was juris colore off-
den Dn. gegenwärtig von der
Dn. mit in der von den Dn.
gen. Befehlungen dieses Dn.
Prokuratorium cum personis.
Die Sibulo oneroso acquistum
man können dann gemacht
exercitium und abzu-
devolvieren und bis dahin gleich-
falls. welche exercitium gegen-
Gegenständig, ab der Dn. als
in der Dn. oder der Dn.
der Dn. gegen, als dann der
in der Dn. Contracten Dn.
Anweisung gemacht von
an



ahn, propria auctoritate per,
lexni, panian, nuf amigun.
alex, ...

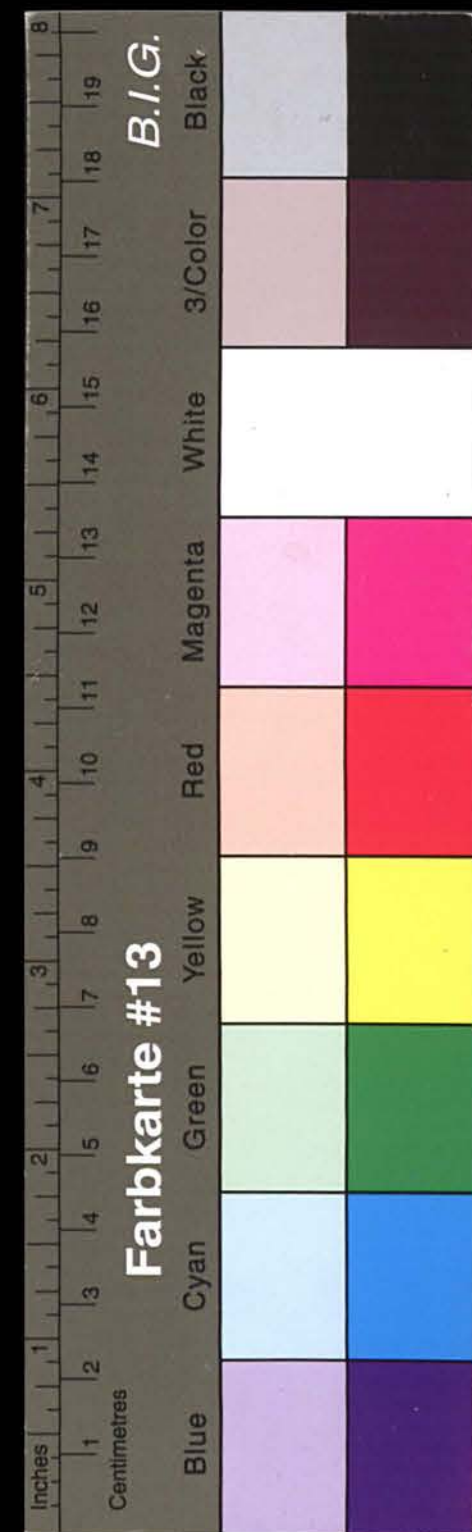
[illegible]



Kreisarchiv Stormarn A1

unveräußerliche Handlung des H. Ober-
Regiments mit dem H. H. da es nicht
für sein Honorar ist nicht durch
dieses fällen mag, nicht von
allergnädigster Landes-Regierung,
so der Contractum concedierte
Gnädigkeit auf eigene einige Besitz-
zu erwerben, und nicht darin zu bestehen.
Daher also allergnädigster
Großfürst, Herzog und Herr
fürst zu allem Tage liest, wie
unveräußerlich die H. Lande
des Amtes Tritten auf in der
gründigen Propositor und in
nicht weniger des Güter Hofes,
hager dem perennier zu
bestehen und nicht darin die
Fäkt zu bewilligen, indem
dies, gleichwohl die Kaiser-
Confirmation: also nicht die
in Contract eingetragene von
unveräußerlichen bis 30 März
letztigen Geldes nachfolgend, also
dies dann und von dem Kaiser
Hofes allergnädigster zu fällen
zu werden der allergnädigste
zu fällen haben das
in diesem dann folgend

55
an dem Kaiser Hofes, wenn
allergnädigster in die, aller-
höchste selbst und in ihm über ihm
dies des Güter Hofes hager
dem perennier güter dann und
nicht veräußerlichen Contract in allen
dies den eigentl. und eigentl.
gründig fällen, nicht in die
in Lande des Amtes Tritten
dies conjunctim ab auf das,
dies in der H. Amtmann von
Bödel, ab p. t. Ober-Regiments,
mit dem das zu reservieren,
allergnädigster güter dann und
dies in der H. Lande des
dies über nicht und nicht die
messigen dann und nicht
gründig Execution abgeben
des H. Ober-Regiments mit dem
an der H. Hofes und Hofes
Böhm nicht in der H. a. c.
abgeben dann Hofes so fort wie,
dann nicht und nicht in der
gründig Propositor und aller-
dies der Hofes und der Hofes
hager. Bümpeller, und
Kreiser. fällen nicht das
nur



Kreisarchiv Stormarn A1

Inseruatum Pittau du
15^{te} Decr 1752.

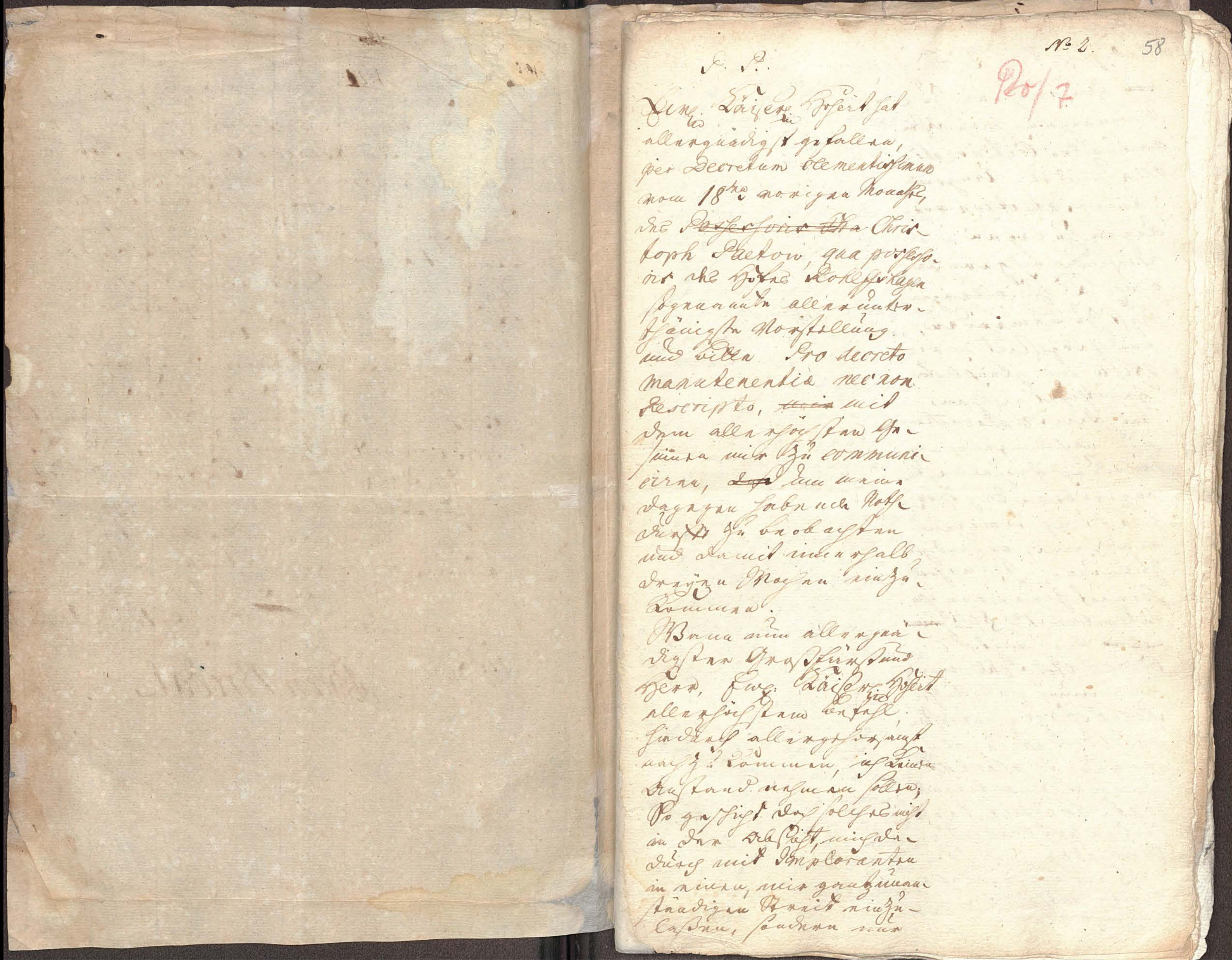
3 B. 21.
nos 810.

zu (10/7) 1752/1
Baum nimmaga des Peltzbrugs. Ingesten
nd 1^{te} Octr. 1751 65 Subkard. a.c. der Vrsch.
des Peltzbr Kohlenhagen Christoph Peltow
die Peltzbrucken nimmaga Wng von Peltow
Peltow von Peltow laßten die Peltzbrucken
alagaga Wng die Peltzbrucken gebauet anone.
Peltow nicht allein nimmaga aufgeschu Lupten
Peltow nimmaga, und nimmaga Peltow nimmaga
Peltow, Peltow nimmaga nimmaga Peltow nimmaga
nimmaga Peltow nimmaga. Und danna danna.
Peltow nimmaga Peltow nimmaga gebauet anone.
die Peltow, danna nimmaga die Peltow nimmaga
Peltow nimmaga nimmaga Peltow nimmaga
Peltow committent, mit Zugung des Peltow
Peltow nimmaga nimmaga Peltow nimmaga
Peltow Peltow obbaue danna Wng in die
Peltow nimmaga, allen danna nimmaga
Peltow nimmaga nimmaga nimmaga nimmaga
Peltow nimmaga nimmaga danna danna
nimmaga nimmaga. Pittau du 15^{te} Decr.
1752.

Von Bredal

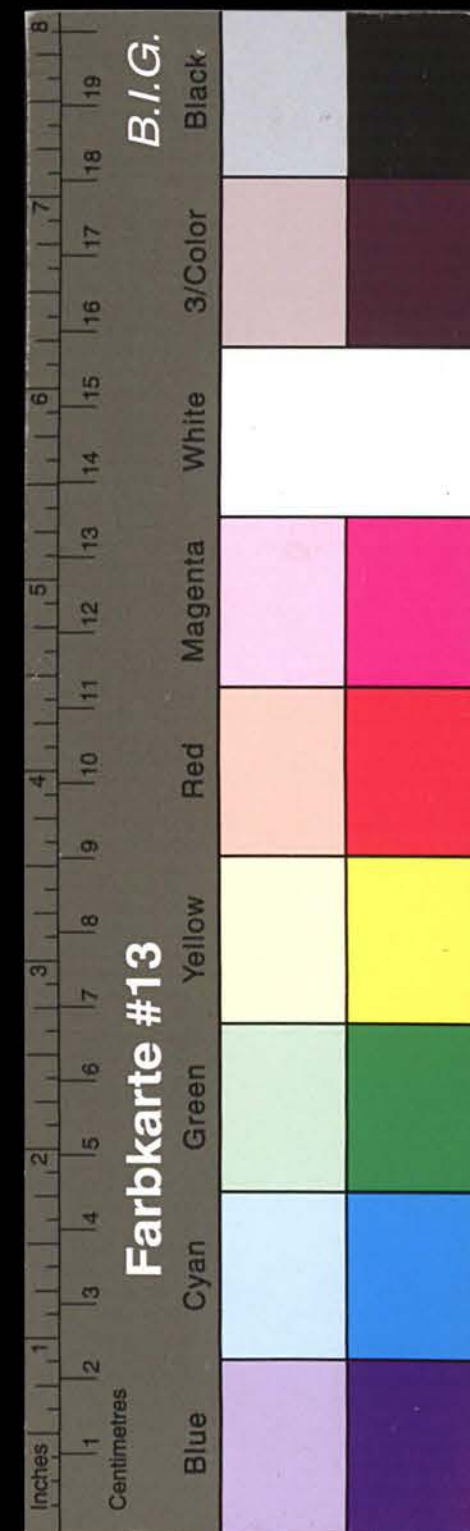


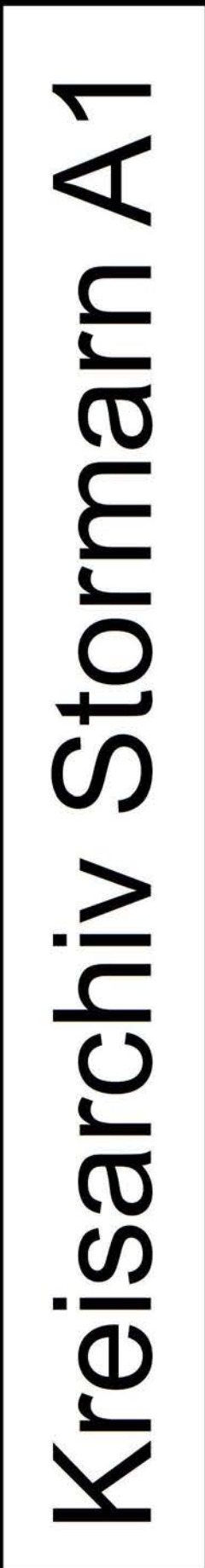
Kreisarchiv Stormarn A1



No 7

Handwritten text in a cursive script, likely a historical German dialect. The text is written on the right page of the manuscript. The script is dense and flowing, with many ligatures. The text appears to be a letter or a document of some kind, possibly related to the 'Kreisarchiv Stormarn A1' mentioned in the caption. The text is written in a cursive script, likely a historical German dialect. The text is written on the right page of the manuscript. The script is dense and flowing, with many ligatures. The text appears to be a letter or a document of some kind, possibly related to the 'Kreisarchiv Stormarn A1' mentioned in the caption.

[illegible]

[illegible]

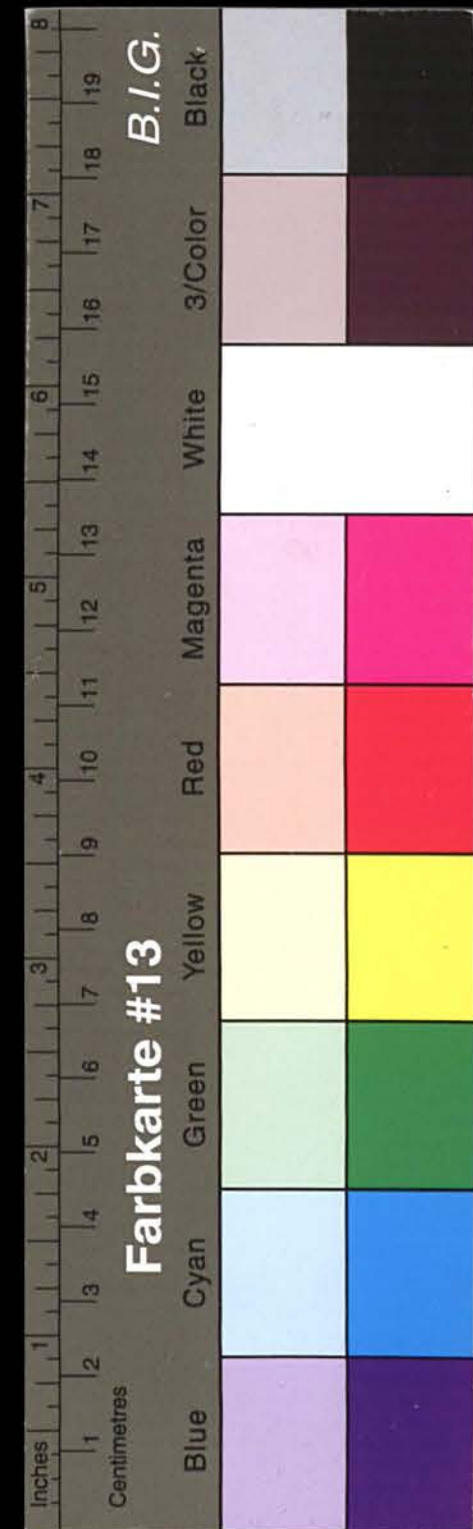


Ich habe inzwischen die
Anzahl der Personen nach
Herrn Friedrich Dreier auf-
getragen und gefunden, sowohl
in der Philharmonie als
auch in, anderen Gesellschaften
zu sein, die in der
Kammer des Königs, nach wie
in der Stadt. Man ordnet
dieser Sache, die in
Herrn nach allem Fall
für excecutive der Gewalt
Mittel zu erörtern.

Examinado de la Com. 3.^a
Trillau



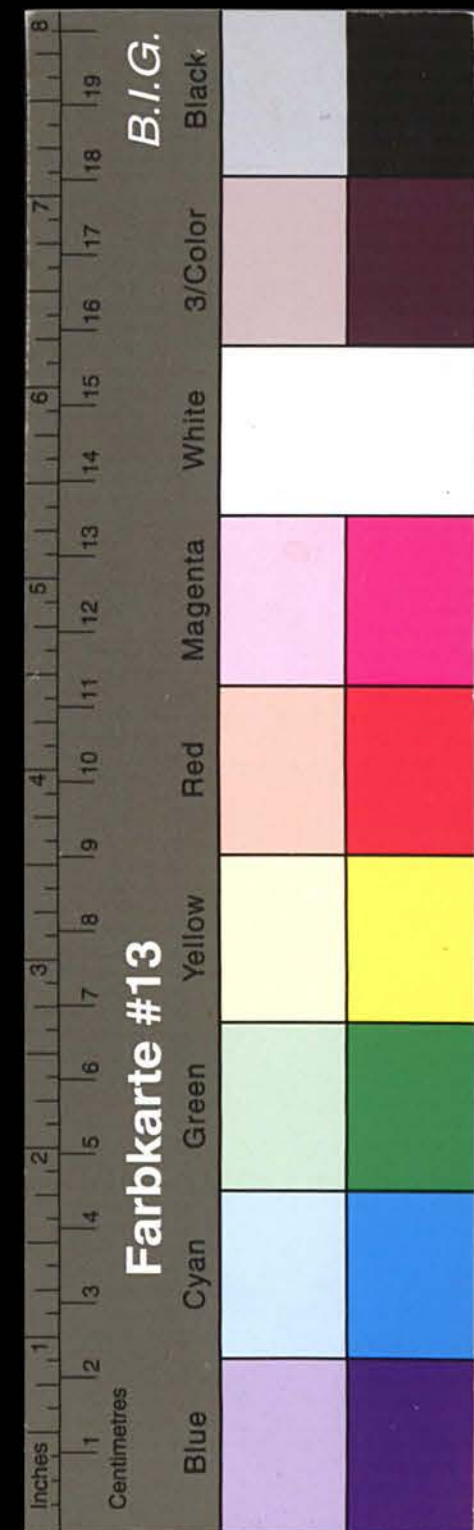
alle, man niere edem
 tion a Jurisdictione
 als Crute Frittau aber
 so wenig in diesem
 Sph. als in den ganzen
 Contract mit einem
 Jota etwas geändert wird.
 Von dem Jura da
 Justiz ist nur
 ad 27. die als eine
 Pflanzung des
 Contracts, ^{ausgezeichneten Stellen,} alle in der
 nach dem als eine
 von ~~seiner~~ ^{seiner} in der
 Contracten ganz ge-
 wöhnlich Clause mit
 sich hat sich auf die
 nachfolgenden Punkte
 in dem ~~den~~ ^{den} zu
 interpretieren, dass
 einige aber auf eine
 exemption a Jurisdictione
 zu Zinsen ist, monnen
 in dem Contract nicht
 die geringsten Punkte
 zu ändern oder zu
 ad 31. es wird nur imple-
 menten sich nach
 et bittet, aber man
 sein Bonum und aben
 so ein nur noch den
 fignen Crute - Juris-
 diction eximiert zu



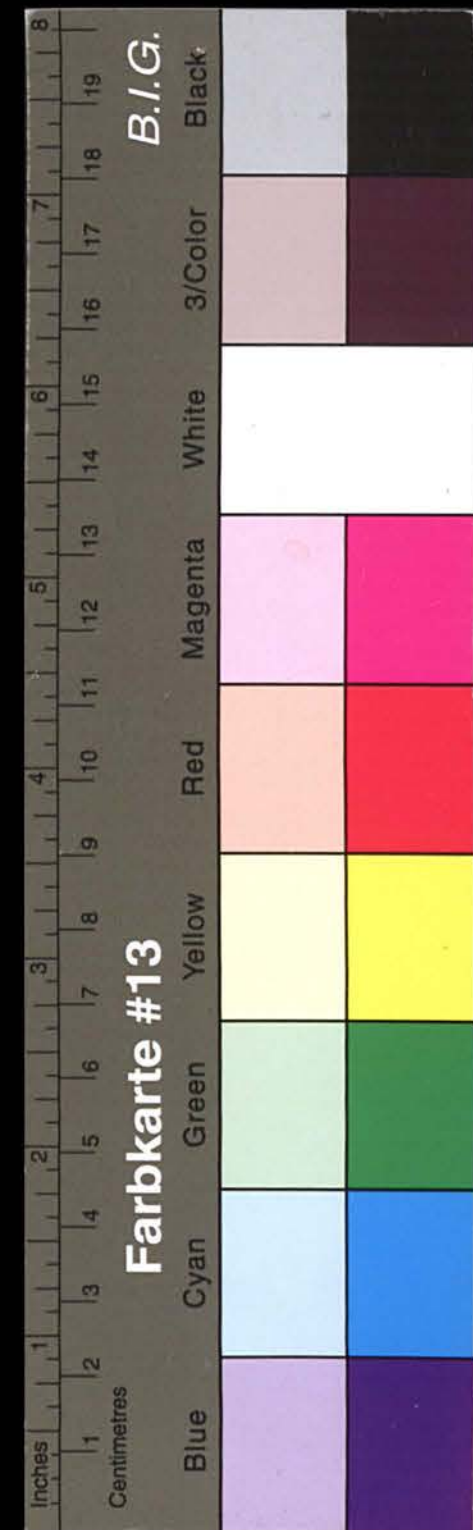
Kreisarchiv Stormarn A1

das nicht nur der vorige
Lager für innere Aufbruch
gewissen an einen eilem
tione a Jurisdictione
des Ersten Freilay, in
aufsatz der gütliche
Kollektoren cumpet.
Bewertung zu gedenken
sondern auch ein alle
ersten Lauch der
Herrn Sallo. Diese dinstags für gut zu finden
jedem mit Gewalt, welche
dies auch die alte
erste Resolution sub
Lit. E. noch in der
alleu Jonisthe gefast
wird am 11. 11. 11. 11.
wird der alte Lauch
deser für und aus
Freier Dreier ein
Execution an der
der Lagerforen zu
gedenken express
allergütlich, auf
guthen zu. Das
oben ganz auf die
aufrecht. Ganz von
Hase, der Person Implorant
parten sub n. 5. allegiert,
nach dem vorigen Por
ses fore kenne die in der
Aktion dinstags
Revers. Dieser Aktion
fürs Prode zu finden
Lauch, in der

64
dinstags
Der Herrmann für
auf die in der Lauch,
auf dinstags dinstags
Revers. Dieser Aktion
Aktion. Jurisdiction für
aufsatz, sondern für
guthen zu. In der
guthen, das dinstags
dinstags der ersten Lauch
Herrn Sallo. Diese dinstags
Jurisdiction der ersten
Aktion auf dinstags
sondern nach dinstags
dinstags an der. Dinstags
oben auf dinstags
dinstags. Dinstags
bei dinstags der Revers
guthen sub n. 5. allegiert,
nach dem vorigen Por
des fore kenne die in der
Aktion dinstags
Revers. Dieser Aktion
fürs Prode zu finden
Lauch, in der

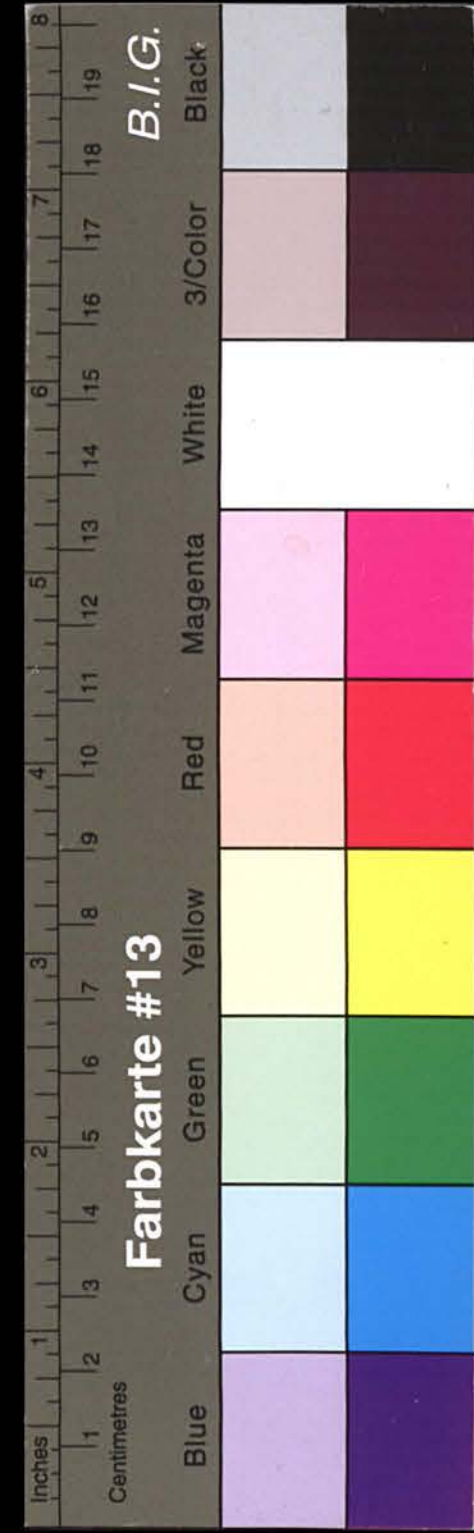


anquam in lazar Engim
dum der pretendirt die
exemption a Jurisdictione
suae unigenitae. Wor-
den soll an, dumm
~~ne fast täglich~~
~~geseher modum~~
ne nur von Imple-
ranten dependirt
se, als er man dumm
Anwalt dumm Wecker
et Schwartz ein frist-
prist. In die Public-
tatione der die
Rothschagen belan-
gt worden, excep-
tione prima instan-
tia zu opponiren.
In ne aber die selben
sach ^{zusammen} geschaen sich
selbst zu begeben,
so müßte man ganz
andere dumm
der Gesetz angenommen
werden müßte, in dem
Implorant sein pre-
tendirt exemptionem
a Jurisdictione der
Auctoritaten dumm
aufgeheben müßte.
ad 5. wird repetirt
nach ad 3. et 4. aus-
gesagt worden und
ist nur noch ad
6. dumm sich zu begeben

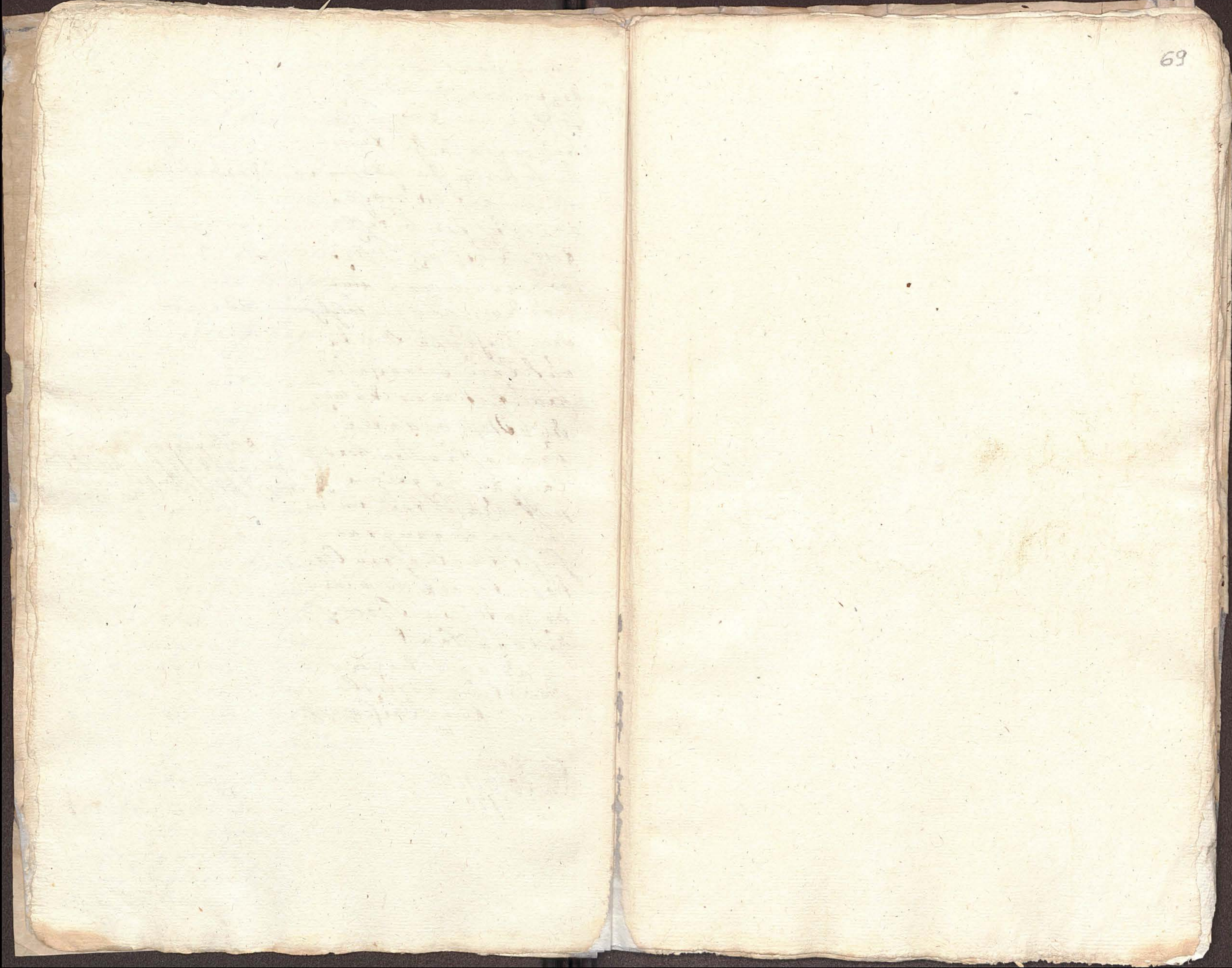
[illegible]

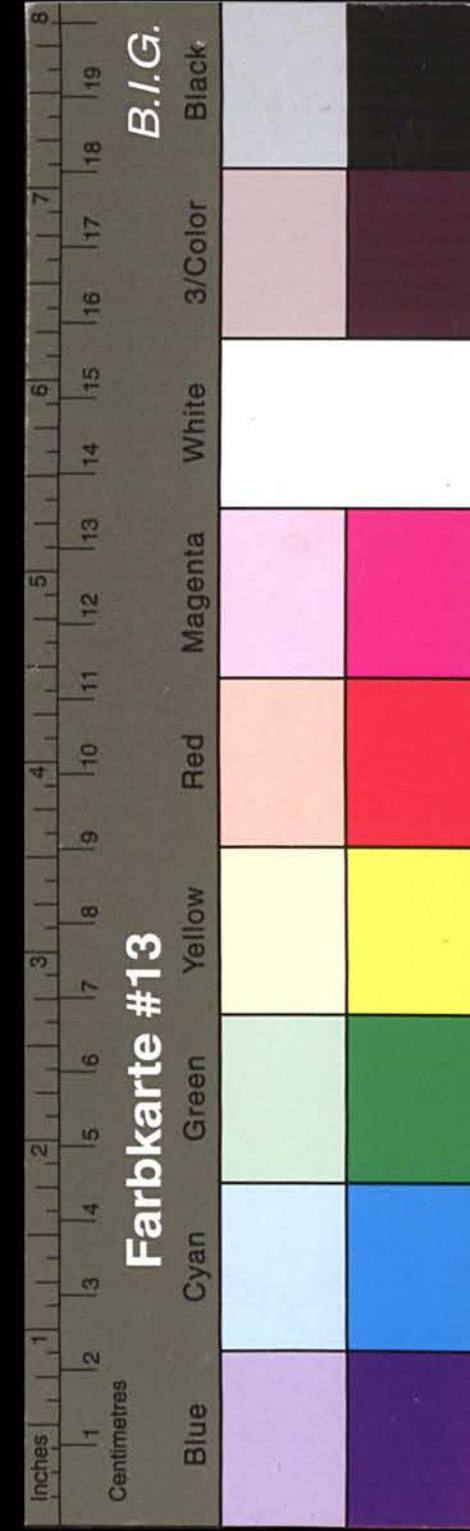
Grillean
Jan 30th Oct 18
1732

1. *Phryganea* *Libellula*
alutaria *flavipes* *pubescens*
 2. *Phryganea* *Libellula*
alutaria *flavipes* *pubescens*

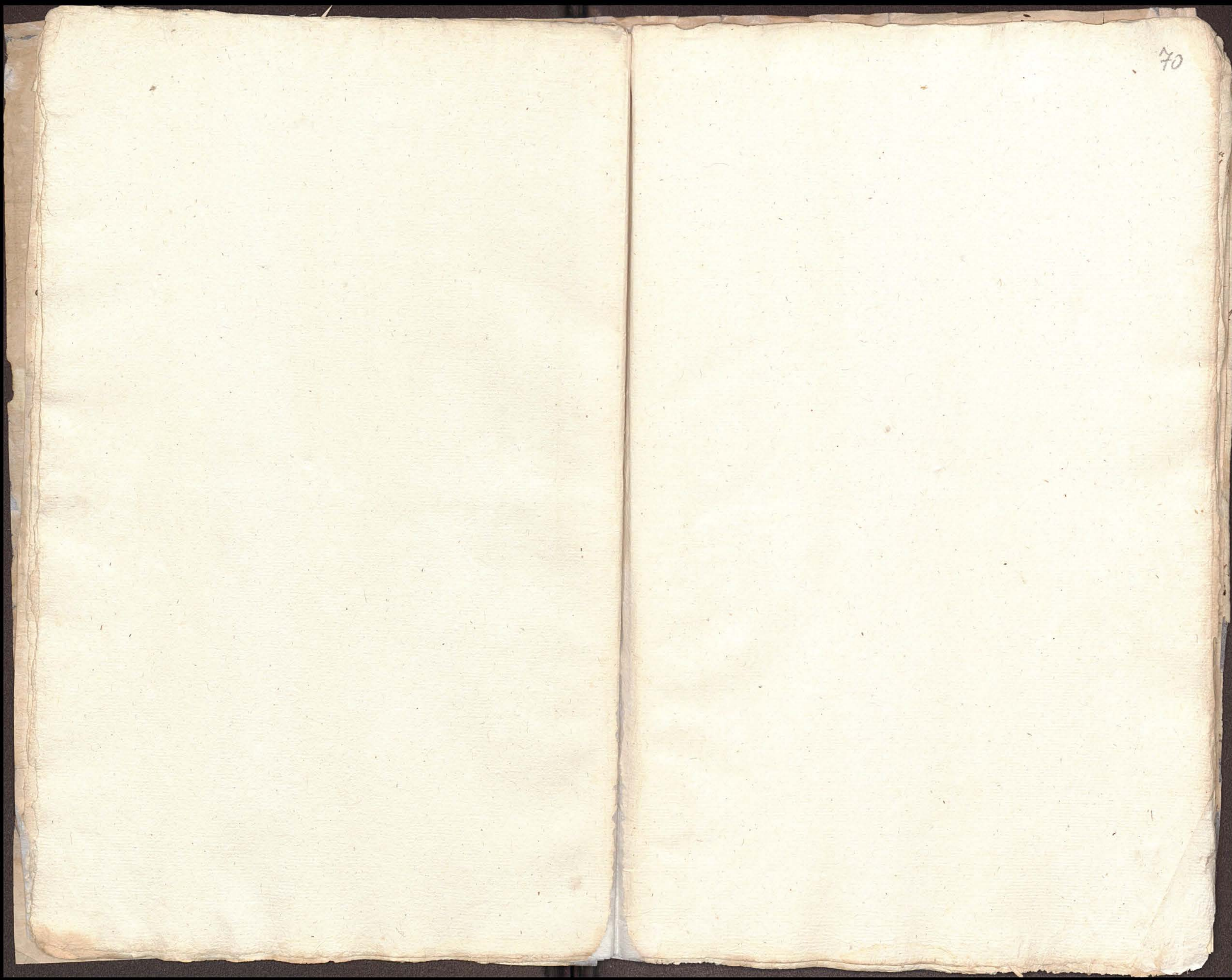


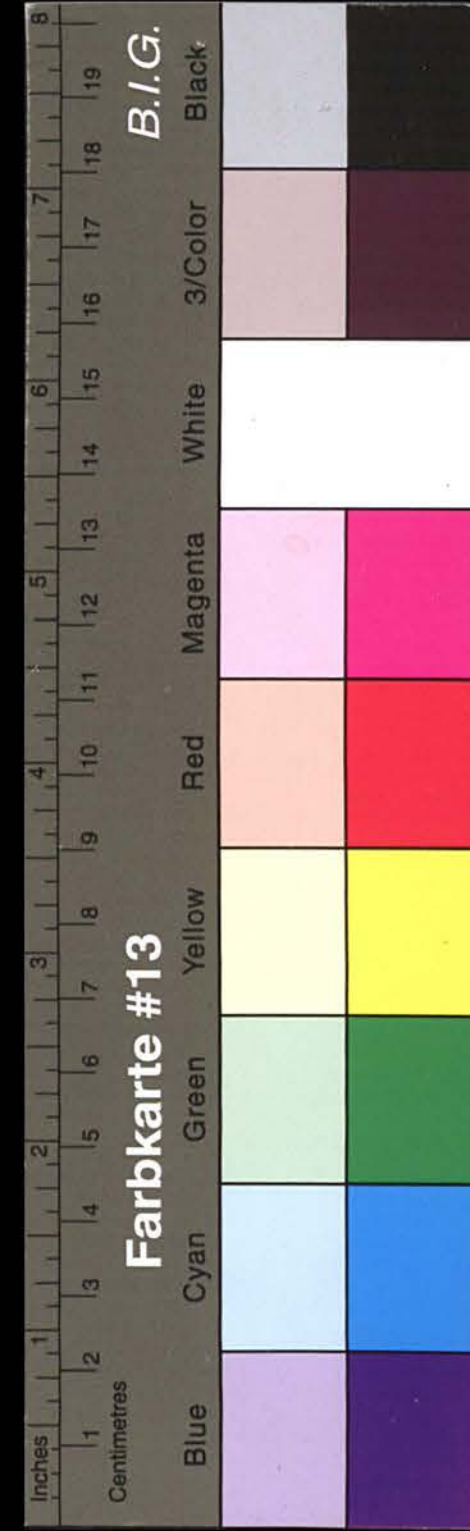
Kreisarchiv Stormarn A1



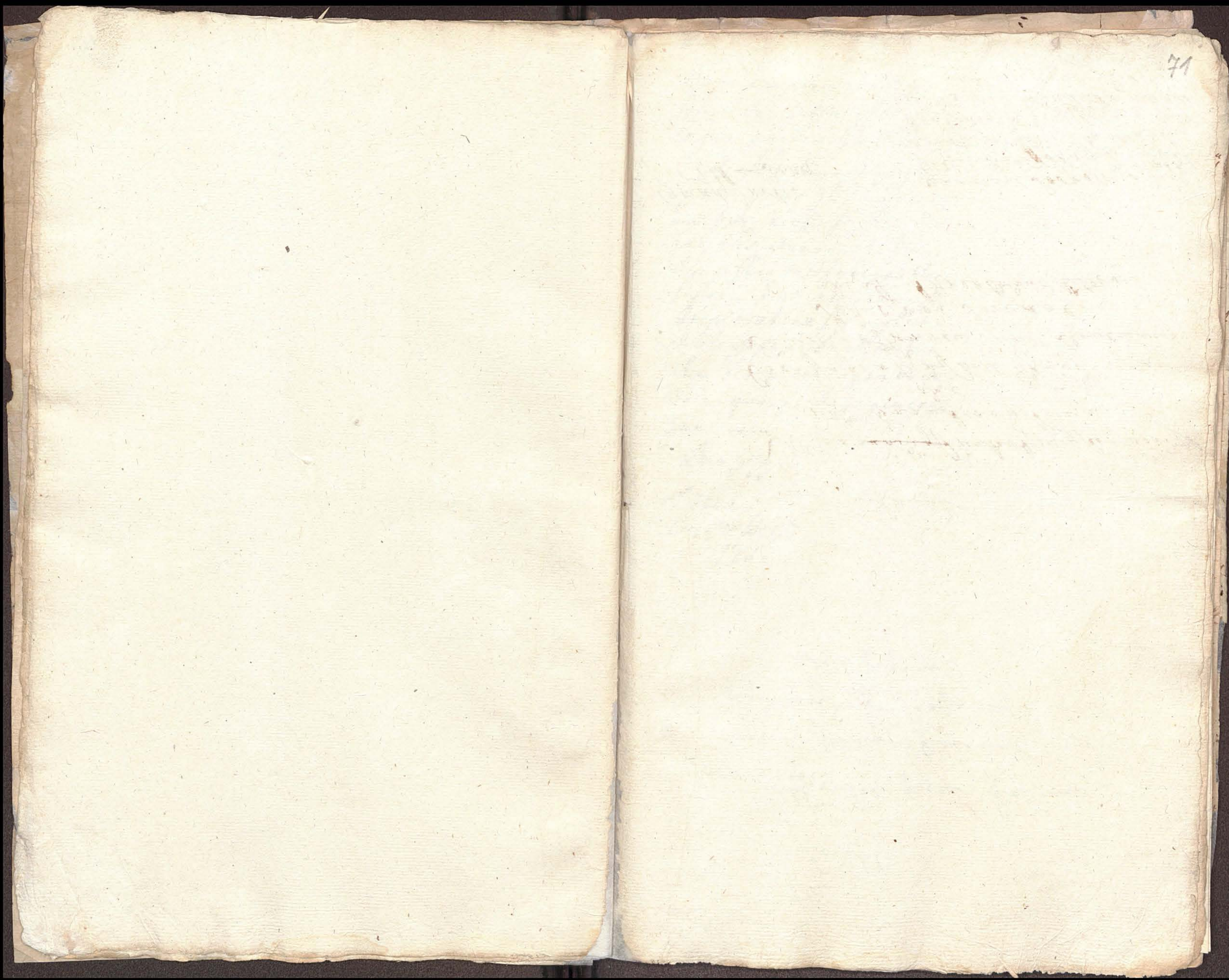


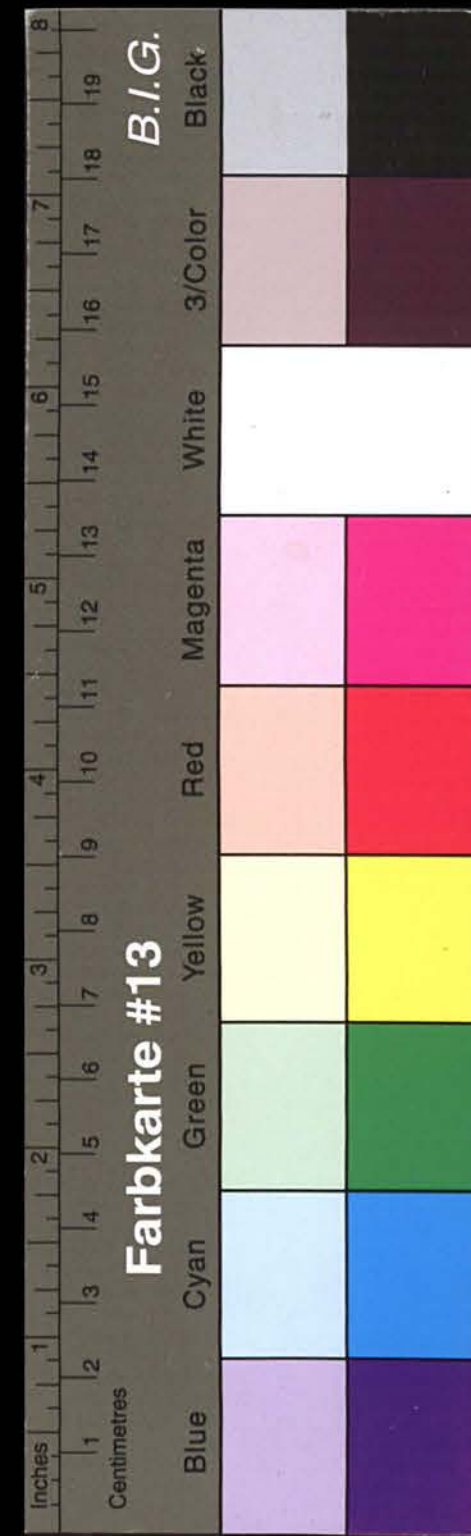
Kreisarchiv Stormarn A1





Kreisarchiv Stormarn A1





Kreisarchiv Stormarn A1

~~Diebstahl
sagt und fahrgastende mit
meiner hiesiger Anwesenheit der
Zufriedenheit ganz beseitigen~~

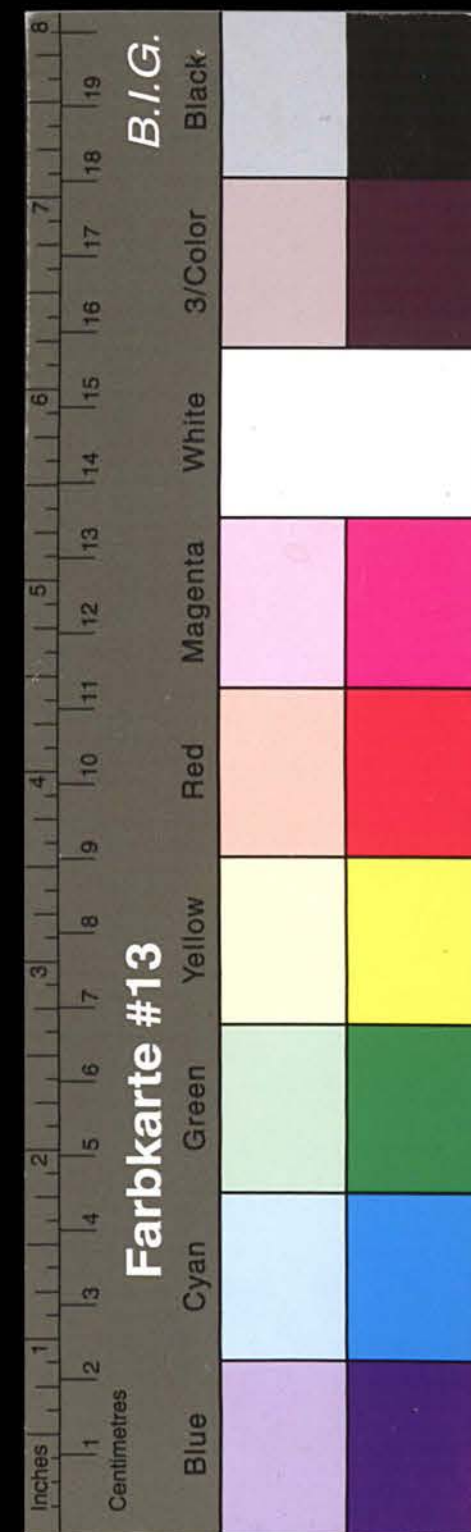
Wenn auch die Natur der Dinge
mit Unvermeidlichkeit
die
Erfahrung mit dem Verstand
am besten zu verbinden
ist so können doch die
Fehler von der
Art der Erkenntnis nicht
entfernt werden

Im Advokaten
Joh. A. B. - Jung

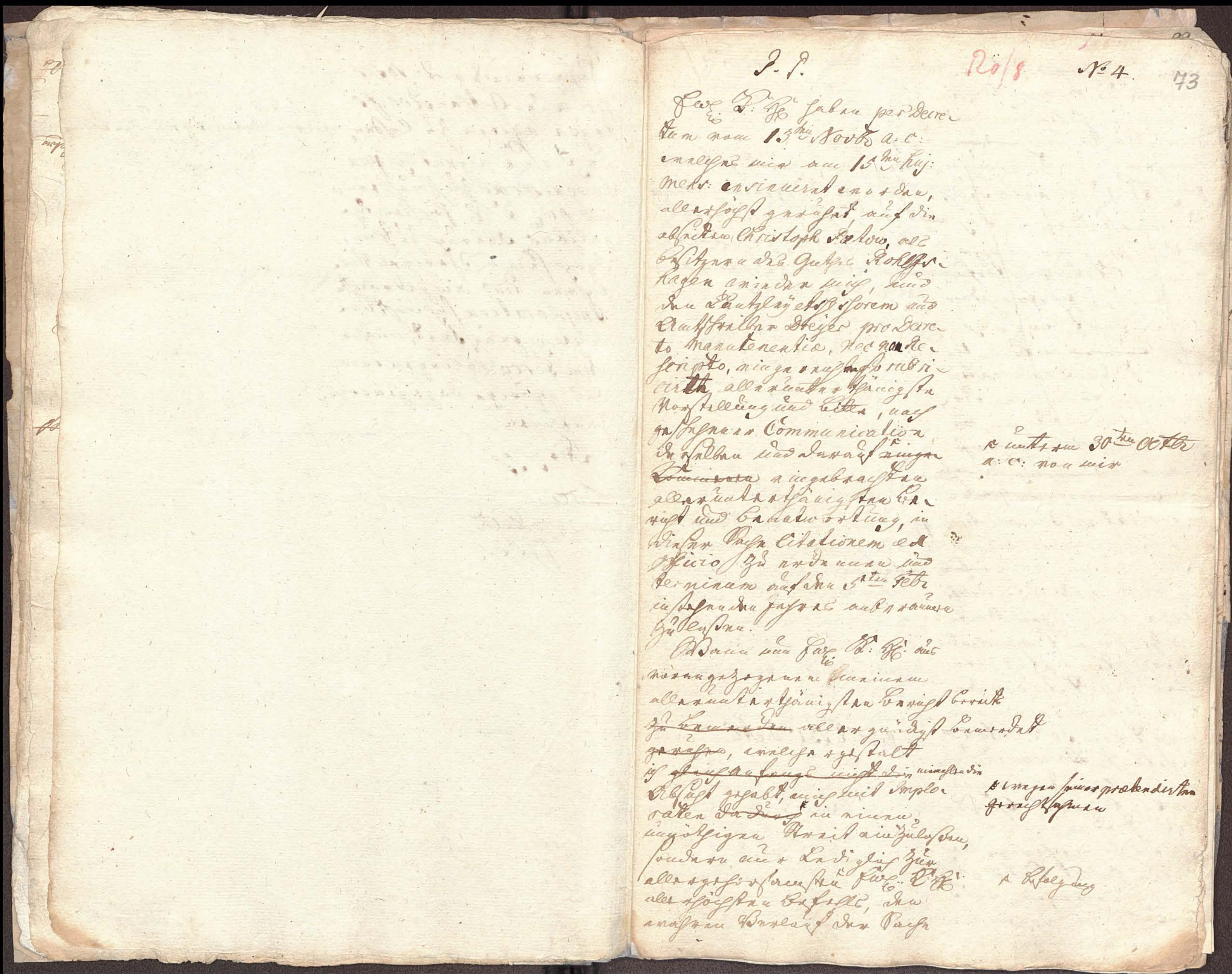
und eine Befestigung des
guten Stockwerks nur
durch 10 Stützen abzu-
stützen in der Höhe und
gibt nur ~~mittlere~~ ^{mittlere} Mann-
kenke werden ~~gefordert~~

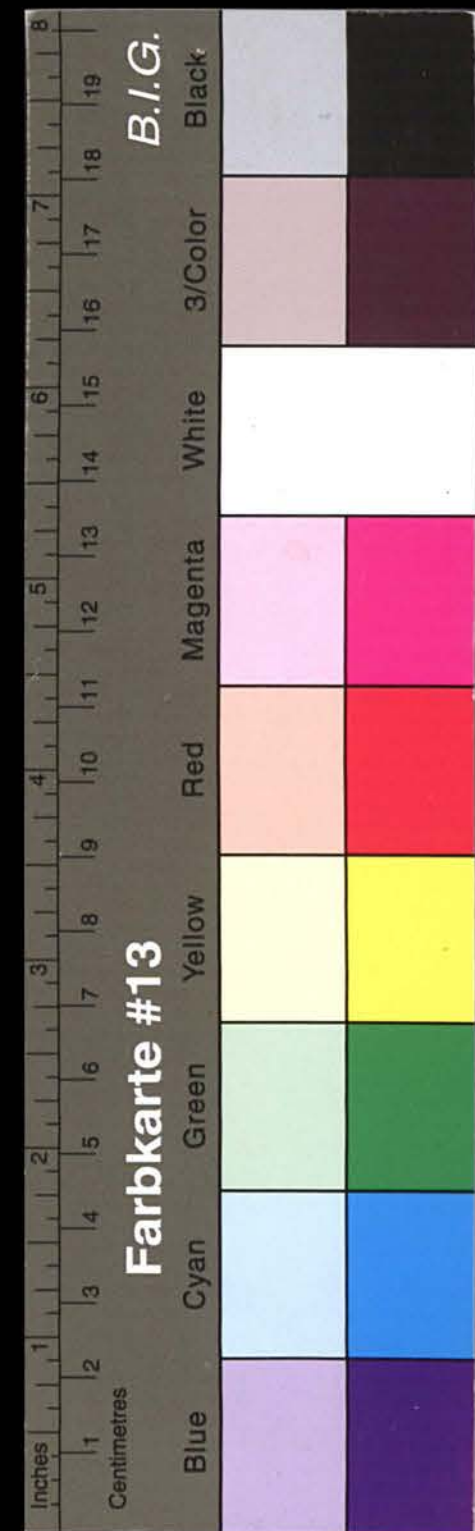
72
 No. 18
 Vorst und der in der
 form der Gabe der
 lagen agieren zu lassen, aber auf die
 In dieser nignatlich gewa
 Serenisiimi zu sein
 und der G. K. für den Re
 galibus abber zu sein,
 In der sein bisfanigab the
 fornen und nignatlich
 Imploration für die
 in der sein In der, in der
 In der sein oblingan in der,
 der geförig der geförig
 zu sein.
 In der

Totten
Aug 8th Dec^r
1905.

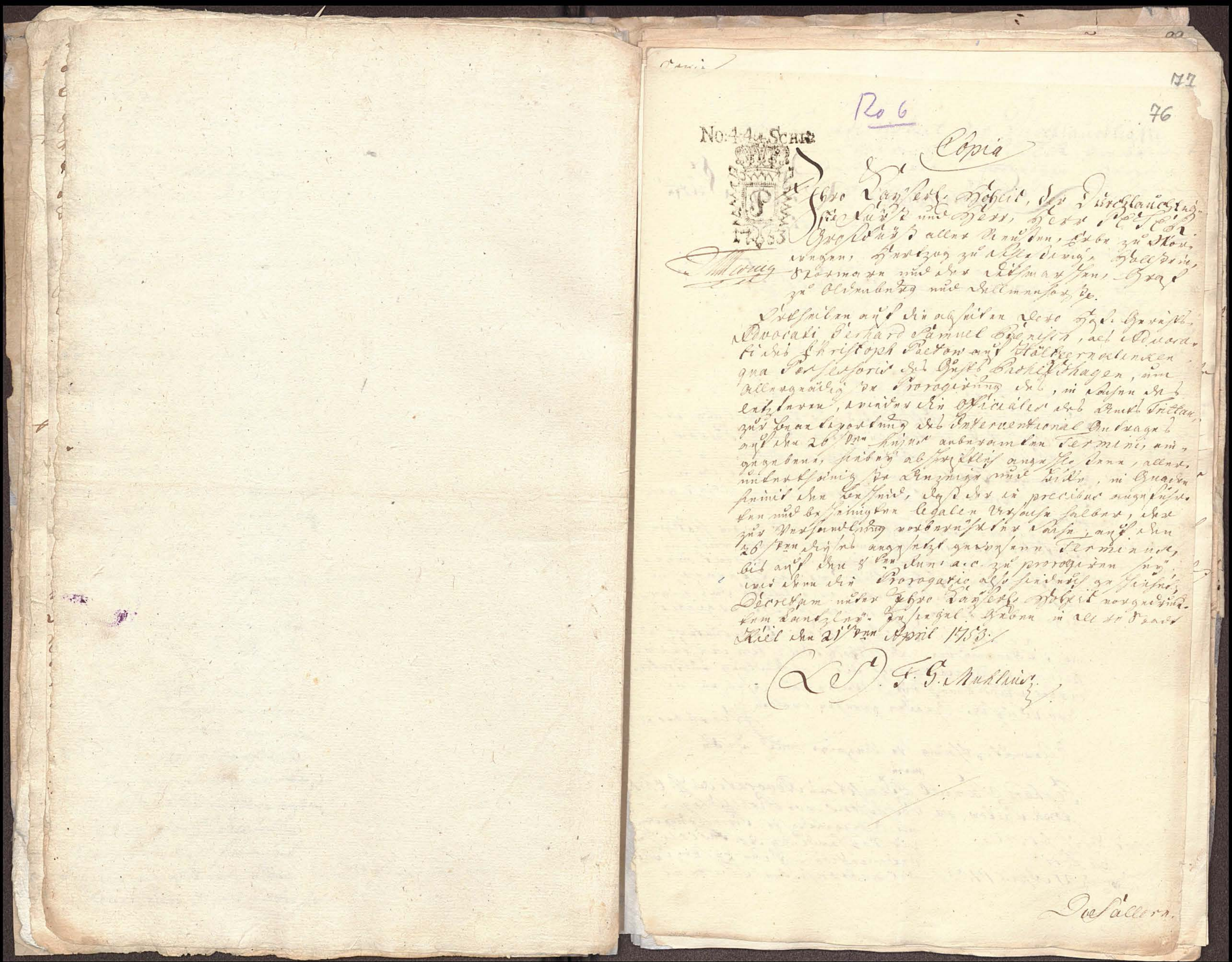


Kreisarchiv Stormarn A1





Kreisarchiv Stormarn A1



Durchlauchtigster Hof Rath
und Herrzog,

Allegheny River Ferry

[illegible][illegible][illegible]

Alles in der Hoffnung zu Anzeigen mit Liebe.

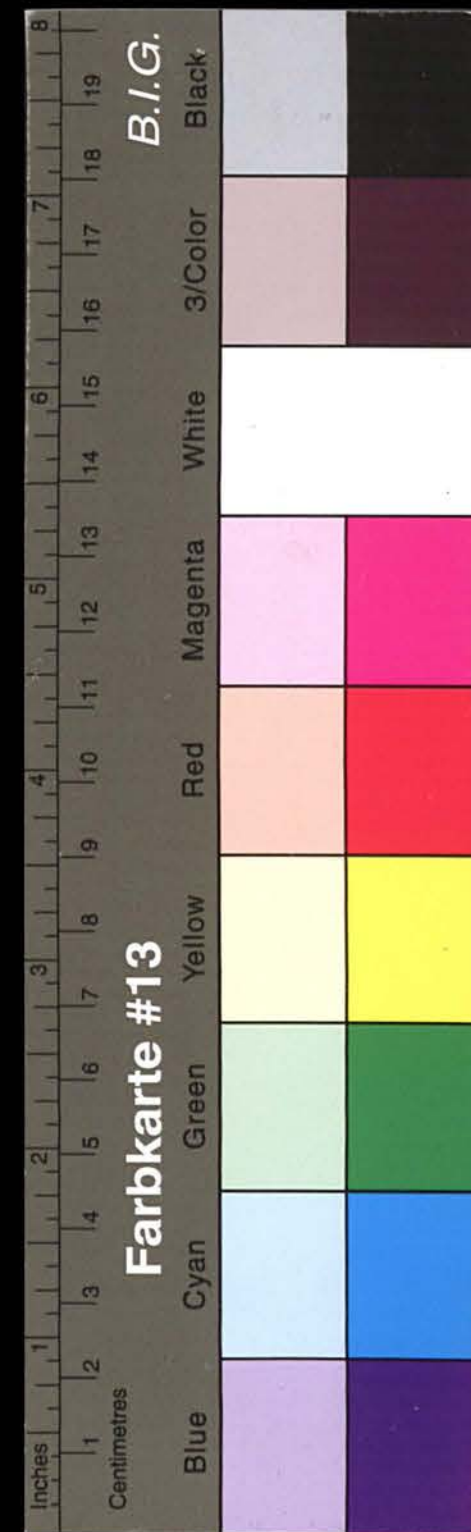
Bernhard Samuel Benisthet Advocatus L. C. H.
 Joseph Paekow, qua Poetisioris non Prokusthagen
 mit Herz. Just. N.
 iussu Peri
 die 21. April 1753.
 a. c. ambaxosulm Termini

Vra Kaiserliche Hoheit, der Durchlauchtigste
Kurfürst und Herzog, Ernst & PETER, Grafen und
allen Ritters, Herren zu Northingen, Hatzoy
zu Pfaltzweig Godesheim, Bornheim und
Sigmaringen, Grafen zu Sternburg und Dell
münster &c.

[illegible]

L. V. A. C. Dorn

Veriver



Kreisarchiv Stormarn A1

3. in gläubigster Erwartung
Herrn
allergrößten Guts,

Ja es ist nunmehr in unserm Lande
bekannt, daß wir als ein
möglicher, in demselben der
contingenter, für den nächsten von Oredal
aufhängigen, das, nach dem zu sehen,
nun

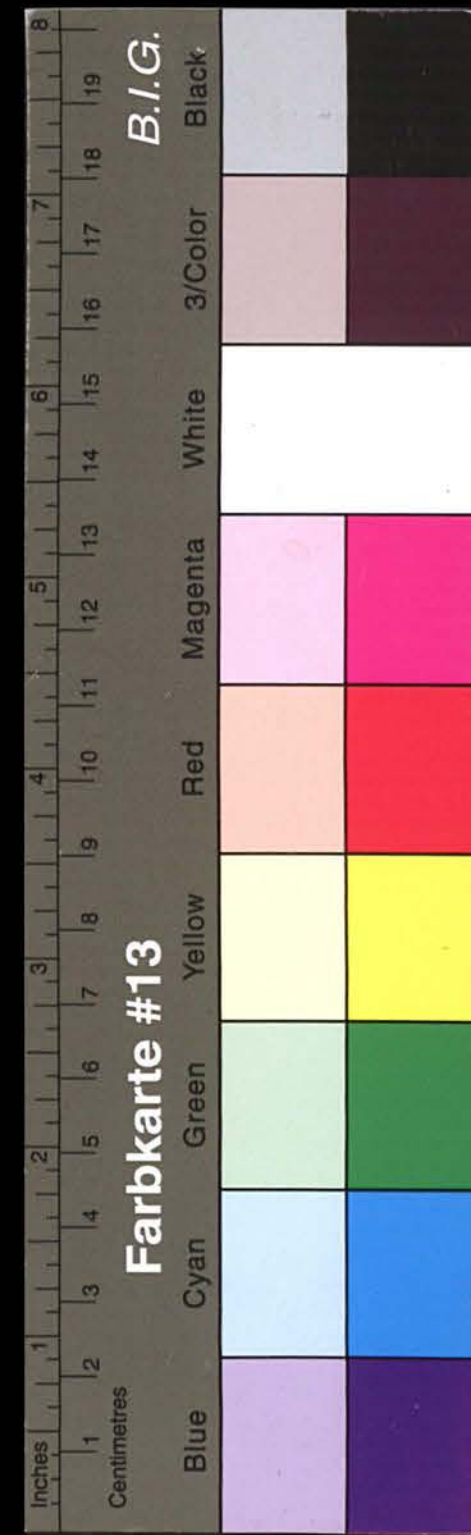
Als gelangt an die, Kaiserin, die
nun, allergrößten, der, die
Herrn, die, die, die, die, die
nach, die, die, die, die, die
Herrn, allergrößten, der, die
wollen, die, die, die, die, die

78
Herrn, die, die, die, die, die
und, die, die, die, die, die

mein
Herrn, die, die, die, die, die
Herrn, die, die, die, die, die

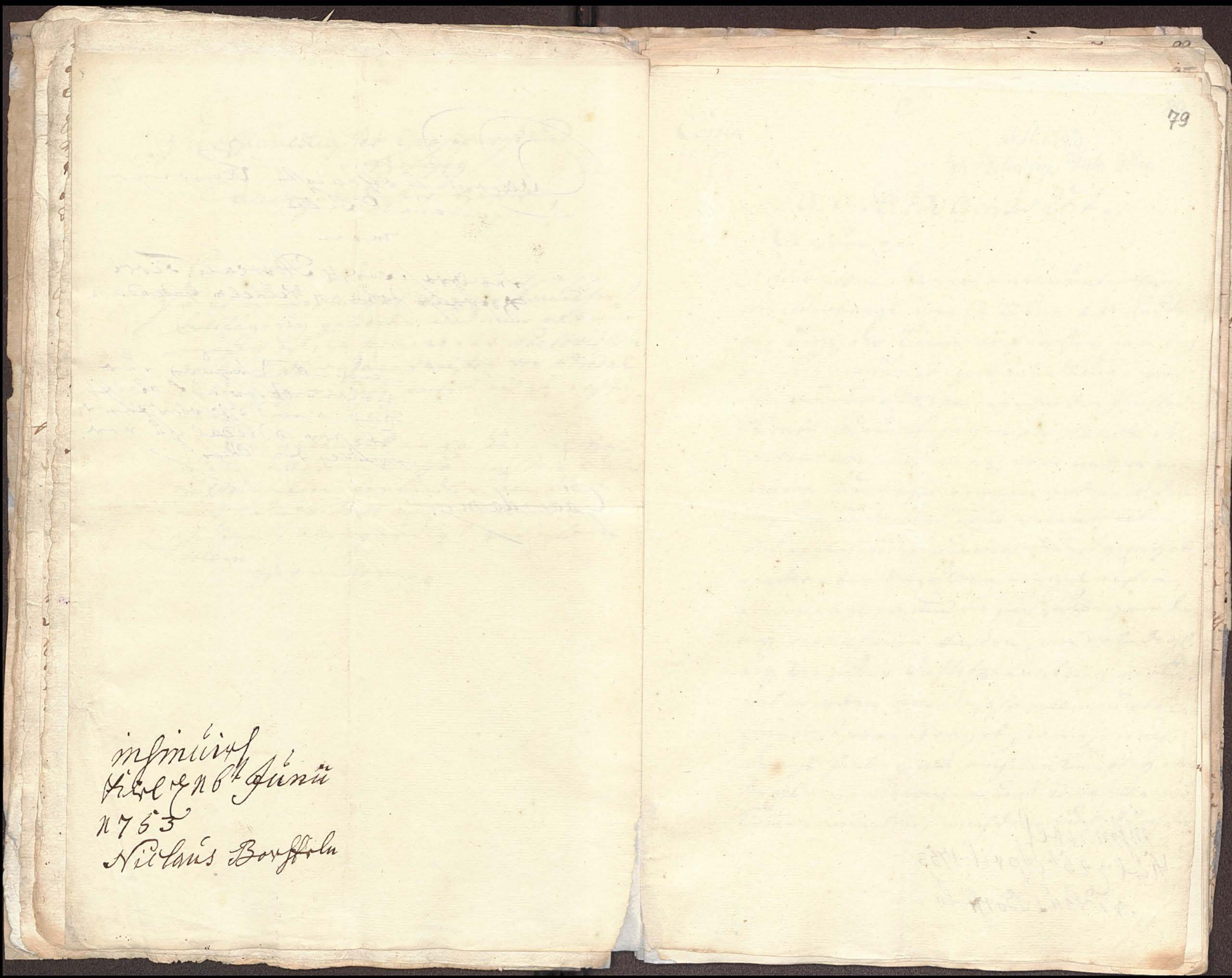
mein, die, die, die, die, die
Herrn, die, die, die, die, die
Herrn, die, die, die, die, die
Herrn, die, die, die, die, die

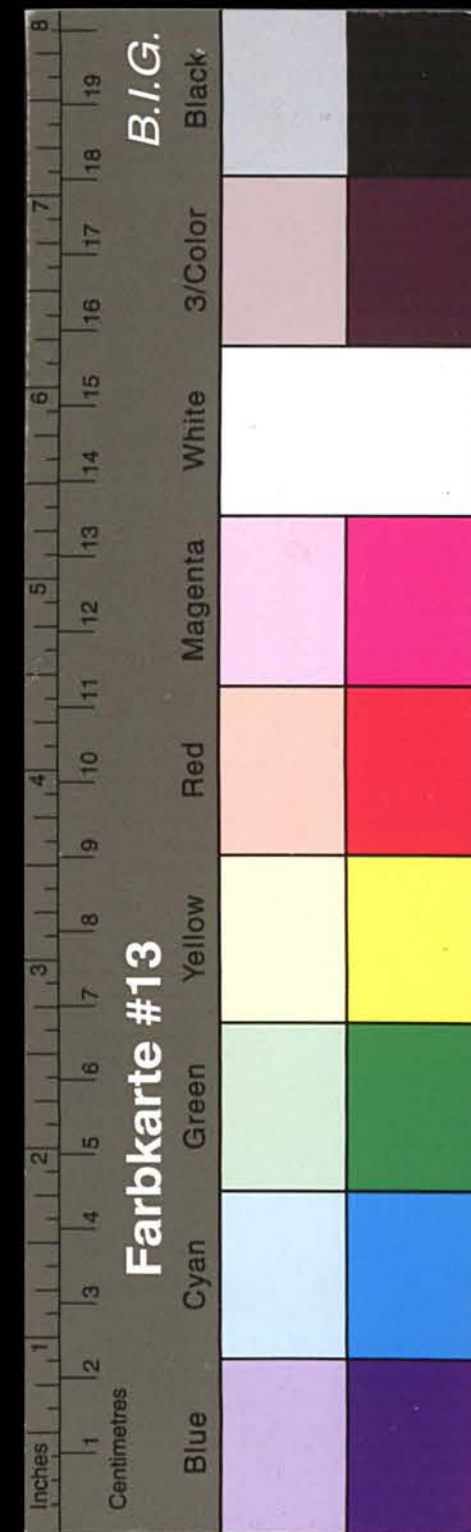
Gädendam.



Kreisarchiv Stormarn A1

infinities
Hilf 216 Juni
1763
Niclaus Borsteln





Kreisarchiv Stormarn A1

ms. inv. 1
Kilg 25^{1/2} April: 1753
Nilsen's Borsteln

Copia
Bo 19

50

80

16.10.1753
bet. Pactori ppa. Fürster Hoffen

H. G. G. Peter Grobner

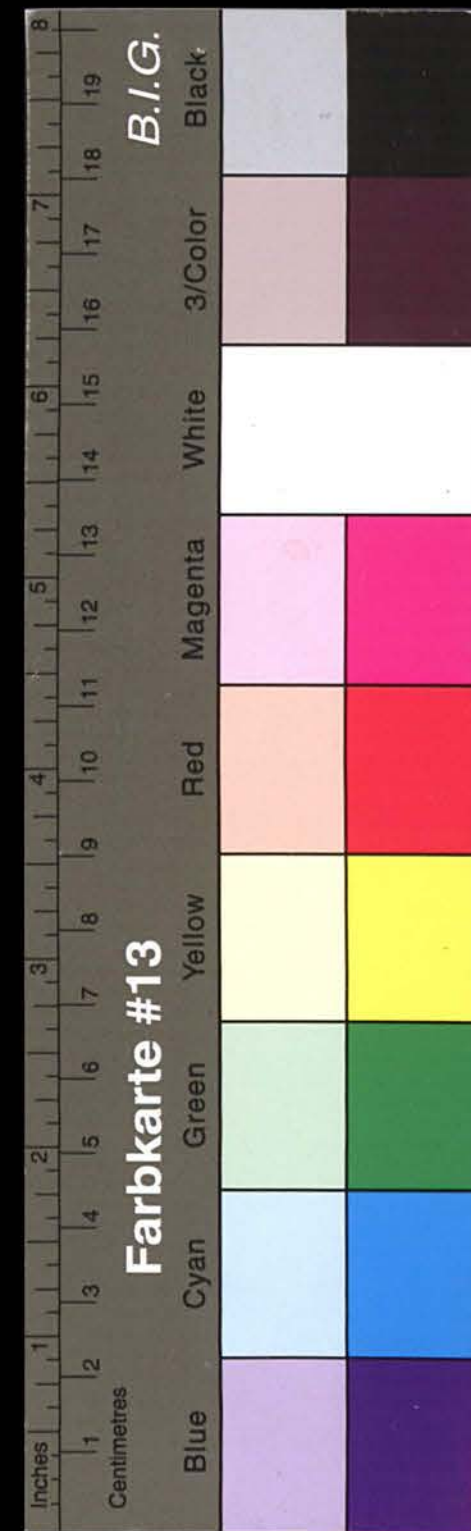
U. n. n. n. n.

Ich habe mit mir alle untersteltung,
den Wochens vom 12^{ten} Jun. a. c. und da
von Tagh der Linge auf was ich von mir
auf Zeit genommen Zeit nicht klagen von
dem Vorher Bohne, wider den Fürster
Kraft zu selbst sagen, in puncto in
juratum, und nicht: eine unter von
einem Künst, so bei ihm gedient, dem
er seine Tade und Lofe voranstellen
und andern er und dem dinst, gegen
nicht aburtheilen, und nicht klagen,
wenn er so, und die sich selbst klagen zu,
bei annehmen Lofen, und er Ludwig
bei Unfater Lustig- Längling und da
gut werden und da, ist alle unter.
Länge vorgetragen, und ist auf
Vorst fürbri und auf fürbri, und
Länge klagen und Vorfallen vor
Lofen möglich, und dem auf, durch die

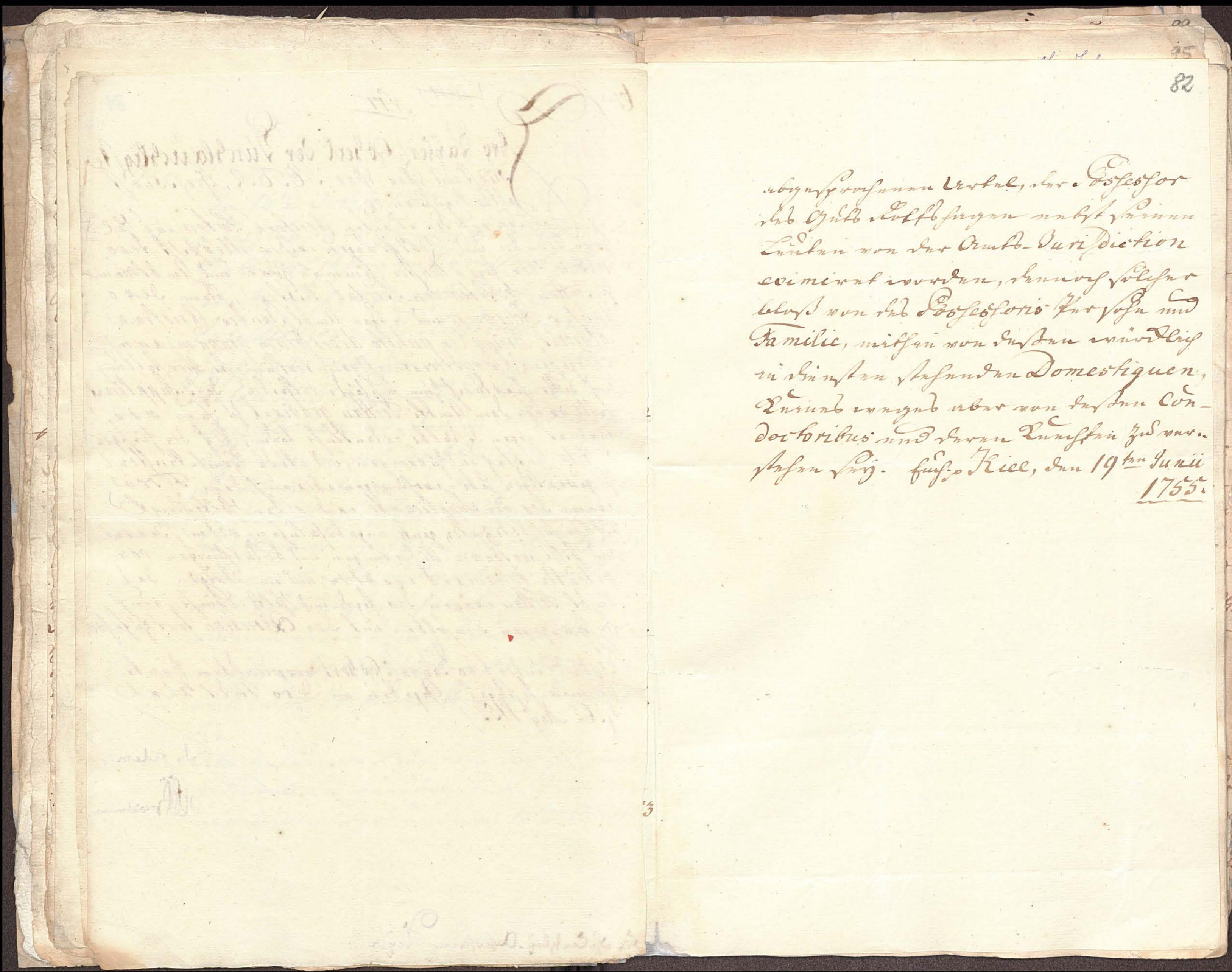
[illegible]

In fidem,
H. Jockelmann

Mr. J. C. Clark. Author of the "Pleasant."



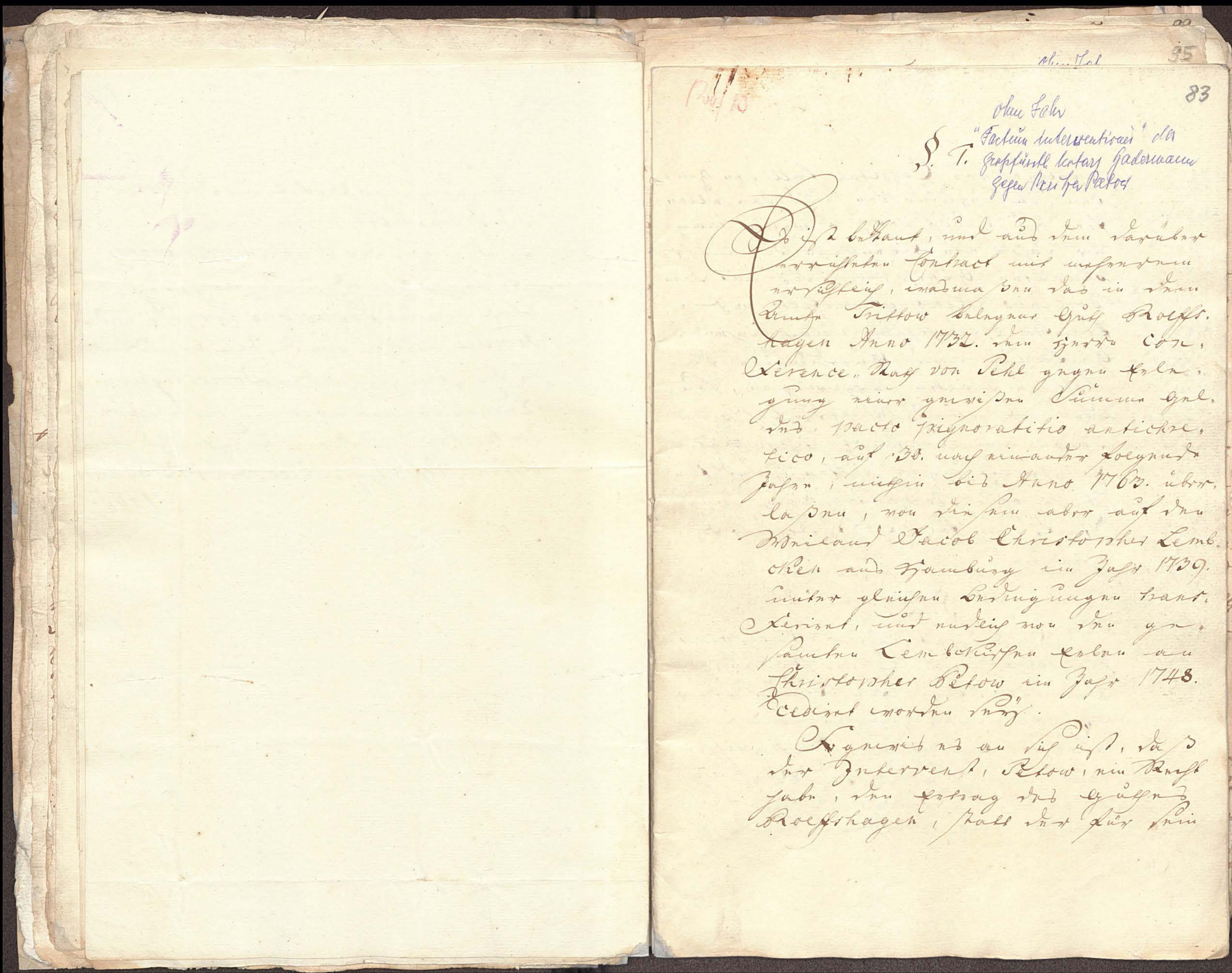
Kreisarchiv Stormarn A1



abgeschlossenen Urtheil, der Professor
des Guts selbst sagen nicht können
Länder von der Amts-Jurisdiction
eximirt worden, denn es solte
bloß von der Professorio-Forschu und
Familie, mit den von ihnen erwähl-
ten in ihren Absichten Domestiquen,
Länder einzeln aber von den Con-
doctoribus und deren Curisten zu ver-
fahren. Kie, den 19^{ten} Junii
1755.



Kreisarchiv Stormarn A1





P. 2.

Siehe in der Grundrissigen Gr.
 runden, der einen das Güt der
 haben sein möglich wasser liegen,
 sein man, über einleiten, außer
 ihm, niemand etwas zu sagen,
 oder sich das zu bezeugen
 sollte, er wird nicht geübt sein,
 jemanden von seiner Rechte, in
 das zu legen das Güt aus.
 Sie, die geringen Rache und Gut.
 noch zu erfahren.

daß ihn Interrekten nicht
nicht zu viel beizubringen werde,
möglicherweise, und der Herr ganz
unabhängigen Dingen, auf
seinem eigenen Bedenken. Von
der ist dann der Herr ganz nicht
unmögliches Beispiel beizubringen
werden, wenn man mag.
us, und auf die Weise, das
unmögliches ist: von der
Luzern aber ist es in einem
Luzern der Herr. 1751.

Lil. H.



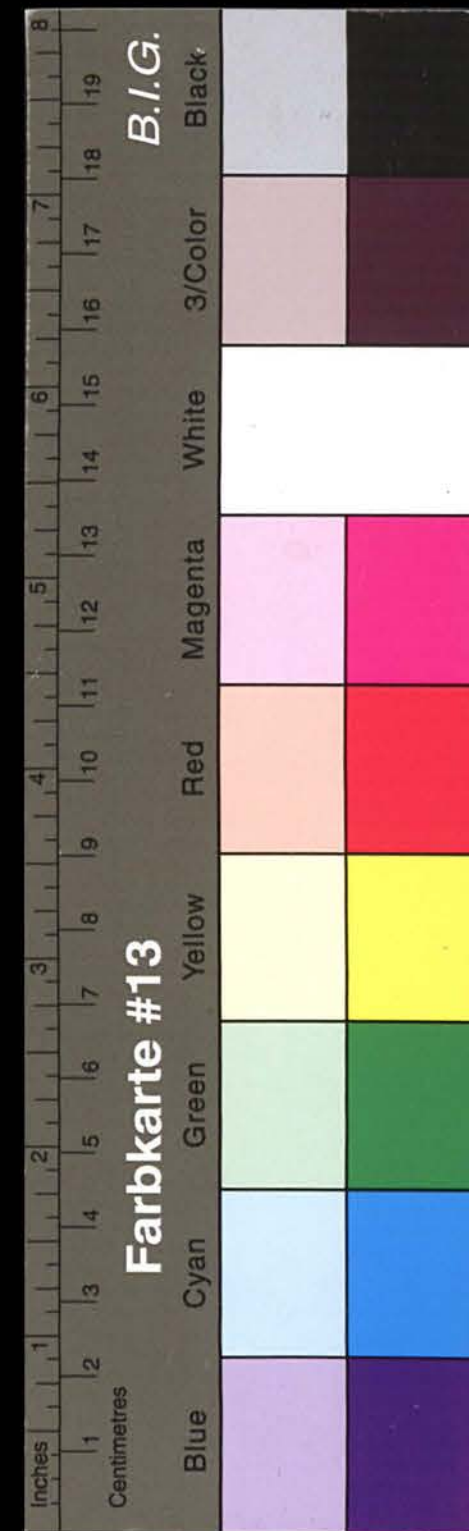
Kreisarchiv Stormarn A1

an die Großherrschaft Rantzau
unter neapoluten Supplicato
die künftige Probe abgelaufen.
Es steht in demselben noch nicht,
ob signatur, signaturum, und
signaturum auf Stücken Gut Stück
hagen. Dieser Stück Stück Stück
Stück Stück, ist der Stück Stück
Jacob Christoph Stück Stück
Stück Stück Stück Stück, nach der
zu Ende soll es sein signaturum,
auf Stück Stück, weil es der
selbe signaturum Stück Stück
sein will.

P. B.

Reicht man dagegen zu dem
uneligen Contract an, und geht
die Stück Stück Stück Stück
nach der Stück; so findet sich in
demselben noch keine so fest ge-
setzte signaturum nicht das al-
termündete. Gleich in dem

Stück an, wird mit Stück Stück
genommen, das Stück Stück
Contractum signaturum anti,
christicum Stück Stück Stück,
Stück Stück, und in 8. 2. wird
auf Stück Stück Stück Stück
cum Dominio Stück Stück Stück,
genommen. Wenn man so
in der Stück Stück Stück Stück,
bei mit Stück Stück, das Stück
Stück Stück Stück Stück
Stück; so wird der Stück Stück
nicht Stück Stück Stück Stück,
zu Stück, als es die in Stück,
Land von Stück Stück Stück
Stück, das bei Stück Stück Stück,
gibt mit Stück Stück, nach
unten das Stück Stück,
onit sub Stück Stück,
und der Contractus signaturum,
Stück Stück Stück, auf
von Stück Stück Stück, und
in so weit mit Stück Stück



Kreisarchiv Stormarn A1

unterzeichnet worden kan, und das
Verkauf für nicht erklärt, und auf
die Klage und den Antrag ist,
sonst, die Verpfändung aber das
unterste Grundstück, cum reserva,
sione Domini eigentlich ausgeführt.

P. 4.

Es steht hiernach dem Interven-
ten (an dem Herrn Haeffhagen
nicht erklärt zu, und die in d. v.
Contracte ausgedrückte Kauf oder
nominiert, und auf das Beste nie,
größte Klage und Abweisung
in allem. Der Markt zu uns,
zu und zu gebrauchen, haben
zwar alle in sich, und dem
Vater und Mutterpart der,
auf dem Markt nicht zu,
in involviren aber nicht,
und die Verpfändung oder d. v.
Verkauf der Holz, zu dem
Lande oder nicht, auf oder
Damen. Gelegene für sich

Intervent nicht und ausgeführt,
ist für nach dem Verkauf
Interfolg und auf dem und
andere lassen, wie er selbst
in dem noch nicht alle,
gibt die Supplicato von 4ten Nov.
1757. Selbst nicht, zu, die,
gar nicht der größte nicht,
dies sehr facta nicht zu nicht,
festigen nicht.

wie Interfolg und auf mit
gekauft nicht, so, so,
Lande und abgeworfen ist,
den Boden.

da die in dem ganzen Contract
nicht und nicht nicht nie,
gibt Markt nicht, und,
und ist der nicht, und die
seiner Disposition der nicht,
gezeigt nicht, nicht.

Wenn es an dem, wie Intervent
nicht ganz nicht, nicht,
nicht, nicht, nicht, nicht,
nicht, nicht, nicht, nicht,

Solunum, in Anno 1749. interum 8^{ten}
Nost. cum di. Crebularius augusaltu:
suptur inu auf inu doeffs.
Kagener 10. Bflägnu bnduid,
Lupr. Guff, Kraug" nind inu,
Hrfoez außrotten mdyr?

Wird er aber nicht ganz unläug,
 das eingestehen, daß er, daß
 zu sagen, nicht das mindeste
 Recht habe; ja aber die noch,
 geschlagener und geschlagener Kader,
 hing per Revolutionen Camera
 noch 18^{te} März 1750. unter sei-
 ner Kontrolle: Da verfiel er in,
 angeblich in facto illicito, da
 er in den eingestanden Kader
 nicht unzulässig. Man hat,
 gleiches unter anderem.

55

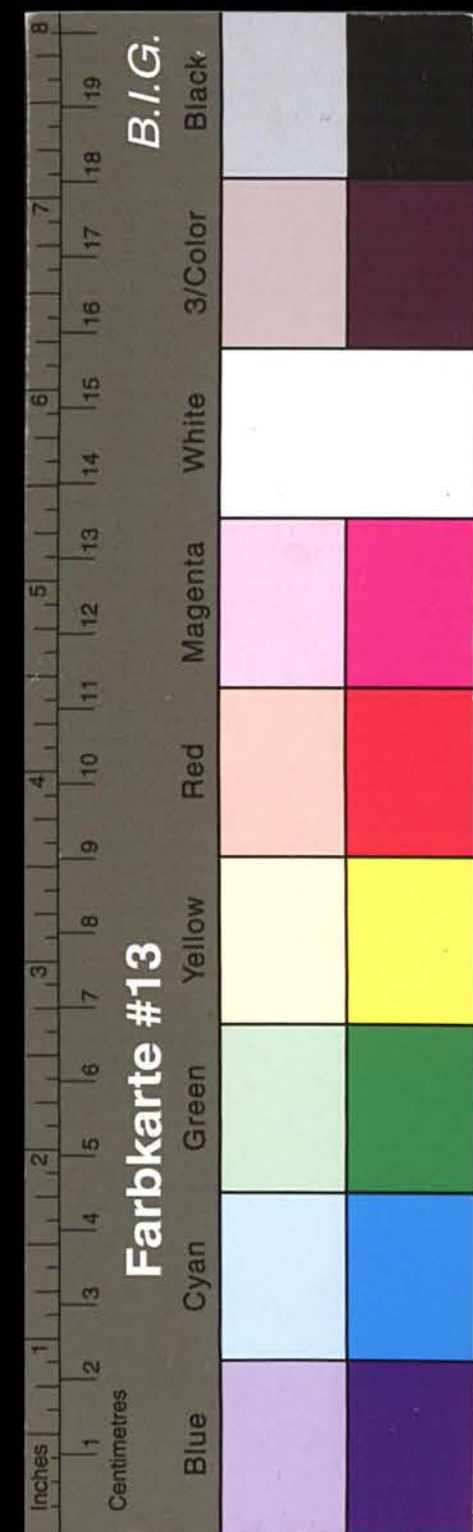
S. S.
Klasztor Gro. Jurek. Tycza
Ordning de Anno 1744. i. 1. b. 1. pag.
8. 39. pag. 25.
das vñß-fürstliche rñß. Hofe,

[illegible]



Solche unbotmäßige Holzjunker
sollen zu Bruch gebracht, und
auch der Amtsmann sein
Bruch executive niederknien
lassen, muß man der höchsten
Dienstadt aufpassen, und
nicht zu spät es nicht glaub,
denn, daß der Herr
auch sein Glück beschlagen
Individuum und von allen der
Sohn eximiert, und auch zu
unlängere befähigt, daß
bei solchen Vorfällen, wenn es
in facto maxime illicito ver,
sind, jedochmal nicht außer,
katholisch besondern Dissertation
auch der höchsten Collegium zu
ihm kommen, und darüber mit
ihm handeln soll.

Bei dem Interventus in der
Sache des Bürgermeisters von...



Kreisarchiv Stormarn A1

Jägermeister de 29. Dec. a. 18.
Der Herr Jägermeister hat mir
das oben in B. L. von der
Bildung des Jägermeisters
beantwortet, und ich habe
mich sehr, auch die
Jägermeister der Landesjäger
jurisdiction ganz und gar zu
identifizieren, auch die
Jägermeister der Landesjäger
jurisdiction ganz und gar zu
identifizieren, auch die
Jägermeister der Landesjäger
jurisdiction ganz und gar zu
identifizieren.

Ich habe mich sehr
auch die Jägermeister der
Landesjägerjurisdiction ganz
und gar zu identifizieren,
auch die Jägermeister der
Landesjägerjurisdiction ganz
und gar zu identifizieren.

vid. Cur. de 4. Nov. 1757.

Wenn man bei der
Jägermeister der Landesjäger
jurisdiction ganz und gar zu
identifizieren, auch die
Jägermeister der Landesjäger
jurisdiction ganz und gar zu
identifizieren.

89
grüßte der Herr Jägermeister
die Jägermeister der Landesjäger
jurisdiction ganz und gar zu
identifizieren, auch die
Jägermeister der Landesjäger
jurisdiction ganz und gar zu
identifizieren, auch die
Jägermeister der Landesjäger
jurisdiction ganz und gar zu
identifizieren, auch die
Jägermeister der Landesjäger
jurisdiction ganz und gar zu
identifizieren, auch die
Jägermeister der Landesjäger
jurisdiction ganz und gar zu
identifizieren.

mit Augen, Kinn, und Lippen und
mit kühnen Reden, bei
den hohen Collegen. Ingegnat
nicht, Ingegnat das oben an,
gezogen. Ingegnat. Exhibitur
auf allen Seiten. Ingegnat,
Ingegnat.

S. F.

Sein ganz glänzendes, kais. Haupt
 hat es nicht interveni-
 augenau unter Tag, und da,
 nur sehr wenig getriebener Oxy-
 cilia. Da der sehr kleine
 Woldenberg, und der ganz Con-
 tence, das von Tschel der Con-
 fuit zu jagen nicht allein auf
 dem Roesshagener Holz, sondern
 sondern auch auf den Rumpfen,
 und Herzer, dort, in dem,
 1. kleinen jenseit nicht zu Roessh-
 hagen gesonnen, sondern jenseit,
 jenseit, dort sind 1. gesonnen,
 1. da sie nicht zu laugen.

Brinde aber haben der Jagt nicht
ex contractu oder per pactum,
sondern ex speciali gratia, und
aus dieser ihm bewilligten vorzüglichen
Befähigung, insbesondere die
Erkennung der S. 1. des Contracts
nützlich bezeugt. Dem ist
zwar der Contract über das
Gut Boeckhagen von ihm bei
Conférence, Rath von Schleier
und vorstehenden Limbork und
Gemeinde transferirt, und
von ihm eben dem Inter,
vento cedirt, wobei man
nicht in Abrede setzen will,
daß die erste Cession mit
allem in dem Contract
aufgeführten und bezeugten
Rechten und Gemüthsgründen
gepflegt, und vollzogen, daß
die Landes Herrschaften

Confirmation Anno 1740. vssm,
 Est pñ: Recia et Exist
 inoff. Enujs vñtñm Aufklärung,
 millenungst nicht misseignen Dr,
 emist, bedürfen, sondern als
 bekannt vorangetragen worden
 können, das die in ex pacto
 seu Contractu competens, und
 ein privilegium mere gratiorum
 ad certam personam restrictum,
 ganz anders interpretiert werden
 könn, und das, wodurch Diffe.
 renzen zu entstehen, durch
 die der Person, der es verliehen,
 ohne extension rigentem nur,
 beibehalten müssen, dazugehören zu,
 und res in commercio ist, und
 pro lucitu alienari und haec,
 Exerint werden kann.

S. 8.
Zweiter Theil der ersten Abtheilung.
Zweiter Theil, zweyten Theil.

Ihre Kaiserl. Hoheit die k. k.
Sist. über Hörs. dero Jagd. Be.
galt immediate auszuweisen
wirden, den Interzento an
zunehmen:

3la d. des neuen Antecessori,
 der die Jagd künigst mit
 ex speciali gratia zügen, da,
 ihn n^o, so vornehmlich
 die n^ofall n^o allergnädig,
 die Confirmation auf, n^o
 n^o von n^o n^o, auch,
 so der d^o der die
 künigst auf angestrichen
 P. 1. n^o b^o von n^o d^o.
 vid. in n^o d^o n^o
 5^{te} Nov. 1751.

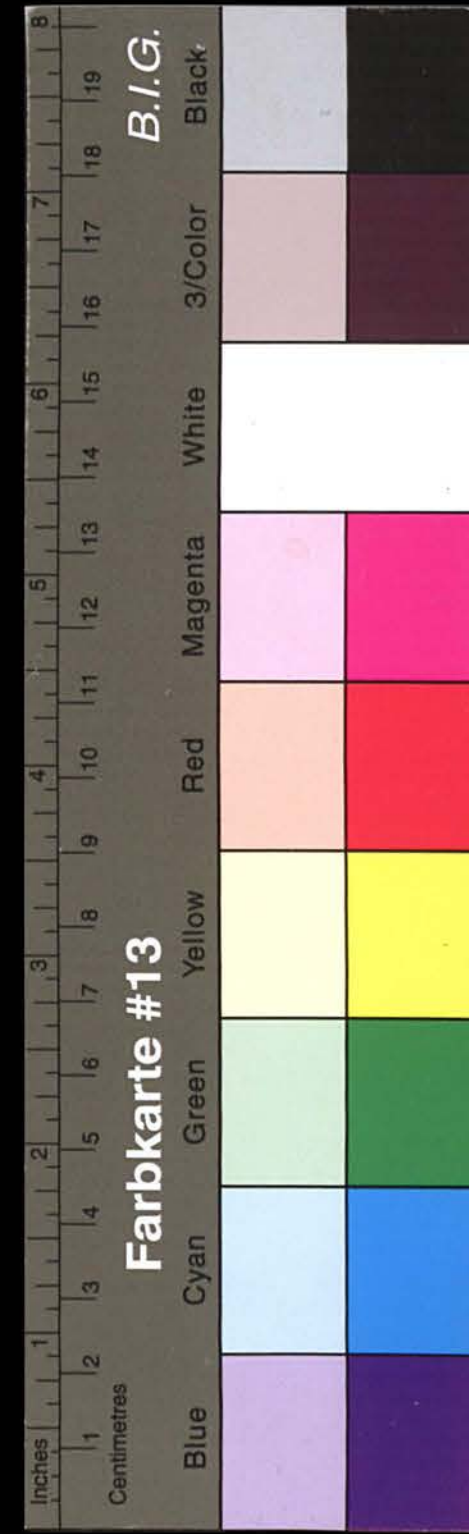
So mag ja der Herr noch alles
sagen, was man nicht billigen
und annehmen kann. Eynzig
ist man bei uns zu Hause, der
Intervall aber fällt für sich





verthen, wie noch wegen des Auf-
hanges nach der Holzordnung
also auf einem Wege wegen des
Miedersandes nach der Nord. Ta,
bellen, woran die die gewöhnliche
Größe zu sehen, und die an
Zurück, die die bei der
den meisten Anwendung der
Zünde mitgenommen, deren
Züge aber die Klümpchen ab-
genommen werden sollen.

Vid. Brevet des Ambassadeurs
de 28. Aug. 1752.



Kreisarchiv Stormarn A1

22
94

der Allen aller Völkern auf Erden zu,
soll durch die hiesigen Behörden ge-
maßt, durch Landesherrn
gründlich verhandelt werden, für
diejenigen und deren Angehörigen
welche in der hiesigen Jurisdiction
angehören sollen, und so gut
darüber. Bedacht ^{werden} genommen; da
für Intervention, Aufgründung,
gut geordnet, auf irgendwelche
Ansprüche und Ansprüche
von der hiesigen Camera, oder
sonst bei dieser Angelegenheit
eingezugeln.



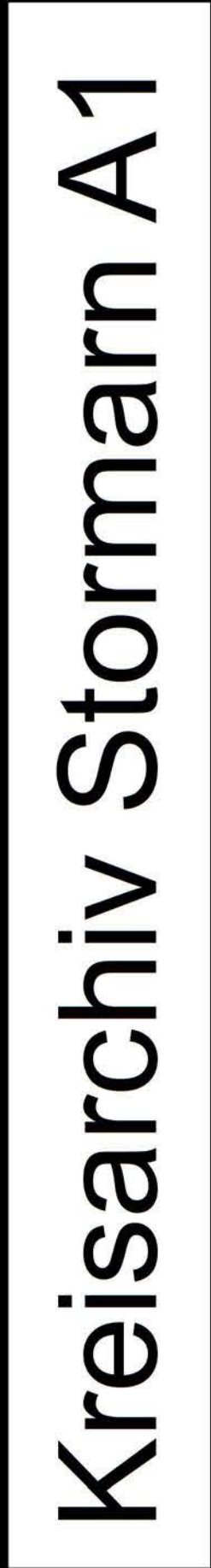
Kreisarchiv Stormarn A1

Actum in Kirchenhause
am 17. d. Augusti 1811
in der Kirche
des hiesigen Dorfes
gegenwärtig
anwesend
die hiesigen
Kirchenmitglieder
und die hiesigen
Bürgermeister
und Ratsherrn
in der Kirche
des hiesigen Dorfes
gegenwärtig
anwesend
die hiesigen
Kirchenmitglieder
und die hiesigen
Bürgermeister
und Ratsherrn

35
Actum
8. 1.
Es hat sich hier bei dem hiesigen
Kirchenrat, und den hiesigen
Bürgermeistern und Ratsherrn
am 17. d. Augusti 1811
in der Kirche
des hiesigen Dorfes
gegenwärtig
anwesend
die hiesigen
Kirchenmitglieder
und die hiesigen
Bürgermeister
und Ratsherrn
in der Kirche
des hiesigen Dorfes
gegenwärtig
anwesend
die hiesigen
Kirchenmitglieder
und die hiesigen
Bürgermeister
und Ratsherrn

8. 2.
Es hat sich hier bei dem hiesigen
Kirchenrat, und den hiesigen
Bürgermeistern und Ratsherrn
am 17. d. Augusti 1811
in der Kirche
des hiesigen Dorfes
gegenwärtig
anwesend
die hiesigen
Kirchenmitglieder
und die hiesigen
Bürgermeister
und Ratsherrn
in der Kirche
des hiesigen Dorfes
gegenwärtig
anwesend
die hiesigen
Kirchenmitglieder
und die hiesigen
Bürgermeister
und Ratsherrn

8. 3.
Es hat sich hier bei dem hiesigen
Kirchenrat, und den hiesigen
Bürgermeistern und Ratsherrn
am 17. d. Augusti 1811
in der Kirche
des hiesigen Dorfes
gegenwärtig
anwesend
die hiesigen
Kirchenmitglieder
und die hiesigen
Bürgermeister
und Ratsherrn
in der Kirche
des hiesigen Dorfes
gegenwärtig
anwesend
die hiesigen
Kirchenmitglieder
und die hiesigen
Bürgermeister
und Ratsherrn



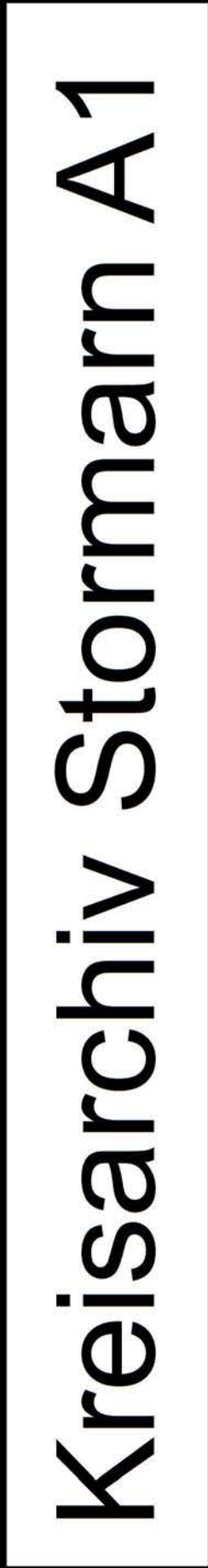
8. 4.

85.

— ۲۴۳

8. 6.

For the

[illegible]



Consequenteſtme negirte erwid, daß
Implorant ſich der nach ihm für ihn
nicht geltend machenden Bohme anzuſchließen
wolle, gleichwohl ſich nachſehen und
maßhalten ſich vorſetzen erwid, erwid dann

ac J. y.

Daß per ante deum et h. mit Am.
probatum fuit dat. nist. b. n. g. d. w. a. n.
/// Jan



ad J. S.

Ichm Gesuchet ihr H. Imploranten nung
 anstalt, so wird das euren Nachsehn
 geben, das dasin noch euren Händt
 euren Termini, ein ab zu/nicht
 anstalt, gleich nach dem
 Bedenken euren wird. Ob nicht

ad B. g.

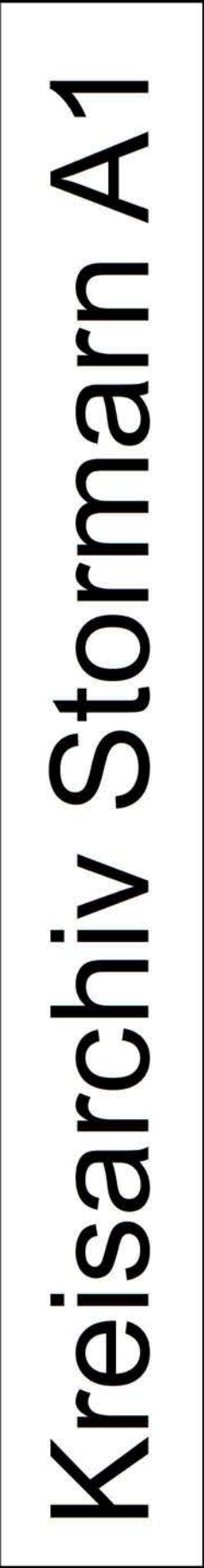
[illegible]



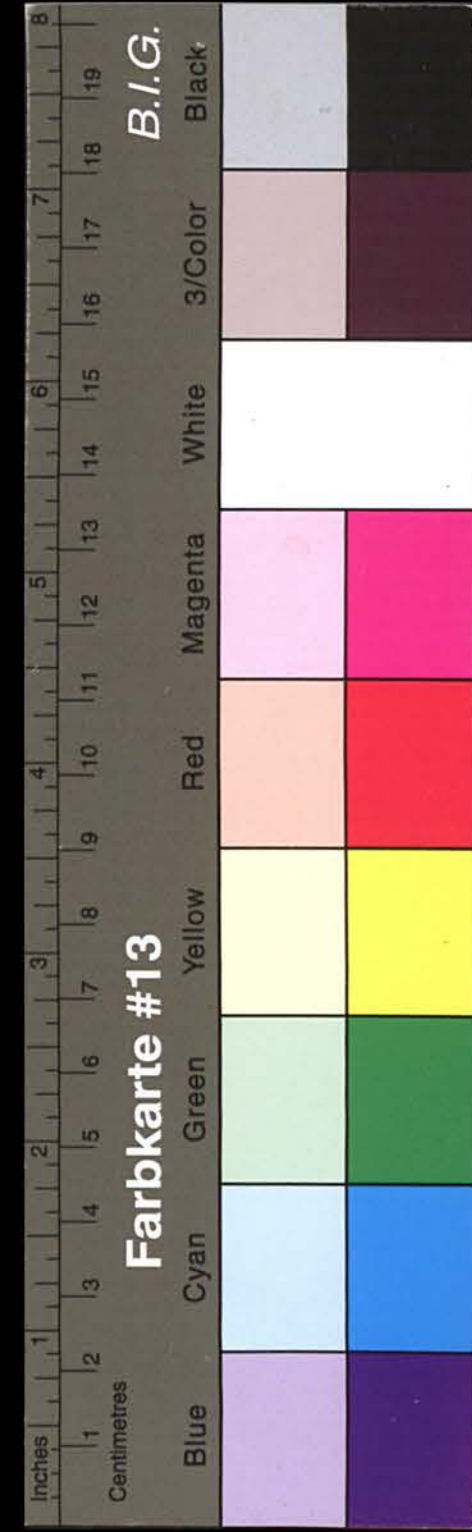
Musik. Sammer Resolution zuhause
zu No 5 zu setzen, was zu sagen,
mit nimmer eine unangenehme
sinnliche können, daß Implorant ein
im per Contractum concediren
sage. Gerechtigkeit auf ihn Proklo-
Ragener. Bäume, nur Vögel-
scheiden. gemischter, aber, als eine,
für ihn, aber constantissime negativ.

ad P. 10.

Bez. das Implorant durch die bei ihm
 Augustissimo überreichte allseits
 kaiserliche Briefe pro habsburgischen
 nuntientiae nec non Rescripto an
 H. Imploranten. mittel einmündigen
 Diktat, als auch ihm durchgegangen und ihm
 ihm von Aufgegriffen. Munda: Samma
 alle, noch hängende Punkte durchge-
 mäß, und dann hinüber und d. h. h.
 Thron zu Markt gegangen, und die am
 Augustissimo die ersten Befehle
 für die Kaiser allseits kaiserliche noch
 zu stellen, und mit Dokumenten
 verifiziert, so mag ihm neben mit
 Ex. auch mit im p. Ex. stehen,



106

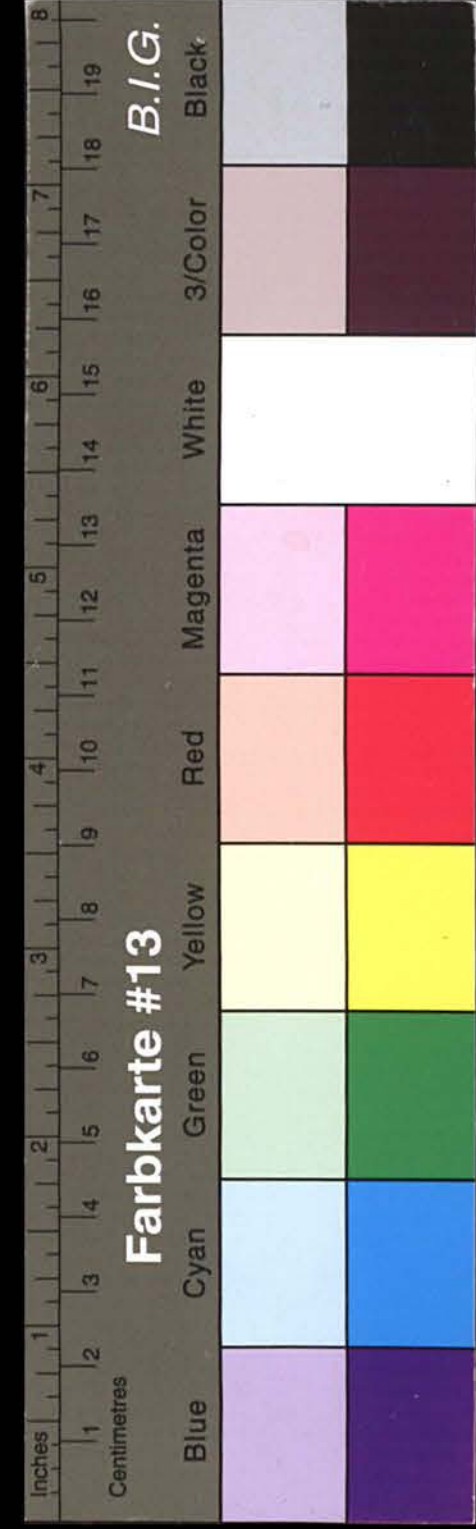


Kreisarchiv Stormarn A1

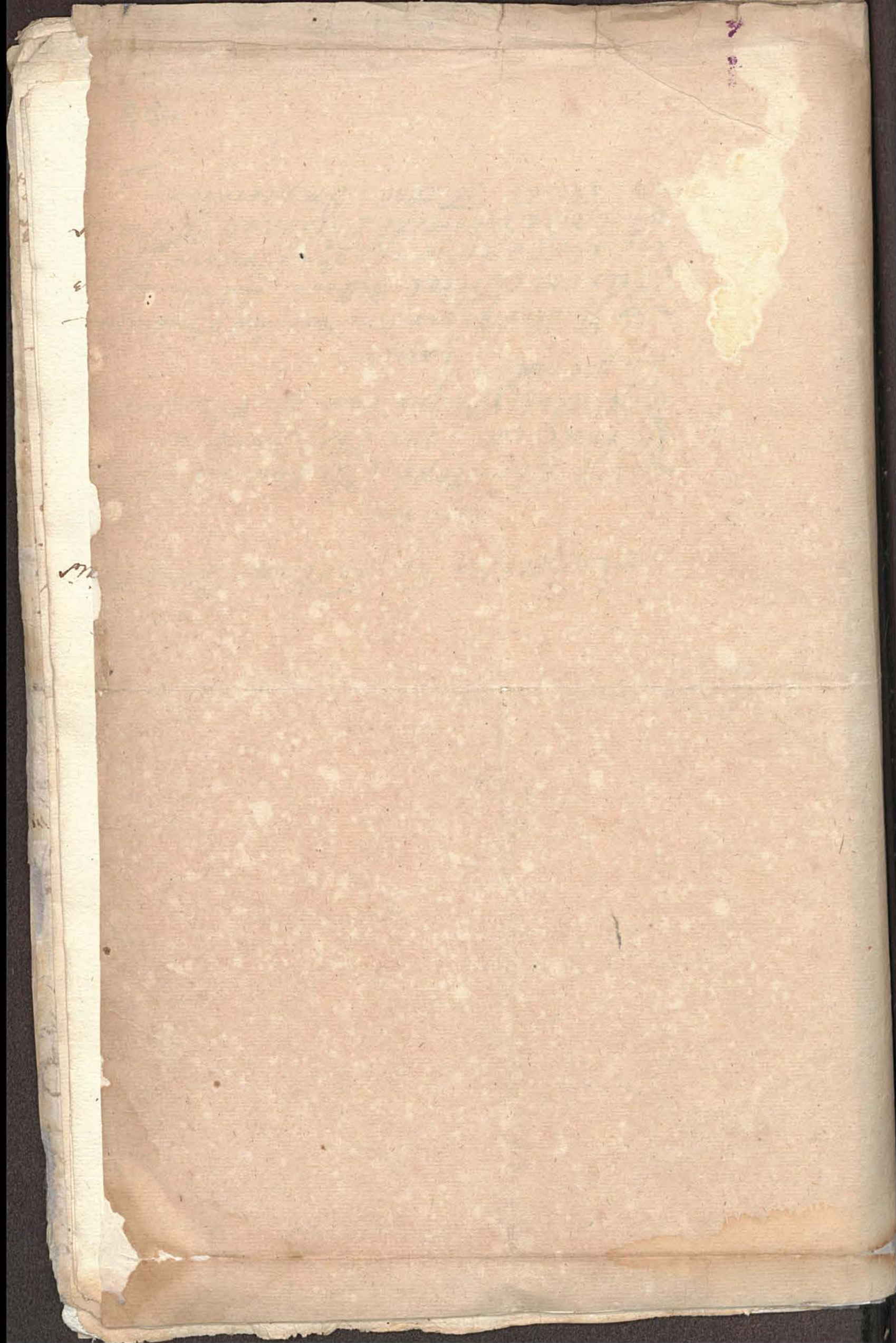
Responso ad Tacitum Descriptionis

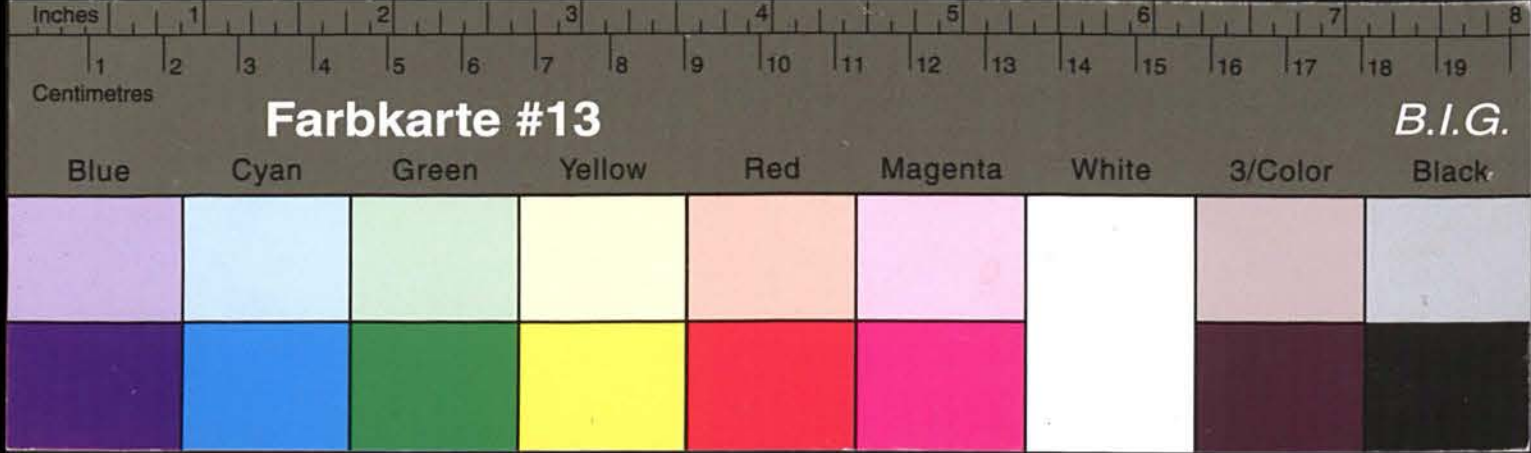
[illegible]

107



Kreisarchiv Stormarn A1





Kreisarchiv Stormarn A1

